Gesetz=Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1851.

Min. d. Innern

Nummer 1 bis Nummer 75.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium
der
Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1851.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
7. Januar 1851.	21. Januar.	Gesetz, die Benutzung von Privatgrundstücken zu militairischen Uebungen betr. . .	I.	1.	1. 2.
10. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verwandlung des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamts I zu Iffezheim in ein Nebenzollamt II betr.	I.	2.	2.
— —	4. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Kranken- und Begräbnißkasse der Zimmergesellenschaft in Stadt und Amtsbezirk Roda betr.	II.	3.	3.
20. —	— —	Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betr. . .	II.	4.	3—6.
24. —	— —	Verordnung, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften rc. betr.	II.	5.	7—11.
29. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstl. Hessischen Nebensteueramts zu Fritzlar betr.	II.	6.	12.
8. Februar.	11. März.	Verordnung der Generalkommission für Ablösungen, die Trennung des hiesigen Ablösungsbezirks in zwei Abtheilungen betr.	III.	7.	13. 14.
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der Bestimmung in §. 148 des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen betr.	III.	8.	14. 15.
17. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die in den Berichten über Erlaubniß zur Auswanderung von Inländern, sowie über Gesuche von Ausländern um Aufnahme im hiesigen Lande nicht zu unterlassende Angabe der Namen und des Alters der Familienglieder der Aufnahmesuchenden und der auszuwandern Beabsichtigenden, ingleichen die Beibringung der Impf- oder Freischeine von den Aufnahmesuchenden betr.	III.	9.	15.

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
25. Juni.	22. Juli.	Steuerausschreiben für die drei Monate Juli, August und September des Jahres 1851	VIII.	38.	78. 79
28. Juni.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den nachträglichen Beitritt mehrerer deutschen Regierungen zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkartenvertrage betr.	VIII.	39.	79.
5. Juli.	15. —	Verordnung des Landes-Justiz-Kollegiums, das Verfahren bei Aufnahme von Verbürgungen der Frauenspersonen betr.	VII.	32.	69. 70.
— —	8. August.	Verordnung der Katasterkommission, die Berechnung der generellen Reinerträge der Unterklassen bei Ackerländereien betr.	IX.	43.	83. 84.
7. —	22. Juli.	Vorschriften über die Aufnahme Körperkranker im allgemeinen Krankenhause der Residenzstadt Altenburg	VIII.	40.	79. 80.
8. —	11. —	Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg . . .	VI.	31.	60—68.
11. —	15. —	Regulativ über das Verfahren bei Revision der Landesgrenzen gegen das benachbarte Königl. Preußische, Großherzogl. Sachsen-Weimarische, Herzogl. Sachsen-Meiningensche, Fürstl. Reußische u. Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet	VII.	33.	71. 72.
17. —	22. —	Gesetz, einige Abänderungen am Gewerb- und Personalsteuer-Gesetze vom 2. April 1850 betr.	VIII.	41.	81. 82.
— —	8. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlängerung der für die wegen weggefallener Grundsteuerbefreiungen zu erhebenden Entschädigungsansprüche festgesetzten Frist betr.	IX.	44.	84.
18. —	22. Juli.	Verordnung, die Erhöhung der Stempelabgabe von Spielkarten betr. . . .	VIII.	42.	82.
28. —	12. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausstellung der Paßkarten betr. . .	X.	46.	91.
4. August.	8. August.	Patent wegen Abänderung des Vereinszolltarifs	IX.	45.	85—90.
— —	3. Oktober.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Schutzpockenimpfung betr.	XI.	54.	97.
8. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den im hiesigen Amtsbezirke errichteten Krankenunterstützungsverein der Müllergesellen betr.	XI.	55.	97.
11. —	12. Septbr.	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Bezahlung des Holzes aus den Staats-			

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
10. Oktober.	2. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Kompetenzen des Kurfürstlich Hessischen Steueramts zu Gelnhausen betr.	XIII.	62.	126.
5. Novbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Veränderung in den Abfertigungsbefugnissen der Königlich Sächsischen Zollämter zu Bärenstein und Jöhstadt betr. . .	XIII.	63.	127.
20. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Wahrung der Sonntagsfeier betr. . .	XIII.	64.	127.
22. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung und Kompetenz-Erweiterung der zu Dorheim im Kurfürstenthum Hessen bestandenen Uebergangsstelle	XIII.	65.	128.
27. —	30. —	Ministerial-Bekanntmachung, eine weitere Herabsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.	XIV.	66.	129.
11. Dezbr.	— —	Einschärfungsverordnung der Landesregierung, den Vertrieb ausländischer Lotterieloose betr.	XIV.	67.	129.
15. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Kompetenzerweiterung des Großherzoglichen Malzaufschlagsamtes zu Ostheim betr.	XIV.	68.	130.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 15. Juli dieses Jahres wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betr.	XIV.	69.	130–133.
16. —	— —	Ministerial-Verordnung, das Aufgebot und die Trauung von Ausländern betr.	XIV.	70.	133–134.
— —	— —	Verordnung, die Wiederaufhebung der Vorschrift in §. 27 des Gesetzes über An- und Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente vom 14. Januar 1837 betr. . . .	XIV.	71.	134. 135.
19. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ermächtigung der Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach im Großherzogthum Hessen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen betr.	XIV.	72.	135.
20. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	XIV.	73.	136.
29. —	1. Januar 1852.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betr.	XV.	74.	137.
30. —	— —	Verordnung, die Aufhebung des Militair-kollegiums und die Vertheilung der Geschäfte desselben betr.	XV.	75.	138–141.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1851. Ausgeg. d. 21. Januar 1851.

1. Gesetz,

die Benutzung von Privatgrundstücken zu militärischen Uebungen betreffend,

vom 7. Januar 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc.

verordnen mit Zustimmung der Landschaft wie folgt:

§. 1.

Privatgrundstücke, welche sich dazu eignen, können nach Ermessen des Militär-Obercommando zu militärischen Uebungen ebenso benutzt werden, wie die im öffentlichen Eigenthume befindlichen Grundstücke.

Es dürfen jedoch Grundstücke, durch deren Benutzung dem Besitzer muthmaßlich ein Nachtheil erwächst, nur dann betreten werden, wenn in der Gegend, wo die Uebung stattfindet, keine andern geeigneten Grundstücke vorhanden sind, denen durch die Betretung kein wirklicher Nachtheil zugefügt wird.

§. 2.

Erwächst durch solche Benutzung den betreffenden Grundstücksbesitzern ein wirklicher Nachtheil, so ist denselben ausreichende Entschädigung aus Landesmitteln dafür zu gewähren.

§. 3.

Die Ausmittelung der Entschädigung geschieht, im Fall eine von der Kreishauptmannschaft unter Vorbehalt der Regierungsgenehmigung zu vermittelnde gütliche Einigung nicht Platz greift, auf die im §. 54 des Grundgesetzes vorgeschriebene Weise, durch drei mit der Abschätzung zu beauftragende Sachverständige, von denen den einen die betheiligten Grundstücksbesitzer, den andern der Fiskus und den dritten die betreffende Kreishauptmannschaft, welche die Abschätzung zu leiten hat, zu ernennen haben.

Der von der Kreishauptmannschaft gewählte Obmann hat in Zweifelsfällen die entscheidende Stimme, und es findet gegen dessen Ausspruch kein Rechtsmittel Statt.

§. 4.

Werden zu militärischen Uebungen

1) Felder nach abgebrachter Frucht oder wenn dieselben in der eigentlichen Brache liegen,
2) trockene Wiesen nach Abbringung der Grummeternte bis zu dem für das Aufhören der Wiesenbehütung von der Landesregierung bestimmten Termin,
3) Nadelholzbestände, die mindestens 40 Jahre alt sind,
4) Weideanger und Leeden von Michaelis bis Ostern und im Sommer bei trockener Witterung

benutzt, so ist den betreffenden Grundstücksbesitzern in der Regel und wenn nicht ausnahmsweise auch hier eine Beschädigung erweislich gemacht werden kann, — in welchem Falle das §. 3 vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat, — eine Entschädigung dafür nicht zu gewähren.

Digitized by Google

§. 5.

In den Kantonnements sind die Haupt- und Kompagnie-Exercierplätze durch das Militär-Obercommando unter Vermittelung der Kreishauptmannschaft, deren Anordnungen die Besitzer der betreffenden Grundstücke sich unbedingt zu unterwerfen haben, da aufzusuchen und von den Grundstücksbesitzern dann unentgeldlich zu gewähren, wo den Grundstücken kein wirklicher Nachtheil geschieht.

Können dergleichen Plätze ohne die Betretung einzelner, noch besonders zu schonender Grundstücke nicht ausfindig gemacht werden, so hat die Zusicherung der Entschädigung im Voraus zu erfolgen, und hat nach dem Schlusse der Militärübungen das §. 3 vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

§. 6.

Zu felddienstlichen Uebungen, sei es während der Kantonnirung, oder auch während der Garnisonirung, darf nach dem Ermessen des Militär-Obercommando jedes geeignete Grundstück, ohne vorgängige Benachrichtigung des Besitzers, benutzt werden; jedoch sind hierbei

a) Feldfrüchte und Kulturen möglichst zu schonen, ferner sind

b) dergleichen Uebungen in der Garnison erst nach abgebrachten Feldfrüchten vorzunehmen, und bei diesen soll

c) in der Regel ein und derselbe Platz nicht mehrere Male nach einander betreten werden.

Die zu felddienstlichen Uebungen während der Kantonnirung bestimmten Grundstücke dürfen bis zu deren Beendigung nicht umgeackert werden, und es sind diejenigen Grundstücke, welche eine Schonung erheischen, von dessen Besitzer mit Strohwischen zu bezeichnen.

§. 7.

Hat bei den felddienstlichen Uebungen von der Betretung solcher Grundstücke, die in Ansehung ihrer Früchte und Kulturen Schonung erheischen, nicht Umgang genommen werden können, so haben die betreffenden Besitzer ihre etwaigen Entschädigungsansprüche binnen 3 Tagen, von der erfolgten Betretung ab, bei Verlust derselben bei der Kreishauptmannschaft anzumelden, worauf dann diese darüber, ob und welche Entschädigung zu gewähren sei, das übliche Würderungsverfahren (§. 3) einzuleiten hat.

§. 8.

Die bei dem nach dem gegenwärtigen Gesetz eintretenden Würderungsverfahren erwachsenden Taxationsgebühren werden aus der Landeskasse vergütet, fallen dann aber dem Antragsteller allein zur Last, wenn alle drei Taxatoren darin übereinstimmen, daß gar kein Schaden vorhanden war.

Gegeben und unter Beidruckung des Herzoglichen Insiegels vollzogen.

Altenburg, den 7. Januar 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

---

2. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verwandlung des Großherzoglich Badischen Nebenzollamts I. zu Iffezheim in ein Nebenzollamt II. betreffend,

vom 10. Januar 1851.

Mit Bezugnahme auf das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1839 veröffentlichte Verzeichniß der in dem Gesammt-Zollvereine bestehenden Zoll- und Steuerämter wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzoglich Badische Nebenzollamt I. zu Iffezheim (Seite 21 der Ges.-Samml. von Jahr 1839) vom 1. Januar 1851 ab in ein Nebenzollamt II. verwandelt worden ist. Altenburg, den 10. Januar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

3. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Kranken- und Begräbnißkasse der Zimmergesellenschaft in Stadt und Amtsbezirk Roda betreffend,

vom 10. Januar 1851.

(Publizirt in Nr. 8 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Januar 1851.)

Se. Hoheit der regierende Herzog haben sich auf Nachsuchen bewogen gefunden, der von der Zimmergesellenschaft in Stadt und Amtsbezirk Roda errichteten Kranken- und Begräbnißkasse mit Rücksicht auf die dabei ins Auge gefaßten wohlthätigen Zwecke und zur bessern Erreichung dieser die Rechte milder Stiftungen zu verleihen.

Altenburg, den 10. Januar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

4. Gesetz,

die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betreffend,

vom 20. Januar 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

haben bei Verkündigung des Gesetzes vom 16. April 1849, die Anlegung der Grund- und Viehsteuer auf bis dahin mit diesen Steuerarten nicht belegt gewesene Grundstücke betreffend, Unsere Entschließung auf den von getreuer Landschaft an Uns gerichteten Antrag, daß Entschädigung für Aufhebung der zeitherigen Steuerbefreiungen nicht geleistet und insoweit die Bestimmungen in §. 74 des Grundgesetzes abgeändert werden möchten, ausdrücklich vorbehalten und verordnen nunmehr, nach wiederholter Verhandlung mit getreuer Landschaft und mit deren Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

A. Statthaftigkeit und Beschränkung der Entschädigungsansprüche.

a) Entschädigung für die weggefallene Befreiung von der Grund- und Viehsteuer zu fordern,

Digitized by Google

sind die Besitzer von nach dem Gesetze vom 16. April 1849 mit Grundsteuer und der ihr zugeschlagenen Viehsteuer belegten Grundstücken, Gebäuden und auf den Betrieb eines Gewerbes sich beziehenden Realgerechtigkeiten nur dann berechtigt, wenn die frühere Steuerfreiheit nicht blos — wie bei den Ritter- und Lehngütern oder geistlichen Besitzungen — auf gesetzlichen Bestimmungen, Herkommen oder Vereinbarungen zwischen Landesherrn und Landständen, sondern

1) entweder laut urkundlichen Nachweises auf oneros erworbenen landesherrlichen Privilegien beruht
2) oder vermöge, zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und andern Staaten bestehender, Staatsverträge, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden kann; oder endlich
3) wenn die fraglichen Grundstücke, Gebäude und Realgerechtigkeiten vormals zu dem sogenannten alten Fürstengute, oder zu dem frühern Kammer- oder Amtsgute gehörten und daraus vor Publikation des Grundgesetzes in der Eigenschaft von Erb- und Allodialbesitzungen mit ausdrücklich oder stillschweigend zugestandener Steuerfreiheit, ohne daß dabei die Besteurung ausdrücklich vorbehalten ward, mittelst lästigen Vertrags erworben worden sind, solches auch urkundlich nachgewiesen werden kann.

b) Das Zugeständniß einer Befreiung, auf welches Entschädigungsansprüche gegründet werden, ist jedoch niemals in dieser Absicht ausdehnend zu erklären; vielmehr ist den letztern nur in soweit stattzugeben, als die Befreiung nicht in irgend einer Weise beschränkt, auch ohne Vorbehalt des Widerrufs zugestanden war.

§. 2.

a) Wenn und soweit jedoch einzelne der in §. 1 a) erwähnten Besitzungen, oder Theile derselben, schon vor dem 16. April 1849 zur Landsteuer zugezogen waren, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

b) Ebensowenig findet eine Entschädigung in Bezug auf solche vor dem 16. April 1849 unbesteuert gewesene Besitzungen Statt, welche gegenwärtig zwar mit andern Besitzungen, wegen deren nach §. 1 a) Entschädigung zu gewähren ist, in Verbindung stehen, selbstständig aber eine Steuerbefreiung der in §. 1 a) gedachten Art nicht erworben haben.

c) Können Grundstücke dieser Art zwar nicht mehr nach ihren Grenzen geschieden werden, ist aber das gegenseitige ohngefähre Verhältniß des Flächengehalts bekannt, so gibt das Letztere den Maßstab für die Beschränkung der Entschädigung ab; ist aber auch dieses Größenverhältniß nicht zu ermitteln, so soll das Größenverhältniß, für welches Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, zum Anhalt genommen, und wenn auch solche Gründe mangeln, die Hälfte der terminlichen Steuer von der ganzen Besitzung zur Grundlage der Entschädigungsberechnung genommen werden.

§. 3.

B. Maßstab und Art der Entschädigung.

a) Der terminliche Betrag der Grundsteuer (mit Einschluß des Zuschlags an Viehsteuer), womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1849 eine Besitzung, in Bezug auf welche Entschädigung zulässig ist, belegt worden, dient für die letztere dergestalt zum Maßstab, daß vom Zehnfachen dieses terminlichen Betrags zunächst die Geldsumme abzurechnen ist, welche im Jahre 1848 wegen derselben Besitzung an einer oder der andern der durch das Gesetz vom 16. April 1849 aufgehobenen Abgaben, namentlich an Präsentgeld, Aequivalentgeld, dem sogenannten Beitrage von unbesteuerten Allodialgrundstücken, dem Beitrage von einem Siebentheil Prozent des lehnstaxmäßigen Werths der Rittergüter, dem freiwilligen Beitrage der letztern an einem Vierundzwanzigtheile von jedem Tausend Gülden der Lehnstaxe, oder an sogenannter Kammersteuer oder Kammerhülfe etwa zu entrichten gewesen, oder auch — bei theilweiser Befreiung — an Landsteuer auf diejenigen Termine, auf welche sich die Befreiung nicht erstreckte, fällig geworden war.

b) Das Zwanzigfache Dessen, was nach Abrechnung dieser Abgabenbeträge vom zehnfachen Betrage eines Steuertermins (nach a) übrig bleibt, soll dem Entschädigungsberechtigten nach Wahl des Finanzkollegiums entweder baar oder in Schuldverschreibungen der Finanzhauptkasse oder nach Befinden und nach dem Ermessen der Staatsregierung auch durch Kompensation mit Ablösungsrenten von abgelösten Lehngeldern, Zinsen rc. als Entschädigung gewährt werden.

c) Vom 1. Juli 1850 an bis zu der Zeit, wo die (nach a und b vorstehend) festgestellte Entschädigungssumme von der Staatskasse abgewährt wird, sollen aus der letztern Zinsen des Entschädigungskapitals, nach drei Prozent aufs Jahr, vergütet werden.

Digitized by Google

§. 4.

a) Zur Ausstellung der Schuldverschreibungen, welche nach §. 3 b) zur Abgewährung von Entschädigungskapitalien hinausgegeben werden, ist Unser Finanzkollegium hierdurch ermächtigt, von dessen Vorsitzendem, landschaftlichen Beisitzern, und Kassier sie vollzogen werden.

b) Es soll darin auf gegenwärtiges Gesetz Bezug genommen, der Name des Gläubigers benannt, demselben eine dreiprozentige Jahresverzinsung zugesichert, und die Auszahlung des Kapitals nach vorgängiger einvierteljähriger — jedoch nur dem Finanzkollegium zustehender — Aufkündigung vorbehalten werden.

c) Durch das Loos sind die nach und nach zu kündigenden Kapitale zu bestimmen.

§. 5.

C. Anmeldung, Begründung und Feststellung der Entschädigungsansprüche.

a) Diejenigen, welche nach §. 1 und 2 Entschädigung zu beanspruchen befugt sind und von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben ihre Ansprüche vor dem 1. August des Jahres 1851 schriftlich bei Unserm Finanzkollegium zu erheben.

b) Mit dem 1. August 1851 erlöschen die bis dahin nicht oder nicht gehörig erhobenen Ansprüche. Eine Fristverlängerung oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei eingetretener Versäumniß ist unzulässig. Nur den Minderjährigen und andern, deren Rechte genießenden Rechtssubjekten ist die nachträgliche schriftliche Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche binnen einer ferneren, vom Landesjustizkollegium auf Antrag des Finanzkollegium nach Ablauf des 1. August 1851 zu bestimmenden und im Amtsblatte bekannt zu machenden dreimonatigen Frist, deren Versäumniß jedoch unwiderruflich und mit gänzlichem Ausschlusse der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirkt, noch gestattet.

§. 6.

a) In der bei dem Finanzkollegium nach §. 5 einzureichenden Schrift sind die Gegenstände, wegen deren Besteuerung Entschädigung in Anspruch genommen wird, beziehentlich unter Beifügung der Nummer des Landesvermessungsregisters, ferner die Abgaben, welche im Jahre 1848 davon zu entrichten waren (vergl. §. 3 a), die in Folge des Gesetzes vom 16. April 1849 darauf gelegten terminlichen Steuerbeträge, die Rechtstitel, unter welchen die Befreiung von der Steuer (vgl. §. 1 a) erworben worden, sowie die Summe des beanspruchten Entschädigungskapitals genau anzugeben und nachzuweisen.

b) Zum Zweck dieses Nachweises sind die Urkunden, welche bezüglich des Rechtstitels der behaupteten Befreiung ausgestellt worden, im Original oder doch in beglaubigten Abschriften oder Transsumten, ferner Zeugnisse der betreffenden Steuerämter über die nach dem Gesetz vom 16. April 1849 aufgelegten Steuerbeträge und über die dagegen weggefallenen früheren Abgaben, sowie überhaupt aber alle andere bezüglichen Beweismittel, der Eingabe an das Finanzkollegium beizufügen.

c) Die Steuerämter sind verpflichtet, die von ihnen nach b) verlangten Zeugnisse spätestens binnen 14 Tagen vom Antrage an gerechnet an den Extrahenten kostenfrei abzustellen und auszuhändigen.

§. 7.

Das Finanzkollegium hat die Erörterungen, welche zur Beurtheilung der Frage nöthig sind, ob ein bei ihm rechtzeitig und gehörig angemeldeter (vergl. §. 5 und 6) Entschädigungsanspruch gesetzlich begründet ist, anzustellen und sich dabei nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Steuer- und Gerichtsbehörden zu bedienen. Diese letzteren sind gleich dem Finanzkollegium befugt, bei ihren zum Zwecke solcher Erörterungen zu erlassenden Verfügungen Ordnungsstrafen anzudrohen.

Waren der Anmeldungsschrift (§. 6) die zum Nachweise des Rechtstitels der Steuerbefreiung dienenden Urkunden blos in beglaubigten Abschriften oder Transsumten beigefügt und findet das Finanzkollegium die eigene Einsicht der Urschrift, oder die vorerstige Aufklärung sonstiger Zweifel, z. B. über die Identität, für nöthig, so ist der die Entschädigung Beanspruchende verpflichtet, auf Erfordern nicht allein die weitern Aufschlüsse und Beweismittel beizubringen, sondern auch die verlangten Urschriften gegen Empfangsbekenntniß an das Finanzkollegium zur Einsicht und zu sodannigem Rückempfange bzugeben.

Digitized by Google

Nach Anstellung der nöthigen Vorerörterungen und Prüfungen hat das Finanzkollegium ehethunlichst gegen die Betheiligten mittelst schriftlichen Erlasses sich speziell und bestimmt über Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Entschädigungsansprüche zu erklären.

§. 8.

Erkennt das Finanzkollegium den angemeldeten Entschädigungsanspruch nicht an, so steht es dem Betheiligten frei, binnen einer vom Tage des Zugangs des die Nichtanerkennung notifizirenden schriftlichen Erlasses zu berechnenden sechswöchigen Frist den von ihm behaupteten Entschädigungsanspruch gegen den Staatsfiskus, durch Erhebung besonderer Klage vor dem Landesjustizkollegium, zu verfolgen. Wird diese nicht zu verlängernde sechswöchige Frist, gegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet, nicht eingehalten, so erlischt der behauptete Entschädigungsanspruch gänzlich und für immer.

Die Prozeßform, in welcher die Klage anzubringen, der durch sie eröffnete Rechtsstreit zu instruiren und zu entscheiden, die Entscheidung aber zu vollstrecken ist, ist, ohne Rücksicht auf die Werthgröße des Streitgegenstandes, die des unbestimmten summarischen Prozesses nach dem I. Abschnitte des Gesetzes vom 7. April 1823; doch hat das Landesjustizkollegium zur Erörterung solcher Ansprüche und zur erstinstanzlichen Entscheidung darüber niemals einer Unterbehörde Kommission zu ertheilen.

§. 9.

D. Rechte dritter Betheiligter.

a) Dritte Betheiligte, d. h. Personen, welchen an Besitzungen, wegen deren Entschädigung gewährt wird, oder an Trennstücken derselben dingliche Rechte zustehen, sind zu der Forderung berechtigt, daß die Entschädigungskapitalien, sobald sie zur Auszahlung gelangen und bei demselben Entschädigungsberechtigten die Gesammtentschädigungssumme von 25 Thalern übersteigen, durch Vermittelung der Hypothekbehörde, unter welche die Besitzung gehört, zur Tilgung ihrer dinglichen Rechte nach der Reihenfolge ihres Rechts auf bevorzugte Befriedigung verwendet werden.

b) Zur Sicherung dieses Rechts hat das Finanzkollegium die bei dem einzelnen Berechtigten 25 Thaler übersteigenden Entschädigungskapitalien, sobald sie baar abgewährt werden, nebst den §. 3 c) zu vergütenden Zinsen an die betreffende Hypothekbehörde zum Depositum abzugeben, sofern nicht vorher der Entschädigungsberechtigte durch ein Zeugniß der zuständigen Hypothekbehörde darthut, daß der Abgewährung an ihn selbst irgend ein Hinderniß von Seiten dritter Betheiligter nicht entgegensteht.

c) Für das Verfahren der Hypothekenbehörden beim Vorhandensein der Rechte dritter Betheiligter gelten die über die formelle Behandlung solcher Rechte im fünften Abschnitte des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten vom 23. Mai 1837 enthaltenen Vorschriften analog.

d) Dritte Betheiligte können nichts dagegen einwenden, wenn die Entschädigung zur Kompensation von Ablösungsrenten nach §. 3 b) verwendet wird.

§. 10.

E. Kostengeltung.

a) Die Expeditionen des Finanzkollegiums und der übrigen Behörden geschehen, sofern sie nicht durch Vernachlässigung, Säumniß oder Nichtachtung getroffener Verfügungen von Seiten der Betheiligten veranlaßt werden, in der Regel kostenfrei.

b) Wird jedoch eine gerichtliche Entscheidung in Anspruch genommen (§. 8), so finden die gemeingültigen Grundsätze über Kostengeltung Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen.
Gegeben zu Altenburg, den 20. Januar 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

5. Verordnung,

die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ꝛc. betreffend,

vom 24. Januar 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Um unter Wahrung der verfassungsmäßig verstatteten religiösen Freiheit die Beziehung der etwa sich bildenden neuen Religionsgesellschaften sowohl zu den bestehenden Kirchen, als insbesondere zum Staate vorläufig zu regeln, haben Wir, damit den unter dem Vorwande der Religion gegen die öffentliche Ordnung und den Frieden unter den Religionsparteien gerichteten Angriffen begegnet und die Religion vor Entweihung bewahrt werde, vorbehältlich umfassenderer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von der Bildung neuer Religionsgemeinschaften haben die Leiter derselben Unserer Landesregierung Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten:

a) öffentlich beglaubigte Erklärung der Mitglieder, daß sie sich zu einer neuen Religionsgemeinschaft verbinden wollen.

Dieser Anzeige sind die nach §. 2 auszustellenden Bescheinigungen über die Anzeige des Austritts der Mitglieder aus ihrer seitherigen Religionsgemeinschaft anzuschließen.

b) Auskunft über die wesentlichen Grundlagen und Zwecke der neuen Gemeinschaft, wozu jedoch Bekenntniß des Glaubens an Gott und der Festhaltung der christlichen Sittenlehre nothwendig gehört.

c) Auskunft über die gesellschaftliche Einrichtung mit Benennung der Vorsteher, Geistlichen, Prediger und Religionslehrer derselben, insoweit hierüber bereits Bestimmung getroffen ist.

Ist die Anzeige vollständig oder auf Erfordern vervollständigt worden, so ist dieselbe von der Landesregierung an die höchste Stelle einzusenden, von welcher baldthunlichst eine bloße Bescheinigung, daß gegen die Bildung der beabsichtigten Religionsgemeinschaft kein Einspruch erhoben werde, zu ertheilen ist. Ehe diese Bescheinigung ertheilt ist, kann eine neue Religionsgemeinschaft als bestehend nicht angenommen werden.

Es darf aber von höchster Stelle die Bildung der beabsichtigten neuen Religionsgemeinschaft nur dann untersagt werden, wenn die Zwecke derselben offenbar eine rechts- oder gesetzwidrige Richtung haben, oder den Staatszweck selbst und das allgemeine Staatswohl zu gefährden geeignet sind.

§. 2.

Wer, um sich einer neuen Religionsgemeinschaft anzuschließen, aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, welcher er bis dahin angehörte, austreten will, muß zunächst, um dies gültig vornehmen zu können, volljährig sein, ist aber ferner auch verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, welche sodann durch Vermittelung des Ephorus dem oder den betreffenden Ortsgeistlichen weitere Kenntniß davon zu geben hat, hiervon persönlich oder mittelst einer öffentlich beglaubigten Erklärung schriftlich Anzeige zu machen, auch mit dieser Anzeige die Angabe der Religionsgemeinschaft, welcher der Austretende sich anschließen will, zu verbinden.

Digitized by Google

Ueber die nach diesen Bestimmungen geschehene Anzeige hat die Ortspolizeibehörde, welcher diese Anzeige zu machen war, ohne Aufschub eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, für deren Ausfertigung höchstens 10 Ngr. zu entrichten sind.

§. 3.

Bis zur Ertheilung der im §. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung ist sowohl von den kirchlichen, als den Beamten des Staates und der bürgerlichen Gemeinde so zu verfahren, als sei in der bisherigen kirchlichen Verbindung keine Aenderung eingetreten.

§. 4.

Um als Mitglied einer neuen Religionsgemeinschaft gelten zu können, muß der Eintretende die m §. 2 vorgeschriebene Bescheinigung dem Geistlichen oder Prediger, beziehungsweise Vorsteher der neuen Religionsgemeinschaft persönlich übergeben.

Den Geistlichen, Predigern oder Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaften ist es untersagt, einen neu Hinzutretenden als Angehörigen ihrer Gemeinschaft aufzunehmen, zu nennen oder zu behandeln, so lange die persönliche Uebergabe jener Bescheinigung an sie nicht erfolgt ist.

§. 5.

Die Gesellschaftsbeamten neuer Religionsgemeinschaften sind verbunden, der Staatsbehörde zu jeder Zeit auf Erfordern vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu ertheilen.

§. 6.

Behufs der Annahme von Geistlichen, Predigern oder Religionslehrern haben die Vorsteher neuer Religionsgemeinschaften der Landesregierung Vorlage über die Heimath, den Wohnort, die Ausbildung, das seitherige sittliche und bürgerliche Verhalten derselben zu machen.

Von höchster Stelle, wohin die Landesregierung demnächst hierüber Bericht zu erstatten hat, kann die Zulassung zu den Verrichtungen eines Geistlichen, Predigers oder Religionslehrers versagt werden, wenn die von der Religionsgemeinschaft hierfür in Aussicht genommenen Personen sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht, oder auffallende Nichtachtung der Gesetze oder der bürgerlichen Ordnung oder der Rechte der im Staate schon bestehenden Religionsparteien zu erkennen gegeben haben, oder wenn ihnen die zu einem derartigen Berufe erforderliche Bildung im Allgemeinen abgeht.

Wenn die Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer nicht an dem Orte, wo die Gemeinschaft ihren Sitz hat, wohnen sollen, so ist dieses anzuzeigen, und es kann die Zulassung verweigert werden, wenn der Wohnort außerhalb der Landesgrenzen oder nicht in dem Zwecke entsprechender Nähe zu dem Sitze der Gemeinde liegt.

Mit der Verweigerung sind die Gründe und die Thatsachen, auf welche sich dieselbe stützt, den Betheiligten zu eröffnen. Liegt kein Anstand vor, so ist auszusprechen, daß der Uebernahme der Verrichtungen von Staatswegen nichts entgegenstehe.

§. 7.

Das Auftreten herumreisender Geistlicher oder Prediger ist nur mit Gestattung Unserer Landesregierung zulässig.

§. 8.

Eine besondere Ueberwachung der Versammlungen der Religionsgemeinschaften ist dann anzuordnen, wenn sich gegründete Vermuthung ergibt, daß diese Versammlungen dazu gemißbraucht werden, Haß und Unfrieden unter den Anhängern verschiedener Religionsparteien zu verbreiten; Gegenstände der Verehrung, Lehren und Einrichtungen anderer im Staate bestehender Religionsparteien herabzuwürdigen; Beamte des Staats oder anderer im Staate bestehender Religionsgesellschaften mit Schmähungen zu verfolgen; Lehren zu verbreiten, durch welche Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten oder der Sittlichkeit für erlaubt erklärt wird; oder überhaupt die gesetzliche Ordnung und Sittlichkeit zu gefährden.

Den Staats- und Kommunalbeamten, welchen die Wahrung der öffentlichen Ordnung übertragen ist, kann der Zutritt zu den Versammlungen der Religionsgemeinschaften nie verweigert werden.

Digitized by Google

§. 9.

Der Religionsunterricht, welcher von Geistlichen, Predigern oder Religionslehrern, in oder außerhalb der Versammlungen der Religionsgemeinschaften, der Jugend ertheilt wird, ist der Aufsicht des Staats unterworfen, welche insbesondere von der Landesregierung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden oder anderer dazu geeignet erscheinender Staats- oder Gemeindebeamteter auszuüben ist.

Den Aufsichtsbeamten liegt es namentlich ob, Anzeige zu machen, wenn der Inhalt des Unterrichts mit den im §. 8 erwähnten, vom Staate zu wahrenden Rücksichten im Widerspruch steht.

Die Geistlichen, Prediger, Religionslehrer und Vorsteher sind verbunden, den Aufsichtsbeamten alle Auskunft und Gelegenheit zur eignen Beobachtung zu geben, welche der Zweck erfordert.

§. 10.

Wenn Geistliche, Prediger oder Religionslehrer in ihren Vorträgen für Erwachsene, oder in der Unterweisung der Jugend die im §. 8 erwähnten, vom Staate zu wahrenden Rücksichten bei Seite setzen, oder wenn sie sich ein Betragen zu Schulden kommen lassen, welches nach §. 6 die Verweigerung ihrer Zulassung nothwendig machen würde, so hat, abgesehen von strafrechtlicher Verfolgung, Unsere Landesregierung, wenn im geeigneten Falle vorzunehmende Warnungen nicht fruchten, nach gehöriger Ermittelung der Thatsachen die Einstellung der Verrichtungen jener Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer zu verfügen. Eine solche Verfügung ist stets mit Auseinandersetzung der Gründe und Thatsachen, auf welchen sie beruht, zu begleiten.

§. 11.

Bezüglich aller sich neu bildenden Religionsgesellschaften im Inlande ist, wenn auch bereits Erklärungen oder Vorlagen irgend einer Art über die Bildung der Vereinigung, den Austritt ihrer Mitglieder aus der Kirche, welcher sie bis dahin angehörten, und über die Annahme von Geistlichen, Predigern oder Religionslehrern erfolgt sein sollten, lediglich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren, und es sind demnach die in dieser vorgeschriebenen Erklärungen und Vorlagen in derselben Weise erforderlich, als wenn frühere Erklärungen und Vorlagen nicht geschehen wären.

§. 12.

Die Mitglieder einer nach Vorstehendem rechtsgültig gebildeten neuen Religionsgemeinschaft sind in dem Fortgenusse der bügerlichen und politischen Rechte ebenso zu schützen, als ihr religiöses Bekenntniß anderer Seits den staatsbürgerlichen Pflichten, insonderheit auch der durch das Gesetz vom 21. April 1837 geordneten Beitragsverbindlichkeit zu den Parochiallasten, keinen Abbruch thun darf.

Korporationsrechte erlangen die neuen Religionsgesellschaften lediglich durch besondere landesherrliche Verleihung.

Dieselben stehen in religiösen Beziehungen unter den weltlichen Orts- und Regierungsbehörden.

§. 13.

Die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes oder öffentlicher religiöser Feierlichkeiten sind nur den nach Vorschrift des §. 1 gebildeten Religionsgemeinschaften, unter Leitung nach §. 6 zugelassener Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer, gestattet, und es dürfen dieselben dabei in keiner Weise die Religionsübungen anderer im Staate bestehender Glaubensgemeinschaften stören.

§. 14.

Die Abhaltung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Aufzüge und Feierlichkeiten im Freien ist nur statthaft, wenn die Natur der Sache, wie bei Beerdigungen, die Vornahme im Freien mit sich bringt, oder wenn zuvor besondere Genehmigung Unserer Landesregierung dazu eingeholt worden ist.

§. 15.

Volksversammlungen, welche nicht zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder einer religiösen Feierlichkeit, wohl aber zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt sind, sind lediglich nach den über Volksversammlungen im Allgemeinen gültigen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 16.

Versammlungen von Abgeordneten in- oder auch ausländischer neuer Religionsgemeinschaften (Synoden) dürfen nur mit Vorwissen der Herzoglichen Landesregierung im Inlande abgehalten werden und sind daher mindestens 8 Tage vor der beabsichtigten Versammlungszeit derselben anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 17.

Der Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch aller und jeder Trauungen oder Taufen, sowie überhaupt aller, eine vom Staate anerkannte Autorität voraussetzender Funktionen haben sich die bei neugebildeten Religionsgemeinschaften angestellten Geistlichen, Prediger oder Religionslehrer schlechterdings zu enthalten.

§. 18.

An der Vollziehung solcher geistlicher Handlungen dagegen, welche mit Wirkungen für das öffentliche oder Privatrecht nicht verknüpft sind, also namentlich an der Spendung des Abendmahls, an der Einsegnung von Brautpaaren außer der legalen Trauung derselben durch den kompetenten Pfarrer (§. 19, 20) und an der Theilnahme an Begräbnissen, sind die bei den neuen Religionsgemeinschaften fungirenden Geistlichen in Bezug auf die Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft nicht zu behindern; sie haben jedoch alle Fälle, welche des Eintrags in öffentliche Bücher und nöthigenfalls künftiger Beglaubigung bedürfen, insbesondere alle Todesfälle der Genossen ihres Vereins, dem betreffenden evangelisch-lutherischen Pfarrer, beziehentlich Kirchendiener, anzuzeigen.

§. 19.

Bei allen im vorstehenden §. 18 erwähnten Handlungen, sind alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, soweit sie nicht dogmatischer oder liturgischer Natur sind, genau zu befolgen; sowie denn überhaupt bis auf Weiteres das im Herzogthume für die evangelisch-lutherischen Kirchen geltende Kirchenrecht, vornehmlich auch das Eherecht, auch für die neuen Religionsgemeinschaften seine Geltung behält.

§. 20.

Den betreffenden Pfarrern der inländischen evangelisch-lutherischen Kirche liegt daher insbesondere

a) nicht allein die pfarramtliche Erörterung, welche nach den Landesgesetzen jeder Trauung eines Brautpaares vorauszugehen hat, auch ferner ohne Unterschied, ob beide Theile oder nur einer derselben der neugebildeten Religionsgemeinschaft angehört, sowie die in Dispensationsfällen etwa nöthige Berichtserstattung ob, sondern es haben auch dieselben ausschließlich

b) den Eintrag aller dazu geeigneter Amtshandlungen und Vorkommnisse in die Kirchenbücher zu bewirken, welcher zwar in derselben Maße, wie bei den evangelisch-lutherischen Konfessions-Verwandten, jedoch entweder in einem besonders dazu anzulegenden Buche oder mindestens auf besonderen Blättern des Ortskirchenbuchs zu geschehen hat.

Für dergleichen wirklich geleistete Amtshandlungen, sowie für die Einträge in das Kirchenbuch sind dem dazu verpflichteten Pfarrer und den sonstigen Kirchendienern der evangelisch-lutherischen Kirche die jeden Orts hergebrachten Gebühren auch von den Mitgliedern neuer Religionsgemeinschaften fernerhin zu entrichten.

§. 21.

Nehmen Geistliche, Prediger oder Religionslehrer die ihnen als solchen zukommenden Verrichtungen vor, ehe ihre Zulassung erfolgt und ihnen eröffnet ist, oder nachdem sie versagt, oder die Einstellung ihrer Verrichtungen verfügt worden ist, so ist die noch nicht ausgesprochene Zulassung zu versagen und sowohl gegen Geistliche, Prediger und Religionslehrer, als auch gegen Vorsteher, wenn die Verrichtungen mit deren Zustimmung stattgefunden haben, eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern zu erkennen.

§. 22.

Geistliche, Prediger, beziehungsweise Vorsteher von Religionsgemeinschaften sind, wenn sie den Vorschriften des §. 4 nicht nachkommen oder ihnen zuwiderhandeln, mit einer Polizeistrafe von 5 bis zu 10 Thalern zu belegen. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zu 30 Thalern gesteigert werden.

§. 23.

Wenn eine öffentliche Versammlung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder einer religiösen Feier ohne die im §. 13 bemerkten Voraussetzungen stattfindet, so sind Diejenigen, welche den Platz zur Versammlung eingeräumt haben, die Unternehmer, Ordner, Leiter und in der Versammlung aufgetretenen Redner mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern zu belegen.

Digitized by Google

War die Versammlung auf den Grund des §. 13 vorher von der Landesregierung oder Ortspolizeibehörde untersagt worden, oder erfolgt diese Untersagung nach Beginn der Versammlung und es löst sich dieselbe in diesem Falle nicht sogleich auf, so ist gegen die im ersten Absatz erwähnten Personen eine Geldstrafe von Zwanzig bis Funfzig Thalern zu erkennen.

§. 24.

Wird gegen die Bestimmungen des §. 14 gefehlt, so sind gegen die im ersten Absatz des vorstehenden §. 23 genannten Personen, wenn die Voraussetzungen zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes (§. 13) nicht fehlen, Geldstrafen von Fünf bis Zehn Thalern zu erkennen. Diese Strafen sind auf Zehn bis Funfzig Thaler zu erhöhen, wenn es an jenen Voraussetzungen fehlt.

§. 25.

Die in den vorigen Paragraphen angedrohten Geldstrafen sind, im Fall des Unvermögens des Verurtheilten zur Entrichtung der Geldstrafe, in Gefängnißstrafe zu verwandeln, und zwar nach dem in §. 21 des Kriminalgesetzbuches angegebenen Maßstabe der Gleichstellung zwischen 20 Ngr. und Einem Tage Gefängniß.

§. 26.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften sind die Polizeibehörden des Landes, mit Beibehaltung des für Polizeistrafsachen bestehenden Instanzenzugs, zuständig.

§. 27.

Die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 4 sind in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen, wenn Solche, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung als Mitglieder einer neuen Religionsgemeinschaft anzusehen sind, aus dieser austreten wollen. Verfehlungen der vom Staate bestätigten Geistlichen und Ortspolizeibehörden gegen diese Vorschriften sind disziplinarisch zu ahnden.

§. 28.

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Ortschaften des Herzogthums, an welchen neugebildete Religionsgemeinschaften ihren Sitz haben, sollen alljährlich im Monat November von den Vorstehern derselben Verzeichnisse aller der betreffenden Religionsgemeinschaft angehörenden Personen, deren Wohnorts, Alters und Standes, unter Androhung angemessener Geldstrafen für die Unterlassung der fristmäßigen Einreichung, einfordern, die Richtigkeit dieser Listen mit Rücksicht auf §. 2 oben prüfen und sodann bis zum Schlusse des Jahrs an die Landesregierung einsenden.

§. 29.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels vollzogen.

Altenburg, am 24. Januar 1851.

(L. S.)

Georg, H. z. S.

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

6. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramts zu Fritzlar betreffend,

vom 29. Januar 1851.

Anher gelangter Mittheilung zu Folge ist das Kurfürstlich Hessische Nebensteueramt zu Fritzlar mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände bekleidet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 29. Januar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

7. Verordnung der Generalkommission für Ablösungen,

die Trennung des hiesigen Ablösungsbezirks in zwei Abtheilungen betreffend,

vom 8. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 14 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Februar 1851.)

Behufs möglichst schleuniger Abwickelung derjenigen Ablösungsgeschäfte, welche nach den Gesetzen vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August des Jahres 1849 zu behandeln sind, haben des regierenden Herzogs Hoheit für angemessen erachtet, den umfänglichen, nach Maaßgabe des §. 3 der Verordnung vom 20. April v. J. gebildeten hiesigen Ablösungsbezirk in zwei Abtheilungen zu scheiden, deren territoriale Abgrenzung in der Weise bewirkt worden ist, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse sämmtlicher der einen und der andern Abtheilung zugewiesenen Ortschaften und Fluren erhellt. Indem solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich in Gemäßheit eines höchsten Reskripts vom 15. vor. Mon. Folgendes verordnet:

1) Die nurgedachten zwei Abtheilungen des hiesigen Ablösungsbezirks werden zwei von einander unabhängigen Ablösungskommissaren zugetheilt, welche ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt haben.

   Für die erste Abtheilung bleibt der zeitherige Ablösungskommissar des hiesigen Bezirks, Herr Hofadvokat Königsdörfer, auch ferner in Thätigkeit, während für die zweite Abtheilung ein neuanzustellender Kommissar demnächst in Pflicht genommen werden wird.

2) Die Kompetenz dieser beiden Kommissare richtet sich ganz nach den Bestimmungen des §. 4 der Verordnung vom 20. April v. J. und es hängt somit regelmäßig die Beantwortung der Frage, ob die erstinstanzliche Verhandlung eines im hiesigen Bezirke vorkommenden Ablösungsgeschäfts dem Kommissar der ersten oder zweiten Abtheilung obliege, lediglich von Beantwortung der Vorfrage ab, ob das hierbei betheiligte pflichtige Besitzthum in einer Ortschaft oder Flur, welche zur ersten Abtheilung gehört, oder in einer solchen, welche der zweiten Abtheilung zugewiesen worden, gelegen ist.

3) Die Amtsthätigkeit des Kommissars der zweiten Abtheilung beginnt mit dem ersten März d. J., und erlischt daher mit diesem Tage die Zuständigkeit des bisherigen hiesigen Bezirksablösungskommissars zur Verhandlung solcher Ablösungssachen, welche nach Vorstehendem der zweiten Abtheilung zufallen.

4) Hiernach ändert sich der §. 3 der gedachten Verordnung vom 20. April vor. Jahr. entsprechend ab, während die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung allenthalben in Kraft bleiben und auf beide Ablösungs-Kommissare des hiesigen Bezirks ebenmäßige Anwendung leiden.

Altenburg, den 8. Februar 1851.

Herzoglich Sächs. Generalkommission für Ablösungen.
Cruciger.

Digitized by Google

Verzeichniß

sämmtlicher Ortschaften und Fluren, welche zu der ersten oder zweiten Abtheilung des Ablösungsbezirks Altenburg gehören.

1) Zur ersten Abtheilung gehören:

Altenburg, Beiern, Bocka, Boberitz, Borgishain, Buscha, Dippelsdorf, Ehrenberg, Ehrenhain, Flemmingen, Fockendorf, Frohnsdorf, Garbisdorf, Garbus, Göpfersdorf, Gösdorf, Greipzig, Großmecka, Hauersdorf, Harthau, Heiersdorf bei Ehrenhain, Heiersdorf bei Niederwiera, Heiligenleichnam, Hinteruhlmannsdorf, Jesenitz, Jückelberg, Klausa, Kleinmecka, Kotteritz, Kraschwitz, Langenleuba-Niederhain, Lehnitzsch, Lohma a. d. L., Modelwitz, Mockzig, Münsa, Neuenmörbitz, Neukirchen, Niederleupten, Niedersteinbach, Niederwiera, Nirkendorf, Nobitz, Oberarnsdorf, Obergräfenhain, Oberleupten, Paditz, Pahna, Pähnitz, Poschwitz, Pöppschen, Prisselberg, Primmelwitz, Priefel, Remsa, Röhrsdorf, Rusdorf, Schelchwitz, Schömbach, Serbitz, Stünzhain, Tautenhain, Thräna, Wickersdorf, Wiesebach, Wilchwitz, Windischleuba, Wolperndorf, Zschaiga, Zschechwitz, Zschernichen.

2) Zur zweiten Abtheilung gehören:

Lucka, Altendorf, Altpoderschau, Breesen, Breitenhain, Bünroda, Burckersdorf, Dölzig, Drescha, Fichtenhainchen, Gardschütz, Gerstenberg, Gödern, Göhren, Gorma, Göllnitz, Grosröda, Gröba, Großtauschwitz, Haselbach, Heuckendorf, Kaimnitz, Kauerndorf, Kleinröda, Knau, Kosma, Kostitz, Kraasa, Kratschütz, Krebitzschen, Kreutzen, Kriebitzsch, Kröbern, Kürbitz, Leesen, Lehma, Lossen, Lutschütz, Mehna, Meuselwitz, Misselwitz, Mockern, Monstab, Mumsdorf, Naundorf b. M., Neubraunshain, Neupoderschau, Oberlödla, Oberzetscha, Obermolbitz, Petsa, Pflichtendorf, Posa mit Dorotheenhof, Pöhla, Pöschwitz, Plottendorf, Prößdorf, Rasephas, Rautenberg, Rodameuschel, Romschütz, Rositz, Rödigen, Schelditz, Schlaudit, Schlöpitz, Schnauderhainchen, Schwandit, Starkenberg, Steinwitz, Tegkwitz, Teuritz, Treben, Trebanz, Unterlödla, Untermolbitz, Unterzetscha, Waltersdorf, Wiesemühle, Wintersdorf. Zechau, Zschaschelwitz, Zschernitzsch, Zweitschen.

---

8. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der Bestimmung in §. 148 des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen betreffend,

vom 13. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 14 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Februar 1851.)

Es ist zu bemerken gewesen, daß das Betteln durchwandernder und vagabundirender, besonders auswärtiger, Handwerksgesellen im hiesigen Lande seit einiger Zeit sehr überhandgenommen hat und wir weisen daher die betreffenden Behörden und Polizeibeamten andurch ernstlich an, auf dergleichen Subjekte genaue Aufsicht führen zu lassen und bezüglich zu führen, gegen dieselben mit den nach §. 148 folg. des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 zu verhängen-

Digitized by Google

den, im Wiederholungsfalle zu versteigernden Strafen unnachsichtlich zu verfahren und insonderheit es nicht zu unterlassen, sie nach Befinden mit der Einbringung in eine hiesige Corrections- oder Strafanstalt zu bedrohen und, wenn dies erfolglos sein sollte, nach ihrer Arretur behufige Anträge deshalb anher zu stellen.

Altenburg, den 13. Februar 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

9. Bekanntmachung der Landesregierung,

die in den Berichten über Erlaubniß zur Auswanderung von Inländern, sowie über Gesuche von Ausländern um Aufnahme im hiesigen Lande nicht zu unterlassende Angabe der Namen und des Alters der Familienglieder der Aufnahmesuchenden und der auszuwandern Beabsichtigenden, ingleichen die Beibringung der Impf- oder Freischeine von den Aufnahmesuchenden betreffend,

vom 17. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. Februar 1851.)

Da es von mehreren Behörden des hiesigen Landes bisher unterlassen worden ist, in den Berichten über Gesuche von Ausländern um Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband, sowie in den Berichten über Gesuche von Inländern um Erlaubniß zur Auswanderung, oder in den dieselben begleitenden Akten die vollständigen Namen und das Alter der Familienglieder der Aufnahmesuchenden und der auszuwandern Beabsichtigenden anzugeben, so werden diese Behörden andurch angewiesen, dieß hinführo nicht zu unterlassen, widrigen Falls sie mit einer Ordnungsstrafe werden belegt werden.

Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 14. Juni 1847 §. 6 Nr. 6 zu beschaffenden Impf- oder Freischeine der aufnahmesuchenden Ausländer und deren Familienglieder zu den Akten vor deren Einsendung an uns zu bringen sind.

Altenburg, den 17. Februar 1851.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

10. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verwandlung der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Receptur zu Berka a. W. in ein Steueramt betreffend,

vom 18. Februar 1851.

Erhaltener Mittheilung zu Folge ist die zu Berka a. W. im Eisenach'schen Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar bestehende Großherzogliche Steuer-Receptur in ein Steueramt verwandelt und zur Erledigung von Begleitscheinen II. ermächtigt, sowie auch mit der Befugniß versehen worden, unter Zuziehung des daselbst stationirten Steueraufsehers ausländische Poststücke bis zu dem Gewichte von 15 Pfund, mehr als 15 Pfund wiegende derartige Poststücke aber nur unter Theilnahme und Leitung des Bezirks-Oberkontroleurs abfertigen zu dürfen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese neue Einrichtung und die Wirksamkeit des neuen Steueramts zu Berka a. W. mit dem 1. April laufenden Jahres beginnt.

Altenburg, den 18. Februar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

11. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Hummelshain unter dem Namen Marienstiftung errichtete Wohlthätigkeits-Anstalt betreffend,

vom 18. Februar 1851.

Seine Hoheit der regierende Herzog haben der zu Hummelshain unter dem Namen Marienstiftung errichteten Wohlthätigkeits-Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Beförderung ihrer wohlthätigen Zwecke die Rechte milder Stiftungen beizulegen geruht.

Altenburg, den 18. Februar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

12. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

das Wandern der Handwerksgesellen betreffend,

vom 20. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Februar 1851.)

Die von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Gesuche um Erlaß der gesetzlichen Wanderpflicht und die Wahrnehmung, daß solche von den Innungen häufig befürwortet zu werden pflegen, ohne daß die zu deren Unterstützung angeführten Thatumstände hierzu genügenden Grund darbieten, veranlassen Herzogliche Landesregierung, insbesondere bei der großen Wichtigkeit des Wanderns für die Ausbildung der Handwerksgesellen, die bestehenden gesetzlichen bezüglich zunftverfassungsmäßigen Vorschriften hierüber gemessenst hierdurch wieder einzuschärfen.

Altenburg, am 20. Februar 1851.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

13. Ministerial-Bekanntmachung,

den nachträglichen Beitritt einiger Regierungen zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage betreffend,

vom 21. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Februar 1851.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Dezember vorigen Jahres wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten unterm 21. October vorigen Jahres abgeschlossenen Vertrage nachträglich auch die Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, sowie von Kurhessen und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind.

Hiernach haben sich alle Polizeibehörden des Landes vorkommenden Falls zu achten.

Altenburg, den 21. Februar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

14. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

das Raupen der Obstbäume betreffend,

vom 24. Februar 1851.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. März 1851.)

Da auch im heurigen Jahre an den Obstbäumen die Raupennester in besorglicher, die Obsternte gefährdender Menge wahrgenommen werden, so findet Herzogliche Landesregierung sich veranlaßt, die wegen der Raupenvertilgung bestehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 7. März vorigen Jahres wieder einzuschärfen.

Altenburg, am 24. Februar 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

15. Ministerial-Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1850 wegen des mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Vertrags zur Regulirung der an den beiderseitigen Landesgrenzen vorkommenden gemischten Lehns- und Jurisdiktionsverhältnisse u. w. d. a. untergelaufenen Schreib- resp. Druckfehlers betreffend,

vom 26. Februar 1851.

Zur Berichtigung eines in der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Dezember 1850, den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Vertrag zur Regulirung der an den beiderseitigen Landesgrenzen vorkommenden gemischten Lehns- und Jurisdiktionsverhältnisse u. w. d. a. betreffend (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1850, Seite 214 ff.), untergelaufenen Schreib- resp. Druckfehlers wird andurch be-

Digitized by Google

merkt, daß anstatt der in §. 8 des jener Bekanntmachung inserirten Staatsvertrags (Seite 215 der Gesetzsammlung von 1850) enthaltenen Worte:

„durch freiwillige Aufhebung"

zu lesen ist:

„durch freiwillige Aufgebung"

Altenburg, den 26. Februar 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

16. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Wechsel der Jagdscheine betreffend,

vom 1. März 1851.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. März 1851.)

In Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 3. August 1850 §. 15 verlieren die für das vergangene Jagdjahr ausgestellten Jagdscheine mit dessen bereits eingetretenem Ablaufe ihre Gültigkeit und die Formulare zu den für das heute begonnene, mit Ende Februar künftigen Jahres schließende Jagdjahr in Gebrauch zu setzenden neuen Jagdscheinen sind nach der Verordnung vom 19. August 1850 Nr. 1 von den betreffenden Polizeibehörden wiederum bei der Regierungskanzlei gegen Empfangschein zu beziehen.

Indem wir hierauf besonders aufmerksam machen und vor dem Mißbrauch ungültig gewordener Jagdscheine mit Beziehung auf §. 33 des angezogenen Jagdpolizeigesetzes warnen, finden wir uns, um solchem Mißbrauche möglichst vorzubeugen, veranlaßt, den betreffenden Polizeibehörden noch ausdrücklich zur Pflicht zu machen,

> daß sie bei Ausgabe der neuen Jagdscheine an solche Empfänger, welche deren bisher schon innegehabt, die ungültig gewordenen Scheine von diesen zurückfordern und cassiren, es sei denn, daß deren Verlust oder bereits geschehene Vernichtung von den Empfängern mittelst Handschlags versichert würde, dieses Verfahren auch bei künftig eintretendem Wechsel der Jagdscheine jedesmal beobachten.

Zugleich bringen wir die Bestimmung unter Nr. 6 der Verordnung vom 19. August vor. Js., wonach der Erlös für ausgestellte Jagdscheine nebst den nicht gebrauchten Formularen von den betreffenden Behörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. bis Ende dieses Monats anher einzusenden ist, hiermit in Erinnerung.

Altenburg, am 1. März 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

17. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erweiterung der Kompetenz des Fürstlichen Steueramts zu Gera betreffend,

vom 5. März 1851.

Unter Zustimmung sämmtlicher Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins ist dem Fürstlich Reuß-Plauischen Steueramte zu Gera, welches bisher zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt war, vom 1. März laufenden Jahres an auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. März 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1851. Ausgeg. d. 29. April 1851.

18. Ministerial-Bekanntmachung,

den nachträglichen Beitritt der Herzoglich Nassauischen Regierung zu dem unterm 21. October 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrag betreffend,

vom 8. März 1851.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. März 1851.)

Dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 21. Oktober vorigen Jahres abgeschlossenen Vertrag über die Ausstellung und den Gebrauch von Paßkarten, worüber die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. December vorigen Jahres das Nähere enthält, ist nachträglich auch die Herzoglich Nassauische Staatsregierung beigetreten, was hiermit zur Nachachtung kundgegeben wird.

Altenburg, den 8. März 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

19. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Unterhaltung und Besserung der Vicinal- und Communicationswege, so wie die Instandhaltung der mit denselben verbundenen Fußwege betreffend,

vom 24. März 1851.

(Publizirt in Nr. 27 und 28 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. und 8. April 1851.)

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die bisherige ungünstige Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit der Vicinal- und Communikationswege gehabt hat, so hat sich doch auch gezeigt, daß ein großer Theil der zur Unterhaltung und Besserung solcher Wege Verpflichteten sich in Erfüllung der ihnen nach dem Wegebaugesetz vom 26. März 1837 hierunter obliegenden Verbindlichkeiten mehr oder minder säumig erwiesen, ja solche hie und da augenscheinlich ganz vernachlässigt haben.

Es werden daher die betreffenden Gemeinden angewiesen, die zum Wegebau günstigere Jahreszeit zu benutzen, um ihren erwähnten Verpflichtungen ungesäumt nachzukommen.

Da ferner zu bemerken gewesen ist, daß häufig die mit den Communikations- und Vicinalwegen verbundenen Fußwege durch rücksichtsloses Befahren oder auf andere Weise gänzlich ungangbar gemacht und auch bei der Wegebesserung vernachlässiget werden; so wird es allen Wegebaupflichtigen noch besonders eingeschärft, auf die Instandhaltung solcher Fußsteige die möglichste Sorgfalt zu richten, damit auch dem Fußgänger ein gangbarer Pfad gewährt werde.

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden, Polizeibeamten und die Gendarmen haben genau darauf zu achten, daß diesen Bestimmungen pünktlich nachgegangen werde und jede hierunter wahrgenommene Vernachlässigung sofort gebührend zur Anzeige zu bringen.

Altenburg, den 24. März 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

20. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenz des Nebenzollamts I. zu Pyrmont betreffend,

vom 28. März 1851.

Nach anher gelangter Mittheilung ist dem Nebenzollamte I. zu Pyrmont vom 1. April l. J. ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 28. März 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

21. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung von Nebenzollämtern I. Klasse zu Bodenbach in Böhmen und in dem Grenzdorfe Krippen betreffend,

vom 14. April 1851.

In Folge der Eröffnung der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn ist mit dem zu Bodenbach in Böhmen errichteten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Zollamte ein zum Hauptsteueramte in Pirna gehöriges Königlich Sächsisches Nebenzollamt I. Klasse mit unbeschränkten Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen vereinigt und die über Bodenbach nach Sachsen über Krippen, Pirna rc. einführende Eisenbahn als Zollstraße erklärt worden; desgleichen ist in dem Sächsischen Bahnhofe in dem unweit der Stadt Schandau gelegenen Grenzdorfe Krippen ebenfalls ein Nebenzollamt I. Klasse vorläufig mit denselben Befugnissen errichtet worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. April 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

22. Gesetz,

über die Aufhebung des Lehensverbandes,

vom 1. April 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

In Anerkennung der eingetretenen Nothwendigkeit, zur Aufhebung des Lehnsverbands zu schreiten, verordnen Wir hierdurch mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§. 1.

Es wird die Uns oder dem Staate zuständige Lehns- und beziehentlich Oberlehnsherrlichkeit mit allen aus derselben, namentlich aus dem in ihr begründeten Obereigenthum, fließenden Vorrechten, Befugnissen und Ansprüchen, insbesondere dem Heimfallsrechte, bei allen und jeden, innerhalb des Herzogthums gelegenen, Uns oder dem Staate unmittelbar oder mittelbar durch Afterbelehnung zu Lehn gehenden Lehen jeder Art, das Objekt derselben bestehe in Grundstücken, Gerechtigkeiten, Kapitalien oder Renten, mit der einzigen in §. 12 erwähnten Ausnahme hierdurch aufgehoben.

Ständige, dem Lehen aufruhende Leistungen an Reallasten und andern Domanial- oder grundherrlichen Abgaben (nicht aber die Lehenssporteln) bestehen jedoch unverändert fort, bezüglich unter Vorbehalt ihrer Ablösbarkeit nach den betreffenden Gesetzen. Die für früher verstattete Vereinzelung oder Verwandlung der Lehnseigenschaft von Lehnsobjekten stipulirten jährlichen Abgaben an den Fiskus (Canones) sind fortan ablösbar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1849; insoweit nicht im einzelnen Falle ein solcher Kanon vermöge der dabei landes- lehnsherrlicher Seits bewilligten Begünstigung, daß auf ihn spätere Allodifikationsgesetze Anwendung erleiden, nach §. 4 unten unentgeldlich in Wegfall zu kommen hat.

§. 2.

Gleichzeitig und in Gemäßheit der Bestimmung in §. 1 werden Unsere Vasallen und Aftervasallen andurch auch von den besonderen dem Lehns- resp. Oberlehnsherrn gegenüber durch den Lehnseid übernommenen Pflichten entbunden.

§. 3.

In gleicher Weise und mit denselben Folgen wird

1) das anderen Lehensherren an den in Unserem Herzogthum sich befindenden Lehen zustehende lehnsherrliche Obereigenthum,

2) das dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg oder anderen in ähnlicher Weise berechtigten Lehnsherren unter diesseitiger Oberlehnherrlichkeit und Landeshoheit zustehende afterlehnherrliche Obereigenthum über die hierländischen zunächst denselben zu Lehn gehenden sogen. Afterlehen jeder Art hiermit aufgehoben.

§. 4.

Für die Aufhebung der Uns oder dem Staate zustehenden Lehnsherrlichkeit, bezüglich Oberlehnsherrlichkeit, soweit sie nach §. 1 und 2 eintritt, findet eine Entschädigung des Berechtigten nicht statt.

Dagegen werden dafür von allen Gegenständen, an denen andern Lehnsherren (§. 3 Nr. 1) und den Afterlehnsherren (§. 3 Nr. 2) das lehn- und bezüglich afterlehnherrliche Obereigenthum zusteht, falls nicht die in §. 12 erwähnte Ausnahme Platz greift, an Entschädigung gewährt:

A. wenn bei dem betreffenden Lehen Allodialerbfolge stattfindet:
ein halbes Prozent des Werthes (§. 5 und 6),

Digitized by Google

B. wenn bei dem betreffenden Lehen eine andere, als die Allodial-Erbfolge stattfindet:
1 pro Cent des Werthes (§. 5 und 6), wenn außer dem oder den mehren im Besitz befindlichen Vasallen 5 oder mehr zur Erbfolge berechtigte Personen,
2 p. C., wenn solcher nur 3 oder 4,
4 p. C., wenn solcher nur 2,
8 p. C., wenn solcher nur Eine zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, sich am Leben befinden.

Bei der Feststellung vorstehender Procentsätze werden sonach etwa vorhandene Eventualbeliehene nicht mit gezählt.

Dagegen sind zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits erzeugte, aber noch nicht geborene eheliche Kinder der Lehnsbesitzer oder Mitbelehnten insoweit zu berücksichtigen, daß die Feststellung des Entschädigungsanspruchs, auf Antrag der Lehnsbesitzer und beziehentlich Mitbelehnten, bis zur Geburt auszusetzen ist.

Bei Afterlehen hat von der hiernach festzustellenden Entschädigungssumme ⅓ der Oberlehnsherr, ⅔ der Afterlehnsherr zu beanspruchen. Soweit der Landesherr oder der Staat Oberlehnsherr ist, geht der für denselben zu berechnende Theil jener Summe dem Verpflichteten zu Gute.

Dieser Entschädigungsanspruch ist längstens vor dem 1. Mai 1852 bei Verlust desselben bei Unserm Landesjustizkollegium anzumelden. Eine Restitution gegen etwaige Versäumniß dieser Frist findet nicht statt.

§. 5.

Der betreffende dieser Entschädigung zu Grunde zu legende Werth des Lehens ist, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, festzustellen:

1) Bei Lehen an liegenden Gütern und an Gerechtigkeiten, die mit unbeweglichen Gütern verbunden sind oder denselben sonst rechtlich gleichstehen:
durch unter gerichtlicher Leitung zu bewirkende Abschätzung von drei zu verpflichtenden Taxatoren, von denen einer vom Berechtigten, einer von dem Verpflichteten und einer, als Obmann, von dem Gerichte (§. 37) erwählt wird.

Soweit zur Zeit der Abschätzung bereits definitiv festgestellte Ergebnisse der Bonitirung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. September 1850 vorliegen, bedarf es einer besonderen Abschätzung nicht, sondern es sind jene Ergebnisse obiger Werthsbestimmung zu Grunde zu legen.

2) Bei Geldlehen:
nach der Summe des betreffenden Kapitals.

3) Bei Renteleben:
nach dem 20fachen Betrage der jährlichen Rente.

Bei der nach den Bestimmungen unter 1 vorzunehmenden Abschätzung sind die abzuschätzenden Gegenstände als Allodien zu betrachten und zu verhandeln.

§. 6.

Von dem hiernach ermittelten Reinwerthe des Lehens ist so viel zu kürzen, als bei denjenigen Lehen, woran dem Landesherrn oder dem Staate das lehnsherrliche Obereigenthum ausschließlich zusteht, der Lehnsbesitzer an hypothekarisch zu versichernden Schulden nach Vorschrift des Lehnsmandats vom 5. Juni 1795 aufzunehmen berechtigt gewesen sein würde. Sind über den Betrag dieser Quote hinaus Hypothekschulden mit ausdrücklichem lehens- oder afterlehnsherrlichen Konsense auf das Lehen versichert worden, so kommt auch dieser überschießende Betrag in Abzug, sofern nicht die Konsensertheilung ohne Präjudiz für das lehns- oder afterlehnsherrliche Interesse erfolgt ist.

Nur von dem nach Abzug nurerwähnter Quote und beziehentlich des dieselbe übersteigenden unbedingt konsentirten Schuldbetrags verbleibenden Reinwerth des Lehens ist die in §. 4 bestimmte Entschädigung zu berechnen.

§. 7.

Wird die Lehnseigenschaft solcher Gegenstände, von denen die Entschädigung in §. 4 gefordert wird, oder die Art der hinsichtlich derselben stattfindenden Succession bestritten, so sind diese Streitigkeiten vorerst im Rechtswege zur Entscheidung und Erledigung zu bringen, ohne daß jedoch die Aufhebung der Lehnherrlichkeit bezüglich Afterlehnherrlichkeit deshalb einen Aufschub erleidet.

Digitized by Google

§. 8.

Das Recht auf diese nach §. 4 und 5 zu bestimmende Entschädigung aus den §. 5 Nr. 1 bezeichneten Lehen begründet für den Berechtigten einen gesetzlichen Pfandrechtstitel mit der Wirkung, daß er dieser Entschädigungsforderung halber, wenn selbige auch im Betrage noch nicht völlig feststeht, die Bestätigung einer Spezialhypothek auf dem bisherigen Lehen, selbst ohne Zustimmung des Zahlungspflichtigen, bei der zuständigen Hypothekbehörde (§. 37) auswirken kann.

Es muß jedoch dem Verpflichteten auf dessen Verlangen zur Zahlung des ermittelten Betrags der Entschädigung Frist bis zum nächsten Falle einer gänzlichen Veräußerung oder Succession gegeben werden; es ist aber jedenfalls, den im §. 7 gedachten Fall nicht ausgeschlossen, das Entschädigungskapital von Zeit der Publikation dieses Gesetzes ab bis zur Zahlung mit Vier vom Hundert jährlich vom Verpflichteten an den Berechtigten zu verzinsen, und es sind, sobald der Entschädigungsbetrag feststeht, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen binnen 3 Wochen, die späteren bis zur wirklichen Zahlung des Entschädigungskapitals noch auflaufenden Zinsen aber alljährlich zu entrichten.

Fällt das Lehen bei dem Ableben des betreffenden Besitzers demnächst andern Personen, als dessen Allodialerben zu, so haben diese Lehnfolger die vorgedachte Entschädigung, soweit dieselbe noch nicht gezahlt ist, für die Allodialerben zu übernehmen, bezüglich, so weit sie etwa von deren Erblasser oder von denselben gezahlt worden sein sollte, denselben mit den bezahlten Zinsen zurückzuerstatten, ohne daß ihnen gegen die Art der Ausmittelung dieser Entschädigung, bezüglich gegen die festgesetzte Höhe derselben, andere Einreden zustehen, als welche ihren Rechtsvorgängern zugestanden haben würden.

§. 9.

Mit dem Wegfalle der aus dem Obereigenthume des Lehens- und bezüglich des Afterlehnsherrn entspringenden Rechte und Befugnisse desselben verlieren auch die allgemeinen sowohl als die besonders hergebrachten Obliegenheiten des Lehens- und bezüglich Afterlehnsherrn als solchen gegen das Lehen, sowie gegen den Vasallen und bezüglich Aftervasallen ihre Wirksamkeit gänzlich.

§. 10.

Mit der Aufhebung des lehnsherrlichen, bezüglich afterlehnsherrlichen Obereigenthums fallen alle durch dasselbe begründete Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des seitherigen Vasallen bezüglich Aftervasallen, insonderheit der Befugniß der Veräußerung, Dismembrirung und Verpfändung des Lehns oder Afterlehns weg, und derselbe wird, dem Lehns- und Afterlehnsherrn gegenüber, voller und freier Eigenthümer der betreffenden Gegenstände.

Diese sind nach Verlauf eines Jahres von Publikation dieses Gesetzes an, soweit nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder andere, von demselben nicht berührte Rechtsverhältnisse Ausnahmen begründet werden, in allen übrigen rechtlichen Beziehungen als Allodien zu betrachten und zu behandeln, mithin auch derjenigen Vorrechte, welche ihnen in den Gesetzen zugestanden sind, soweit sie nicht erweislich in anderen Rechtsverhältnissen, als dem Lehnsverbande und namentlich in dem durch denselben beschränkten Eigenthume, ihren Grund haben, ferner nicht theilhaftig.

Eine frühere Regelung der diesfallsigen Verhältnisse wird einem besonderen, auf diesem Grundsatze der Gleichstellung mit den Allodien beruhenden Gesetze vorbehalten.

§. 11.

Ebenso hört zwischen den Lehns- bezüglich Afterlehnsherrn eines Theils und den Lehnsgläubigern und Allodialerben des vasallischen Eigenthümers andern Theils, sowie den übrigen, etwa bei dem Lehen betheiligten Dritten mit dem Augenblicke des Erlöschens des lehnsherrlichen und des afterlehnsherrlichen Obereigenthums jedes nur in diesem begründete Rechtsverhältniß von selbst unbedingt und für immer auf, und es treten somit die ersteren aus allen und jeden diesfallsigen Beziehungen und Verpflichtungen gegen die letzteren heraus.

§. 12.

Eine Ausnahme von der in den §§. 1 und 3 ausgesprochenen allgemeinen Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums findet nur statt hinsichtlich der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes auf dem Heimfall stehenden Mannlehen und Mann- und Weiber- oder Sohn- und Tochterlehen, so lange dieser Zustand dauert. Als auf dem Heimfalle stehend ist ein solches Lehen dann anzusehn, wenn dasselbe zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes entweder lediglich auf 2 Augen, oder zwar auf 4 Augen steht, allein mindestens eine der beiden, im Lehnsbesitze befindlichen, beziehentlich zur Lehnserbfolge berechtigten, Personen das fünfzigjährige Lebensalter überschritten hat. Bei solchen, auf dem

Digitized by Google

Heimfalle stehenden Lehen bleibt das Obereigenthum und insbesondere das Heimfallsrecht des Lehns- und bezüglich Afterlehnsherrn vorbehalten, dafern nicht der im Besitze eines solchen Lehens befindliche Vasall die Ablösung dieses Obereigenthums und Heimfallsrechts vorzieht. Geschieht dies letztere, so hat die für die Ablösung zu gewährende Entschädigung zu bestehen:

a. wenn das betreffende Lehen auf 4 Augen steht,
in 30 Prozent,

b. wenn es auf 2 Augen steht,
in 40 Prozent,

von dem nach §. 5 und 6 oben zu ermittelnden Reinwerthe des Lehens.

Beim Heimfalle, sowie bei der Ablösung eines auf dem Heimfalle stehenden Afterlehns wird der daraus sich ergebende Vortheil zu einem Drittheil dem Oberlehnsherrn und zu zwei Drittheilen dem Afterlehnsherrn erworben.

Sobald übrigens Unserm Landes-Justiz-Kollegium nachgewiesen wird, daß ein bei Publication dieses Gesetzes hiernach auf dem Heimfalle gestandenes Lehn wieder auf 4 oder 6 Augen gekommen und auch sonst der Fall von §. 12 nicht mehr vorhanden sei, erlischt das lehns- und bezüglich afterlehnsherrliche Obereigenthum unbedingt und für immer nach §. 1 und 3 dieses Gesetzes, wiewohl — zutreffenden Falls — mit Vorbehalt der nach §. 4 oben etwa zu leistenden Entschädigung.

Was oben in §. 8 wegen Sicherstellung und Verzinsung der Entschädigungssummen für Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums bei nicht auf dem Heimfalle stehenden Lehen und wegen der Restitutionspflicht des bloßen Lehnsfolgers den Allodialerben dessen, der die Entschädigung gezahlt hat, gegenüber bestimmt ist, findet auch bei der Ablösung auf dem Heimfalle stehender Lehen seine, beziehentlich analoge, Anwendung.

§. 13.

In Bezug auf die in §. 12 gedachten Lehen bedarf es aber bei allen künftig in der herrschenden oder dienenden Hand eintretenden Veränderungsfällen einer Erneuerung der Lehn nicht weiter, und es ist nach dem Ableben des Lehnsbesitzers, welchem ein Mitbesitzer oder Lehnsfolger sukzedirt, blos die gerichtliche Zuschreibung des durch das vorbehaltene Obereigenthum und Heimfallsrecht beschränkten nutzbaren Eigenthums am bisherigen Lehen bei Unserm Landes-Justizkollegium, beziehentlich unter Benachrichtigung des Mediatlehnhofs, innerhalb der in dem auch hier anzuwendenden Gesetze vom 11. April 1849 (S. 99 der Ges. S. v. J. 1849) in Bezug auf Allodien festgesetzten Fristen auszuwirken, um den diesfallsigen Besitztitel des neuen Erwerbers gehörig zu berichtigen.

§. 14.

Die bis zur Publikation dieses Gesetzes in Ansehung aller nach §. 1 und 3 von dem lehn- und bezüglich afterlehnherrlichen Obereigenthum entbundenen, bezüglich nach §. 12 nicht ausdrücklich ausgenommenen, Lehen und Afterlehen vorgekommenen Lehnsfehler werden hiermit Emende- und Kostenfrei kondonirt, soweit sie nicht bereits mit Strafe belegt sind.

Diese Kondonazion erstreckt sich jedoch nicht auf die durch die betreffenden Lehnsfehler und Versäumnisse unter den Mitbelehnten bezüglich der Mitbelehnschaft etwa entstandenen Folgen (vergl. die §§. 17, 18, 25), und hat insbesondere auch keinen rückwirkenden Einfluß auf die Verpflichtung des Kondonirten, inzwischen erfolgte Veräußerungen und Verpfändungen des Lehens anzuerkennen.

Wenn bei Publikation dieses Gesetzes Lehnsmuthungen oder Lehnpflicht-Ableistungen, deren gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen, zurückstehen, so kommen dieselben in Wegfall, und es bedarf zur Legalisirung des Eigenthums-Erwerbs nur der zu beantragenden gerichtlichen Zuschreibung des bisherigen Lehnobjekts, insofern nicht bereits die landeslehnsherrliche Bestätigung eines diesfallsigen Erwerbungsvertrags vorausgegangen ist, welchenfalls auch jene Zuschreibung nicht erforderlich ist.

§. 15.

Die kanzleischriftsässigen Wohnhäuser, Freigüter, Mühlen, Gärten, Wiesen, Hölzer und übrigen Grundbesitzungen, auch Gerechtsame, bei welchen die vorgekommenen Besitzveränderungen und dinglichen Belastungen bisher von Unserem Justiz-Kollegium und Lehnhofe unter Anwendung lehnrechtlicher, wenn auch minder solenner, Formen legalisirt worden sind (Kanzleilehne oder Kanzleischriftsässige Erblehne), werden ebenso, wie das s. g. Sonnenlehn zu Schiöpitz, unbeschadet ihrer beziehungsweise bestehenden und der gesetzlich normirten Ablösung unterliegenden Laudemial- und Grundzinspflicht,

Digitized by Google

als wirkliche Allodial-Besitzungen hierdurch anerkannt und fortan nach Vorschrift der für solche bestehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich des in §. 13 gedachten Gesetzes vom 11. April 1849, behandelt.

Die sog. uneigentlichen Bauerlehen, feudastra (Zins-, Erbzins-, Frohn- und Laudemial-Güter), werden aber durch das vorstehende Gesetz ebensowenig betroffen, als Erbpacht- oder Laßgüter; vielmehr hat es in Bezug auf alle diese Bauergüter bei den bestehenden Rechten und Rechtsgewohnheiten überall sein Verbleiben

§. 16.

An den, dem lehnherrlichen bezüglich afterlehnsherrlichen Obereigenthum zur Zeit noch nach §. 12 unterliegenden Lehen dauern die Rechte der Agnaten, der Mitbelehnten — geborenen und präsentirten — und der Gesammthänder, soweit solche Rechte an dergleichen Lehen noch bestehen, nach den verschiedenen, ihnen zu Grunde liegenden Lehnrechten, Lehnsgewohnheiten, Lehensbriefen, Lehensverträgen oder Reversen unverändert fort.

Die Rechte der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes am Leben befindlichen Eventualbeliehenen und Lehnsexspektanten an solchen, dem lehnherrlichen Obereigenthume noch vorbehaltenen Lehen, bezüglich Afterlehen, dauern zwar, so lange dasselbe noch währt, gleichfalls fort, begründen jedoch für den Fall der Apertur nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Diese Entschädigung besteht,

a. wenn nach §. 12 Ablösung des lehnsherrlichen Obereigenthums und des Heimfallsrechts stattgefunden hat, in vierprozentigen Jahreszinsen des Ablösungskapitals, welche Zinsen die auf dasselbe Berechtigten nach Verhältniß ihres Antheils daran (§. 12) den Eventualbeliehenen oder Exspektanten von dem Zeitpunkte an, wo der Heimfall, durch welchen deren Rechte zur Nachfolge im Lehen bedingt sind, eingetreten sein würde, auf deren Lebenszeit zu gewähren haben;

b. wenn keine Ablösung stattgefunden hat und der Heimfall wirklich eingetreten ist, durch welchen die Lehnsfolge der Eventualbeliehenen und Exspektanten bedingt war, in dem lebenslänglichen Genusse vierprozentiger Jahreszinsen von derjenigen Summe, welche zur Zeit des Heimfalls nach dem Prozentsatze unter b, im §. 12 als Ablösungssumme zu berechnen gewesen sein würde. Diese Jahreszinsen sind von den Heimfallsberechtigten nach dem Verhältniß ihres Antheils (§. 12) vom Zeitpunkte des Heimfalls an zu gewähren.

§. 17.

Was dagegen die übrigen Lehen und Afterlehen betrifft, in Bezug auf welche das lehns- und bezüglich afterlehnsherrliche Obereigenthum nach §. 1 und 3 dieses Gesetzes sofort mit dessen Publikation aufhört, so ist bei denselben zwischen Neulehen (vergl. Kap. 4, §. 1 des Lehnsmandats vom 5. Juni 1795) und Altlehen zu unterscheiden.

a) Bei Neulehen nämlich erlöschen sofort mit Publikation dieses Gesetzes alle mitbelehnschaftlichen Rechte, insbesondere die Lehnsfolgerechte, nicht allein aller Mitbelehnten — seien dies nun Descendenten des Lehnbesitzers, oder sonstige Agnaten, Mitbelehnte und Gesammthänder, — sondern auch der Eventualbeliehenen und Exspektanten, von selbst ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung, und es wird daher der Lehnsbesitzer mit Publikation dieses Gesetzes voller und unbeschränkter Eigenthümer der betreffenden, bis dahin im mitbelehnschaftlichen Verbande verbliebenen, fortan nach den Grundsätzen der Allodialerbfolge zu vererbenden Gegenstände. Nur die bei Publikation dieses Gesetzes am Leben befindlichen Mitbelehnten, welche das nach Vorstehendem in Allod verwandelte Neulehn, wenn es ihnen vermöge der Lehnsfukzession angefallen wäre, gegen eine vereinbarte Entschädigung reversmäßig an die Allodialerben des letzten Lehnsbesitzers abzutreten gehabt haben würden, sollen diese Entschädigung, dafern sie den Zeitpunkt erleben, zu welchem ihnen das fragliche Lehn angefallen sein würde, sodann wirklich noch erhalten.

b) Bei Altlehen können nach Publikation dieses Gesetzes mitbelehnschaftliche und insbesondere Lehnfolgerechte — ausgenommen von denjenigen ehelichen und denselben gleichgestellten Descendenten des zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes im Besitze des Lehns befindlichen Vasallen, welche vor dessen Tode, wenn auch nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, erzeugt worden sind, — von Niemandem durch Abstammung ferner erworben, noch sonst auf irgend eine andere Art (Präsentation, Eventualbelehnung oder Exspektanz) begründet werden.

Dagegen bleiben die Rechte, namentlich die Lehnsfolgerechte, sowohl der lehnsfähigen Descen-

Digitized by Google

denten des nurgedachten Lehnsbesitzers, sofern sie nur vor dessen Tode erzeugt worden sind, als auch der übrigen bei Publikation dieses Gesetzes am Leben befindlichen und in der Mitbelehnschaft noch wirklich stehenden Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder, sowie Eventualbeliehenen unter der in §. 32 bestimmten Voraussetzung der rechtzeitig erfolgten Anmeldung, soweit dieselbe dabei erfordert wird, nach Maßgabe der verschiedenen ihnen zu Grunde liegenden Lehenrechte, Lehnsgewohnheiten, Lehenbriefe, Lehnsverträge und Reverse bis zum Eintritte des nächsten nach Publikation dieses Gesetzes sich in dienender Hand ereignenden Sukzessionsfalls in voller Geltung.

Stirbt der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes im Besitze des Lehns befindliche Vasall mit Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz, so wird das Lehn nach den Grundsätzen der Allodialerbfolge vererbt, und die Allodialerben werden dessen volle und unbeschränkte Eigenthümer, unbeschadet der zu treffenden Falls von ihnen nach §. 25 zu gewährenden Abfindung.

Stirbt dagegen der gedachte Lehnsbesitzer ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz, so tritt die Lehnsfolge in diesem Falle noch Einmal ein (§. 18—22).

Die Rechte der Exspektanten erlöschen auch bei Altlehen mit Publikation dieses Gesetzes gänzlich und ohne Anspruch auf Entschädigung.

§. 18.

Bei dem nach §. 17 noch stattfindenden nächsten Lehns-Sukzessionsfalle ist, bezüglich unter der in §. 32 gedachten Voraussetzung der rechtzeitig erfolgten Anmeldung des betreffenden Lehnfolgerechts, soweit dieselbe dort erfordert wird, auch lediglich die bei dem einzelnen, zum Erbfall gekommenen Lehen giltige Lehnfolge-Ordnung unter Aufrechthaltung der etwa vorhandenen darauf bezüglichen Lehensverträge oder Reverse maßgebend.

Sind jedoch zur Lehnfolge berufene und nach der Voraussetzung des §. 32 zu derselben berechtigte Personen nicht vorhanden, so tritt die reine Allodialerbfolge ein.

§. 19.

Bei dem in §. 17 gedachten nächsten Lehns-Sukzessionsfalle sind auch die Verbindlichkeiten des zur Erbfolge berufenen Lehenserben gegen die Lehensgläubiger sowie gegen die Allodialerben des Erblassers, insbesondere in Bezug auf die Sonderung des Lehns vom Erbe, nach den für den gegebenen Fall einer Lehnserbfolge sonst giltigen Lehnrechten und Lehnsgewohnheiten, bezüglich nach den etwa abgeschlossenen Verträgen und Reversen zu beurtheilen.

§. 20.

Mit dem Augenblicke der wirklich angetretenen Sukzession wird der neue Lehnserbe voller und unbeschränkter Eigenthümer der betreffenden, bisher im mitbelehnschaftlichen Verbande verbliebenen Gegenstände, und alle und jede in Beziehung auf dieselben begründeten Rechte der vor Publikation dieses Gesetzes geborenen (§. 17) Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder und Eventualbeliehenen, soweit dieselben nach §. 32 zu dieser Zeit überhaupt noch bestehen, hören mit demselben Zeitpunkte unbedingt und für immer auf.

§. 21.

Ist von dem für den nächsten Sukzessionsfall berufenen Lehnsfolger das Lehen auf dem Grunde eines Reverses an die Allodialerben des letzten Besitzers herauszugeben, so treten diese, ohne daß es eines vorgängigen, vom Lehensfolger vorzunehmenden Erwerbungs- und Veräußerungsakts bedarf, unmittelbar in den Besitz des Lehens, und es ist daher in Bezug auf das Aufhören der in §. 20 gedachten Rechte der Zeitpunkt des Erbantritts der Allodialerben entscheidend, vorbehältlich der dem Lehnsfolger etwa reversmäßig gebührenden Abfindung.

§. 22.

Eine nach Publikation dieses Gesetzes vorkommende eigenthümliche Abtretung des ganzen Lehens unter Lebenden von Seiten des Besitzers an den nächsten Lehnsfolgeberechtigten gilt im Sinne dieses Gesetzes als nächster Sukzessionsfall, und es ist dabei die Zeit der gerichtlichen Bestätigung des Abtretungsvertrags für das Aufhören des mitbelehnschaftlichen Verbandes die entscheidende.

§. 23.

Was in den §§. 17—22 von Lehen geordnet ist, findet auch bezüglich der auf ein Lehn- oder Allodialgut gelegten Lehnsquanta und der willkührlicher Erhebung nicht unterliegenden Lehnsstamm-Kapitalien, deren Zinsen — obschon die Kapitalien selbst Allodial-Qualität haben, — sich nach

Digitized by Google

Lehnrecht auf die Descendenten des ursprünglichen Gläubigers vererben, in Bezug auf die Rechte dieser Letzteren an denselben gleiche und bezüglich analoge Anwendung.

Es wird daher der für den nächsten Sukzessionsfall berufene Lehnserbe freier Eigenthümer des Lehnsstammes rc. und ist denselben mithin auch zu erheben befugt.

§. 24.

Eine Entschädigung der Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder für den nach den vorstehenden Bestimmungen eintretenden Verlust ihrer Rechte wird denselben außer der nachstehend in §. 25 geordneten Abfindung nicht gewährt.

§. 25.

Alle außer dem nach §. 17 und 18 bei Altlehen für den nächsten Sukzessionsfall zur Lehns- oder Allodialsukzession in das Lehen gelangenden Lehnserben vorhandenen und noch vor Publikation dieses Gesetzes geborenen Agnaten, Gesammthänder und Mitbelehnte, welche nach den bisher im einzelnen Falle zur Anwendung gekommenen Lehnrechten oder Lehenbriefen zu der dereinstigen Sukzession in ein nicht der Allodial-Erbfolge unterworfenes Altlehen berufen sind und bei Publikation dieses Gesetzes im mitbelehnschaftlichen Verbande noch wirklich stehen, haben, soweit ihre mitbelehnschaftlichen und Lehnfolgerechte nach §. 32 bei Eintritt des nächsten Sukzessionsfalles (§. 17—22) überhaupt noch bestehen, von der Zeit an, mit welcher sie nach dem bisherigen Lehnrecht zur Nachfolge in das betreffende Lehen berufen worden sein würden, bis an ihr Lebensende Anspruch auf die in dem §. 26 ff. geordnete Abfindung aus dem Lehen.

Dasselbe Recht steht in gleicher Weise bezüglich der Lehnsquanta und Lehensstämme allen zu Folge der §§. 17. 18. 23 von der lehnrechtlichen Erbfolge ausgeschlossenen Deszendenten des ursprünglichen Gläubigers zu.

Auf Eventualbeliehene, auf präsentirte Mitbelehnte, welche zu Folge eines Reverses das ihnen angefallene Lehen an die Allodialerben des Erblassers herauszugeben haben würden, und auf Lehnsexspektanten und deren Deszendenten erstreckt sich dieser Anspruch nicht. Doch haben dieselben, wenn die Eventualbeleihung, Mitbelehnschaft oder Exspektanz unter lästigem Titel erlangt worden ist, Anspruch auf Erstattung des dafür Geleisteten.

§. 26.

Diese Abfindung (§. 25) besteht für einen oder mehre zugleich Berechtigte dieser Art zusammen in dem dritten Theil des Reinertrags des betreffenden Lehens, welchen dasselbe zur Zeit des nächsten, nach Publikation dieses Gesetzes sich in dienender Hand ereignenden Sukzessionsfalles abwirft, als jährlicher Rente.

§. 27.

Bei Berechnung dieses Reinertrages wird zuvörderst der Werth des betreffenden Lehens, Lehnsquantums oder Lehensstammes nach den Grundsätzen des §. 5 festgestellt. Der Werth eines Lehensstammes oder eines Lehnsquantums ist dabei, wie bei einem Geldlehen (§. 5, Nr. 2), in dem Betrage des betreffenden Kapitals gegeben.

§. 28.

Von dem hiernach festgestellten Reinwerth des Lehens wird der Betrag der zu jener Zeit (§. 26) auf demselben haftenden Schulden jeder Art, welche der Abfindungsberechtigte, wenn er schon damals zur Erbfolge in das Lehen gelangt wäre, als Lehnsfolger zu vertreten gehabt haben würde, ingleichen betreffenden Falls die für Aufhebung des lehnsherrlichen, bezüglich afterlehnsherrlichen Eigenthums nach §. 4 oder 12 gezahlte oder noch zu gewährende Entschädigungssumme gekürzt, und von der hiernach verbleibenden Summe der Betrag vierprozentiger Jahreszinsen unter Weglassung der Pfennigbeträge ausgeworfen. Dieser ist als der in §. 26 erwähnte Reinertrag des Lehens anzusehen.

§. 29.

Das Recht der in §. 25 aufgeführten Personen auf die Abfindungsrente aus dem §. 5 Nr. 1—3 gedachten Lehen und den im §. 23 gedachten Lehnsstämmen und Lehnsquantis ist ein persönliches gegen die ihnen zur Zeit des Eintritts dieses Rechts (§. 25) gegenüberstehenden Allodial-Erben.

§. 30.

Das Recht auf Abfindung (§. 25. 26) aus den §. 5 Nr. 1 gedachten, in unbeweglichen Gütern oder Gerechtigkeiten bestehenden Lehen begründet an diesen Immobilien einen gesetzlichen Pfandrechtstitel für die Abfindungsberechtigten mit der Wirkung, daß dieselben wegen der ihnen gebührenden Ab-

Digitized by Google

findung, welche nach der in Gemäßheit der Beilage A. zu berechnenden wahrscheinlichen Lebensdauer des Berechtigten, oder bei mehreren des jüngsten unter ihnen, zu Kapital anzuschlagen ist, die Bestätigung einer Spezial-Hypothek auf dem bisherigen Lehen, selbst ohne Zustimmung des Leistungspflichtigen, bei der zuständigen Hypothekbehörde auswirken können.

Veräußerungen und Verpfändungen eines solchen in Folge dieses Gesetzes zu freiem Allodium gewordenen Lehens können vor Auswirkung jener Spezialhypothek auf dasselbe, — sofern nicht Verzichtleistung der Abfindungsberechtigten auf ihren Pfandrechtstitel (nach Befinden gegen anderweit vereinbarte Sicherstellung) und im Fall der Veräußerung oder Verpfändung vor Ablauf der in §. 32 festgestellten Anmeldungsfrist das Nichtvorhandensein weiterer Abfindungsberechtigter von dem Veräußernden oder Verpfändenden nachgewiesen, oder sofern nicht, beim Mangel einer Verzichtleistung der Abfindungsberechtigten auf den gesetzlichen Pfandrechtstitel, von dem Veräußernden oder Verpfändenden der der Veräußerung oder Verpfändung verhältnißmäßig entsprechende Betrag der von ihm oder seinen Erben im ungünstigsten Falle zu gewährenden Abfindungsrenten durch gerichtliche Niederlegung sicher gestellt ist, — nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des den betreffenden Berechtigten wegen der Abfindungsrente zustehenden Pfandrechtstitels bestätigt werden.

§. 31.

Wird eine der nach §. 25 zu der Abfindungsrente berechtigten Personen Miterbe des Allodialnachlasses, aus welchem die Abfindungsrente zu gewähren ist, so ist die ihr noch §. 26 zukommende Rente als eine ihr gebührende Nachlaßschuld im Voraus zu gewähren.

§. 32.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes geborenen und bezüglich im mitbelehnschaftlichen Verbande noch wirklich stehenden Agnaten, Gesammthänder und Mitbelehnte, welche in Bezug auf ein in §. 17 dieses Gesetzes bezeichnetes, nicht der Allodialerbfolge unterworfenes Lehen oder Afterlehen noch mitbelehnschaftliche (§. 17) Rechte, insonderheit das Recht auf die nächste Lehnfolge (§. 18) oder auf die Abfindungsrente (§. 25. 26) ferner sich erhalten, bezüglich in Zukunft geltend machen wollen, haben diese Rechte vor dem 1. Mai 1852 bei Unserm Landesjustizkollegium anzumelden. Auch Eventualbeliehene, welche sich ihr künftiges Lehnsfolgerecht für den nächsten Lehnsfall vorbehalten wollen, haben dasselbe binnen derselben Frist bei derselben Behörde anzumelden.

Die nicht bis zu dieser Frist bewirkte Anmeldung der Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder und Eventualbeliehenen hat den ohne Weiteres, namentlich ohne vorgängige Provokation und Kontumazirung, eintretenden Verlust ihrer mitbelehnschaftlichen und insonderheit ihrer Rechte auf die nächste Lehnsfolge oder des Rechts auf Abfindung zur unbedingten Folge. Eine Restitution gegen diese Versäumniß findet nicht Statt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind nur die Deszendenten des bei Publikation dieses Gesetzes sich im Besitze des Lehens befindenden Vasallen oder Lehnsstamm- resp. Lehnsquantums-Gläubigers.

§. 33.

Die nach §. 32 rechtzeitig erfolgten Anmeldungen der mitbelehnschaftlichen und insonderheit der Lehnfolge- und bezüglich Abfindungsrechte in Bezug auf ein Lehen oder Afterlehen sind in den bezüglichen Hypotheken-Akten anzumerken und sorgfältig zu berücksichtigen.

§. 34.

Mit dem Augenblicke der angetretenen Sukzession bei dem nächsten nach Publikation dieses Gesetzes sich in dienender Hand ereignenden Sukzessionsfalle (§. 17—22) sind auch die aus dem bestandenen Lehensverbande herrührenden Rechtsverhältnisse der nach §. 20 von der weiteren Lehnfolge ausgeschlossenen Agnaten, Gesammthänder, Mitbelehnten und Eventualbeliehenen, soweit dieselben nach §. 32 überhaupt noch bestehen, unter sich selbst sowohl, als zu den Lehnsgläubigern aufgelöst.

§. 35.

Die Ansprüche der Lehnsgläubiger, dem Lehen selbst und dessen Eigenthümern gegenüber, bleiben an sich durch dieses Gesetz unverändert. Was jedoch ihre Wirkung betrifft, so werden Pfandschulden, welche wegen mangelnden unbedingten Konsenses des Lehnsherren oder der Mitbelehnten oder beider zugleich unvollkommene geblieben waren, mit Eintritt des in §§. 1. 3. 39 und beziehentlich 20—22 dieses Gesetzes bestimmten Zeitpunkts in soweit zu vollkommenen, als sie dem betreffenden Vasallen und bezüglich den im nächsten Sukzessionsfalle zur Erbfolge gelangenden Personen, sowie deren Allo-

Digitized by Google

dialerben gegenüber wirksam sind, und es ist deshalb in den bezüglichen Hypotheken-Akten das Nöthige auf Antrag zu bemerken, auch diesfallsige Bescheinigung auszufertigen. Doch bleibt denjenigen, welche solche früher unvollkommene Pfandschulden bezahlt haben und dieselben nicht vermöge eigner Einwilligung oder sonst nach bisherigem Lehnrecht zu vertreten gehabt haben würden,

a) wenn die Schuld eine nothwendige Lehnsschuld war, zunächst denjenigen abfindungsberechtigten Agnaten, Mitbelehnten rc., welche zur Erhebung der Abfindungsrente gelangen und bei der Lehnsfolge jene Schuld zu vertreten gehabt haben würden, aushilfsweise aber den Allodialerben des ursprünglichen Schuldners gegenüber,

b) wenn die Schuld nur eine aushilfsweise Lehnschuld war, zunächst den Allodialerben des Schuldners, sofern diese nicht vorher schon vom Gläubiger vergeblich ausgeklagt worden sind, aushilfsweise unter denselben Voraussetzungen den abfindungsberechtigten Agnaten, Mitbelehnten rc. gegenüber

der Rückanspruch, welcher jedoch rücksichtlich der auf die Abfindungsrente berechtigten Personen nicht über den Betrag dieser Rente hinaus stattfindet, vorbehalten. Die vor dem Zeitpunkte dieser Umwandlung bestellten vollkommenen Pfandrechte werden jedoch, wie sich von selbst versteht, durch diese Umwandlung der früher unvollkommenen zu gleichfalls vollkommenen in keiner Weise beeinträchtigt, und eben so geht das Pfandrecht für die Abfindungsrente (§. 25—29) jenen seither unvollkommenen Lehnshypotheken nur insoweit vor, als die Abfindungsberechtigten im Falle ihrer Sukzession in das Lehen diese Hypotheken nicht zu vertreten gehabt hätten.

Auf die nach diesem Gesetze aus dem Lehen in freies Eigenthum übergehenden Gegenstände finden zwar die über stillschweigende Hypotheken und richterliche Pfandrechte an Allodien geltenden Grundsätze Anwendung, jedoch nur insoweit, als durch dieselben die Rechte der Lehnsgläubiger, mögen dieselben durch Hypothek sicher gestellt sein oder nicht, sowie die Ansprüche der zur Abfindungsrente oder zu einer Entschädigung (§. 4. 12) berechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechte der Lehnsgläubiger, Entschädigungsberechtigten und abfindungsberechtigten Agnaten, Mitbelehnten rc. gehen daher jenen stillschweigenden und richterlichen Pfandrechten unbedingt vor.

§. 36.

Im Wege des Vertrages können die mitbelehnschaftlichen Rechte, insoweit sie nicht nach §. 32 verloren gegangen sind, unter den vor Publikation dieses Gesetzes geborenen Lehnfolge-Berechtigten, und insonderheit sowohl das Recht auf die Lehnsfolge im nächsten Sukzessionsfall, als auch das Recht auf die Abfindungsrente für die späteren Sukzessionsfälle aufgehoben, bezüglich abgelöst werden. Ein solcher unter dispositionsfähigen Kontrahenten abgeschlossener Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit irgend einer behördlichen Bestätigung nicht, ist aber binnen vier Wochen, vom Abschlusse abgerechnet, bei Unserem Landesjustizkollegium bei 10 Thlr. Strafe anzuzeigen.

§. 37.

Die durch gegenwärtiges Gesetz allodifizirten Lehen, welche in Immobilien oder in, diesen gleich zu achtenden, Gegenständen bestehen, so wie die in §. 15 als Allodien anerkannten kanzleischriftsässigen Grundbesitzungen bleiben zwar bis auf weitere Anordnung der Realgerichtsbarkeit Unseres Landesjustizkollegiums, als Gerichtshofs, unmittelbar unterworfen, sind aber in allen Beziehungen nach den für nicht privilegirte Allodialbesitzungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach dem in §. 13 gedachten Gesetz vom 11. April 1849, zu beurtheilen und zu behandeln, so daß von fernerer Anwendung der bisher üblichen ausschließlich lehnrechtlichen Geschäftsformen dieserhalb ganz abzusehen ist.

Auf die dieserhalb vorkommenden Verhandlungen und Rechtsgeschäfte sind bis auf weitere Anordnung die für die Untergerichte ertheilten Vorschriften über das Sportelwesen anzuwenden.

Der persönliche Gerichtsstand der Besitzer von allodifizirten Lehnen oder kanzleischriftsässigen Allodien erleidet übrigens durch die Anordnungen dieses Gesetzes keine Abänderung.

Für alle durch dieses Gesetz hervorgerufenen Auseinandersetzungen zwischen den bisherigen Lehnsbesitzern und den Lehen- oder Afterlehnherren, sowie den Mitbelehnten, Agnaten und sonstigen Betheiligten bildet aber Unser Landesjustizkollegium bis auf weitere Anordnung die ausschließlich zuständige, sowohl zu gütlicher Ausgleichung, als zu rechtlicher Entscheidung berufene Behörde.

Digitized by Google

§. 38.

Lehen können hinfort in keiner Weise mehr zur Entstehung kommen, daher weder durch Verträge oder letztwillige Verfügungen noch durch erwerbende Verjährung wieder errichtet werden.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Alle vorstehend in demselben nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, die dem Inhalte desselben entgegen stehen, sind von dem gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz mittelst Eigenhändiger Namensunterschrift vollzogen und Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen.

So geschehn zu Altenburg, am 1. April 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

A.

Alter des Abfindungsberechtigten zur Zeit des Beginns der Abfindungsrente.	Wahrscheinliche Lebensdauer desselben vom Beginn der Abfindungsrente an:
bis zum vollendeten 19. Jahre	30. Jahre
vom 20. bis zum vollendeten 24. Jahre .	28. „
„ 25. „ „ „ 29. „ .	25. „
„ 30. „ „ „ 34. „ .	22. „
„ 35. „ „ „ 39. „ .	20. „
„ 40. „ „ „ 49. „ .	so viel Zeit, als bis zum Beginn des 60sten Lebensjahrs fehlt.
„ 50. „ „ „ 54. „ .	9. Jahre
„ 55. „ „ „ 59. „ .	7. „
„ 60. Jahre an	5. „

Digitized by Google

23. Ministerial-Bekanntmachung,

den nachträglichen Beitritt mehrerer Regierungen zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage betreffend,

vom 4. April 1851.

(Publizirt in Nr. 29 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. April 1851.)

Daß die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen unterm 21. Oktober v. J. abgeschlossenen Vertrag über die Ausstellung und den Gebrauch von Paßkarten und den diesfalls getroffenen, in der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. angegebenen allgemeinen Bestimmungen nachträglich beigetreten sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 4. April 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

24. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem unterm 21. Oktober v. J. abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage betreffend,

vom 14. April 1851.

(Publizirt in Nr. 32 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. April 1851.)

Unter Bezugnahme auf die unterm 31. Dezember v. J. über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten erlassene ausführliche Bekanntmachung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die freie Stadt Frankfurt dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 21. Oktober vor. Jahr. abgeschlossenen Paßkartenvertrage nachträglich beigetreten ist.

Altenburg, den 14. April 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

25. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung von Zollabfertigungsstellen zu Schöna im Königreich Sachsen und zu Niedergrund in Böhmen betreffend,

vom 5. Mai 1851.

Für die zollamtliche Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn sind noch an der Eisenbahnhaltestelle zu Schöna in Sachsen ein Nebenzollamt II. Klasse und an der Haltestelle zu Niedergrund in Böhmen eine Königlich Sächsische Zollreceptur errichtet, beide Abfertigungsstellen aber dem Königlichen Hauptsteueramte in Pirna zugewiesen worden, was mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April d. J. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 5. Mai 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

26. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von der Zeugmacherinnung zu Ronneburg errichtete Begräbnißkassen-Anstalt betreffend,

vom 24. Mai 1851.

(Publizirt in Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Juni 1851.)

Seine Hoheit, der regierende Herzog, haben der von der Innungskasse der Zeugmacher zu Ronneburg abgetrennten, einer besonderen Verwaltung unterstellten Begräbnißkassen-Anstalt genannter Innungsgenossen zur Förderung und bessern Erreichung des dabei ins Auge gefaßten wohlthätigen Zwecks auf Nachsuchen die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 24. Mai 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

27. Ministerial-Bekanntmachung,

die Publikation der revidirten Gesetze für die Studirenden der Gesammt-Universität Jena betreffend,

vom 31. Mai 1851.

Nachdem durch Vereinbarung mit den übrigen bei der Gesammt-Universität Jena betheiligten Regierungen eine Revision der Disziplinargesetze für die Studirenden dieser Universität vorgenommen worden ist, so werden unter Aufhebung der mittelst Bekanntmachung vom 27. November 1843 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1843 S. 71 ff.) veröffentlichten Disziplinargesetze der Studirenden diese revidirten Gesetze im Nachfolgenden zur Nachachtung für Diejenigen, welche sie angehen, höchstem Befehle gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 31. Mai 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Gesetze

für die Studirenden der Gesammt-Universität zu Jena.

Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

§. 1.

Das akademische Bürgerrecht für Studirende wird erlangt durch die Immatrikulation.

§. 2.

Die Immatrikulation geschieht durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Album der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung auf die akademischen Gesetze in die Hand des Prorektors.

Die Immatrikulation geschieht von dem Prorektor und dem Universitäts-Amtmanne.

§. 3.

Wer das akademische Bürgerrecht erlangen will, muß sich längstens am zweiten Tage nach seiner Ankunft in Jena bei dem Depositor (Oberpedell) zur Immatrikulation anmelden, und demselben die zur Erlangung der Immatrikulation nöthigen Zeugnisse einhändigen.

Später als 14 Tage nach dem Beginne der Vorlesungen, wie solcher im Lektionskataloge angezeigt ist, kann die Aufnahme nicht mehr erfolgen, es wäre denn, daß dem sich Anmeldenden erhebliche Gründe zur Seite ständen, welche der akademische Senat für berücksichtigungswerth erkennt.

§. 4.

Die von anderen Universitäten Kommenden haben bei ihrer Ankunft auch die Matrikel der zuletzt besuchten Universität an den Depositor abzugeben.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geschehener Anmeldung der Anordnung des Prorektors durch den Depositor nicht Folge leistet, wird zur Vernehmung und Bedeutung förmlich vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, ist für das laufende akademische Halbjahr zur Immatrikulation unfähig und hat sich sofort aus der Universitäts-Stadt zu entfernen.

§. 6.

Wer die Immatrikulation nachsucht, muß folgende Urkunden vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und erlangten Reife zu demselben und seines sittlichen Betragens während der vorausgegangenen Schuljahre;

   frei von der Beibringung des Maturitätszeugnisses sind diejenigen, welche bei ihrer Anmeldung zur Immatrikulation ihre Aufnahme in das pharmazeutische, landwirthschaftliche oder ein anderes von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität anerkanntes und zu Aufnahmen ausdrücklich berechtigtes akademisches Institut nachweisen;

2) wenn er von einer andern Universität kommt, ein Zeugniß über sein Betragen auf der früher besuchten Universität, oder auf jeder der früher besuchten Universitäten;

   Landeskinder, d. i. Unterthanen eines der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität, haben, sie mögen unmittelbar von Schulen oder von einer andern Universität kommen, Dimissions-Scheine beizubringen;

3) wenn seine akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen gewesen sind, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich in dem letzten Jahre die längere Zeit aufgehalten hat, mit einer Bestätigung darüber, daß er während dieser Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht habe.

Frei von Beibringung dieser Zeugnisse sind nur diejenigen, welche bereits in öffentlichen Aemtern stehen, und bloß zur Erlangung eines akademischen Grades die Immatrikulation nachsuchen.

Pässe und bloße Privatzeugnisse genügen nicht.

Digitized by Google

§. 7.

Wegen der zu §. 6 verlangten Zeugnisse ist der Prorektor befugt, aber keineswegs verbunden, eine unerstreckbare Frist von höchstens vier Wochen zu gestatten.

§. 8.

a) Die Aufnahme eines Konsiliirten darf von dem akademischen Senat nur dann verstattet werden, wenn der Rektor der Gesammt-Universität, bei welchem deshalb berichtlich anzufragen ist, die Genehmigung dazu — zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Durchlauchtigsten Erhalter — ertheilt. Die Begnadigung eines Relegirten zur Aufnahme, welche den höchsten Erhaltern der Universität vorbehalten bleibt, wird in gleicher Weise bedingt, und wird auch niemals ertheilt werden, wenn nicht eine Begnadigung von Seiten derjenigen Regierung vorausgegangen ist, welcher der Relegirte als Landeskind angehört.

b) Keinem Gesuche um Aufhebung der Relegation oder des Consilii abeundi wird Statt gegeben werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißiget habe.

c) Es sind alle Gesuche um Aufnahme eines Konsiliirten oder Relegirten bei der Universität schriftlich anzubringen; und ganz unstatthaft ist es, daß dasselbe von dem Konsiliirten oder Relegirten selbst persönlich geschehe, weil sich ein solcher, so lange die Aufnahme noch nicht beschlossen ist, weder in Jena, noch in der Nähe der Universitätsstadt (in einem Umkreise von zwei Meilen) aufhalten darf.

d) Alle solche Konsiliirte oder Relegirte haben sich bei ihrer Aufnahme in das Strafbuch (§. 54) einzuzeichnen.

§. 9.

Die Immatrikulations-Kosten werden sogleich bei der Anmeldung erlegt, und erhält der Studirende darüber eine gedruckte Liquidation. Frühere, hier honoris causa ertheilte, Immatrikulationen wirken nur Erlaß dieser Kosten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Das akademische Bürgerrecht begreift:

1) das Recht, sich unter dem Schutze der Universität in der Universitätsstadt aufzuhalten,
2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsstandes,
3) das Recht, akademische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek, sowie alle anderen Sammlungen der Universität zu benutzen und an ihren Anstalten und Instituten Theil zu nehmen,
4) das Recht, eine akademische Würde auf feierliche Weise zu erwerben,
5) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studirenden zugesichert sind.

Das akademische Bürgerrecht ist Bedingung dieser Rechte.

§. 11.

Das akademische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung, einem sittlichen Betragen und zur Unterlassung alles dessen, was das Wohl der Universität gefährdet.

§. 12.

In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgestellt worden, ist der akademische Bürger den allgemeinen Gesetzen und in Kriminalsachen den ordentlichen Gerichten des Groß-

Digitized by Google

herzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unterworfen. Ebenso sind die Studirenden den allgemeinen Polizeigesetzen des Großherzogthums, mit Einschluß der allgemeinen polizeilichen Verordnungen für die Stadt Jena, und folgeweise denjenigen Behörden unterworfen, welche diese Gesetze und Verordnungen handhaben sollen, zunächst der städtischen Polizeibehörde. Vergehen, welche in den gegenwärtigen Gesetzen selbst mit Strafen bedroht sind, werden an dem akademischen Bürger nach diesen Gesetzen geahndet, sie mögen nun in der Stadt Jena oder irgendwo anders begangen sein, wenn sie bei dem Universitätsamte zur Anzeige und Untersuchung kommen.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

§. 13.

Schutz, Aufsicht und Recht wird den Studirenden von dem Prorektor, dem Konzilium und dem Senate unter Mitwirkung des Universitätsamtes.

§. 14.

Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studirenden zunächst bei dem Universitätsamte zu suchen, welches das deshalb Nöthige verfügt.

§. 15.

Werden Petitionen von einer Mehrzahl von Studirenden bei den Behörden übergeben, so haben drei der Unterzeichner für die Richtigkeit der Unterschriften einzustehen.

§. 16.

Außer den besonders angeordneten Inspektionen stehen die Studirenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorektors und des akademischen Senats.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit über die Studirenden übt die Universität durch das Universitätsamt. In rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitätsamt die Prozeßleitung nach vorgeschriebener Form und die Entscheidung in erster Instanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt die juristische Fakultät. In Polizei- und Disziplinarsachen hat das Universitätsamt die Untersuchung, eine Senatsdeputation aber in erster, und der akademische Senat in zweiter Instanz nach §. 106 die Entscheidung. Peinliche Sachen werden, nach den ersten Vernehmungen des Universitätsamtes, von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben.

Insbesondere verbleiben einfache Disziplinarsachen, welche die Studirenden ausschließlich betreffen, namentlich die Aufsicht über die Studien und Sitten, und über die Beobachtung der akademischen Statuten und Gesetze lediglich den akademischen Behörden.

Sind aber allgemeine Polizeivergehungen auch mit akademischen Strafen bedroht, so bleibt zwar auch die Anwendung der letzteren, also im vorkommenden Falle die Untersuchung durch das Universitätsamt und die Bestrafung den akademischen Behörden, welche mit Beschleunigung und Strenge zu verfahren niemals unterlassen werden, annoch vorbehalten; aber neben denselben haben auch die nicht-akademischen Behörden innerhalb der ihnen gesetzlich eingeräumten Kompetenz mit dem Rechte die Verbindlichkeit, Anzeigen deshalb gegen Studirende aufzunehmen, Untersuchungen vorzubereiten und, da nach ihrem Ermessen nöthig, Verhaftungen stattfinden zu lassen.

§. 18.

Alle Meldungen, Anzeigen, Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Rechtssachen, so wie in Disziplinar-Polizei- und Kriminalsachen der Studirenden, sind bei dem Universitätsamte anzubringen, welches die von Studirenden bei demselben angebrachten Klagen und Beschwerden gegen die Hauswirthe ex officio an der Beklagten ordentliche Obrigkeit abzugeben hat.

§. 19.

Jeder Studirende ist verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben, nicht minder derer, welche die städtische und sonstige Ortspolizei handhaben, pünktlich Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 20.

Die Pedelle sind für alle Ungebührnisse, die in ihrer Nähe vorfallen, verantwortlich, und es haben die Studirenden, was jene ihrer Pflicht gemäß für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 21.

Neben dem akademischen privilegirten Gerichtsstande behält der Studirende den Gerichtsstand des Wohnorts, so wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwei Meilen, die besonderen Gerichtsstände bei.

§. 22.

Fremde, von anderen Universitäten nach Jena kommende Studirende sind hier denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen. Ueberdies haben solche an demselben Tage, an welchem sie in Jena ankommen, oder wenn dies zu später Tageszeit der Fall ist, spätestens am folgenden Vormittage, ihre Reisepässe bei dem Universitätsamte vorzuzeigen und niederzulegen. Es muß der Reisepaß nothwendig von derjenigen Universität ausgestellt sein, welcher der Fremde dermalen angehört. Ohne diese Rechtfertigung ist ein fremder Studirender in Jena nicht zu dulden.

B. Ueber die Wohnungen der Studirenden.

§. 23.

Jeder Studirende muß eine bestimmte Wohnung in der Instadt haben. In der Vorstadt zu wohnen, ist nur denen verstattet, die sich daselbst bei ihren Aeltern aufhalten, oder denen dazu besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Das Gesuch um diese Erlaubniß wird zunächst bei dem Universitätsamte mit Angabe des Hauses, in welches der Studirende ziehen will, angebracht. Sie wird nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und muß nach Ablauf desselben aufs Neue gesucht werden.

§. 24.

Jeder Studirende hat mit seinem Hauswirthe einen schriftlichen Miethvertrag abzuschließen; denn nur ein solcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Hausbuch wird wie ein schriftlicher Miethvertrag angesehen.

§. 25.

Jeder Vertrag ist, wenn nichts anderes verabredet, nur giltig auf ein akademisches Halbjahr. Er muß sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahrs schriftlich erneuert werden, wenn er fernere Gültigkeit haben soll.

§. 26.

Hat ein Studirender drei Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen seine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über sein Außenbleiben dem Hauswirthe keine Nachricht gegeben, so stehet dem Hauswirthe das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermiethen.

§. 27.

Wer seine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch sei, ist zur Entrichtung des halben Miethzinses, und wer seine förmlich gemiethete und schon bezogene Wohnung im Laufe des Halbjahrs wieder verläßt, ist zur Entrichtung des ganzen Miethzinses verbunden.

§. 28.

Ohne Zustimmung des Hauswirths ist das Einnehmen anderer Personen in die gemiethete Wohnung eben so wenig gestattet, als die After-Vermiethung. Ueber das Beherbergen Fremder verfügt §. 76.

§. 29.

Die bedungenen Aufwartegelder sind von den Studirenden an diejenigen Personen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungstermins die Aufwartung besorgen.

C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

§. 30.

Die Bezahlung des von dem Dozenten bei dem akademischen Quästor angezeigten Honorars und des Beleggeldes geschieht vor dem Anfange der Vorlesungen an den Quästor, welcher dem

Digitized by Google

Zahlenden ein Manual zur Eintragung seines Namens und der Vorlesungen, welche er bezahlt, vorlegt und sodann einen Admissions-Schein mit Angabe des Platzes, den der Empfänger des Scheins im Hörsaale einzunehmen hat, aushändigt. Wer durch jene Eintragung bei dem Quästor seine Theilnahme an den Vorlesungen erklärt hat, kann unter keinem Vorwande das bezahlte Honorar zurückfordern, so wie die Aufzeichnung des Namens zu Vorlesungen, welche wirklich gehalten werden, die Verbindlichkeit zu Zahlung des Honorars nach sich zieht. Die Dozenten sind berechtigt, den mit Admissionsscheinen nicht versehenen Studirenden den Zutritt zum Kollegium zu versagen.

§. 31.

Mit dem erhaltenen Admissionsscheine begeben sich die Studirenden in der dazu bestimmten Stunde in das Auditorium des Lehrers und erhalten gegen Abgabe desselben an den Famulus die Anweisung des Platzes und den Aufschreibezettel des Lehrers, um ihren Namen, so wie sich derselbe auf dem Admissionsscheine vorfindet, bei der auf solchem befindlichen Nummer einzuzeichnen. Eine Ausnahme in Hinsicht der Plätze findet Statt bei den anatomischen Vorlesungen und beim klinischen Institute, wo die Bestimmung derselben unmittelbar von dem Lehrer selbst abhängig ist.

§. 32.

Das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, stehet nur denjenigen zu, deren Namen auf dem Aufschreibezettel verzeichnet sind.

In der gewissenhaften Benutzung dieses Rechtes, also in dem fleißigen Besuche der Vorlesungen, hat jeder Studirende einen Hauptzweck seines Aufenthaltes auf der Universität und eine der Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein ihm dieser Aufenthalt verstattet werden darf. Auch die thätige Theilnahme an den Arbeiten sowohl in den Seminarien und den eigentlich praktischen Kollegien, als in denjenigen Vorlesungen, in welchen der Lehrer von Zeit zu Zeit nur Aufgaben stellt, wird den Inländern zur unerläßlichen, die Fortdauer ihres akademischen Bürgerrechtes bedingenden Pflicht gemacht, und wird allen Studirenden zur Empfehlung gereichen.

§. 33.

Auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Bezahlung des Kollegien-Honorars haben in der Regel nur die zu den Landeskindern der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität gehörenden unbemittelten Studirenden, und zwar nur dann einen Anspruch, wenn sie ein akademisches Armuthszeugniß erlangt haben.

Die akademischen Lehrer sind berechtiget, jeden Anspruch auf Erlaß des Honorars, welcher nicht durch ein solches Zeugniß unterstützt ist, ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 34.

Der darum Nachsuchende hat ein von einer höheren Landesbehörde seines Vaterlandes ausgestelltes oder bestätigtes Attestat beizubringen, in welchem folgende Fragen beantwortet sein müssen:

1) Mit welchem Zeugniß ist der Bittsteller von dem Gymnasium entlassen worden?
2) Wer sind seine Aeltern?
3) Wie hoch ist das jährliche Einkommen derselben aus ihrem Geschäft, an Pension u. s. w., so wie auch insbesondere das jährliche Diensteinkommen des Vaters anzuschlagen?
4) Wie viel besitzen die Aeltern an eigenem Vermögen?
5) Welche und wie viele Personen, außer dem Bittsteller, haben sie zu unterhalten?
6) Hat der Bittsteller eigenes Vermögen, und wie viel beträgt dieses?
7) Wie viel bezieht derselbe jährlich an Stipendien und anderen Unterstützungen?

§. 35.

Neuangekommene Studirende haben diese Atteste sogleich bei der Inskription beizubringen. Diejenigen, welche solche später als am Sonnabende vor dem auf dem Lektionsverzeichnisse zum Anfange der Vorlesungen festgesetzten Tage vorlegen, können für das nächste Halbjahr auf die Ausstellung eines akademischen Armuthszeugnisses nicht Anspruch machen, insofern sie nicht sehr erhebliche Gründe der verspäteten Einreichung nachzuweisen vermögen.

§. 36.

Was die älteren Studirenden anlangt, so haben dieselben bei der erforderlichen Erneuerung der ihnen ertheilten akademischen Armuthszeugnisse Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

1) haben sie die auf das abgelaufene Semester ausgestellten und ungültig werdenden Armuthszeugnisse in der Woche vor dem Schlusse der Vorlesungen dem Prorektor zu überbringen und um Ausfertigung eines neuen Zeugnisses für das nächste Semester zu bitten;
2) die erneuerten Armuthszeugnisse müssen in der Woche des Anfangs der Vorlesungen bei dem Depositor abgeholt werden.

Wer diese Termine ohne erhebliche Entschuldigungsgründe versäumt, hat zu gewärtigen, daß die Erneuerung des Zeugnisses ihm versagt werde. Auch können nach einer weiteren Frist die ihm sonst noch angewiesenen akademischen Wohlthaten an Freitischen und dergleichen an Andere vergeben werden.

§. 37.

Die Erneuerung der Armuthszeugnisse wird außer den in den §§. 35 und 36 genannten Fällen verweigert:
1) bei notorischem Unfleiße im Besuchen der Vorlesungen,
2) wegen einer Aufführung oder einer Lebensweise, welche der Bitte um ein Armuthszeugniß nicht entspricht,
3) auf besonderes Erkenntniß in den in den Gesetzen bestimmten Disziplinar-Fällen.

§. 38.

Die akademischen Armuthszeugnisse sind denjenigen akademischen Lehrern, bei welchen die Befreiung von dem Honorar gesucht wird, zugleich mit der Bitte um diese Befreiung vorzulegen. Die von dem Lehrer auf dem Armuthszeugnisse für jede Vorlesung besonders zu bemerkende Genehmigung ertheilt erst die Befreiung. Der Inhaber hat das so genehmigte akademische Armuthszeugniß dem Quästor vorzulegen, von welchem ihm gegen Erlegung von acht Silbergroschen bei Befreiung vom ganzen, und von vier Silbergroschen bei Befreiung vom halben Honorar und gegen Bezahlung des Beleggeldes ein Admissionsschein ausgefertigt wird.

§. 39.

Wer das ihm ertheilte Armuthszeugniß später, als acht Tage nach dessen Ausfertigung den betreffenden Universitätslehrern zur Genehmigung vorlegt, hat zu gewarten, daß diese Genehmigung versagt werde.

§. 40.

Bei Vorlesungen, welche die Lehrer auf Ersuchen einer Anzahl von Studirenden halten, so wie bei denen, welche mit praktischen Uebungen verbunden sind, namentlich auch bei den Kliniken, braucht auf Armuthszeugnisse keine Rücksicht genommen zu werden.

§. 41.

Was die Benutzung der Bibliothek, des botanischen Gartens, des Mineralien-Kabinets, der Museen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der klinischen Anstalt und dem Entbindungs-Institute betrifft, so haben sich die Studirenden nach den Gesetzen dieser Anstalten und den Anordnungen ihrer Vorsteher zu richten.

D. Ueber die Reisen und die Reisepässe der Studirenden.

§. 42.

1) Außer den Ferien darf den Studirenden in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, wenn die Aeltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Gründe zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.
2) Die Matrikel vertritt nicht die Stelle eines Reisepasses.

§. 43.

Zusammenhängend hiermit sind folgende besondere Bestimmungen:
1) Pässe an Studirende werden ertheilt:
a) nach der Heimath von der städtischen Polizeibehörde,
b) zu anderen Reisen von dem Bezirks-Direktor, welcher darum auch schriftlich angegangen werden kann.

Digitized by Google

2) Die Aushändigung des Passes an den Studirenden, wobei derselbe zugleich von dem Empfänger noch mit der eigenhändigen Namensunterschrift versehen werden muß, geschieht durch das Universitätsamt, und zwar jedenfalls nur dann, wenn der beabsichtigten Reise ein Bedenken von Seiten der Universität nicht entgegensteht.
3) Die Zeitdauer, auf welche ein Reisepaß gültig ist, wird in demselben immer genau bemerkt werden und soll in den Weihnachts- und Pfingstferien die Zeit von 14 Tagen nicht übersteigen.
4) Bei der Rückkunft nach Jena und längstens binnen drei Tagen nach solcher ist der Paß an das Universitätsamt zurückzuliefern. Dasselbe hat nach Ablauf jeder Ferienzeit eine deßhalbige Revision anzuordnen und denjenigen, welchem sein Paß ohne sein Verschulden abhanden gekommen ist, sofort zur Abgabe seines Ehrenworts darauf, „daß er den Paß an Niemand zum Gebrauche abgegeben oder überlassen habe," anzuhalten. Mißbrauch eines Passes wird mit der Entfernung von der Universität bestraft.
5) In Ansehung der fremden Studirenden, welche nach Jena kommen, verbleibt es bei dem §. 22 der Gesetze für die Studirenden. Das Visa auf den Pässen ist aber lediglich von der städtischen Polizeibehörde zu ertheilen, mit strenger Berücksichtigung des Paßinhaltes. Zu diesem Zwecke sind von dem Universitätsamte die bei ihm niedergelegten Pässe, wenn seinerseits ein Bedenken dagegen nicht vorwaltet, an die Ortspolizeibehörde abzugeben.
6) In dem nicht zu verhoffenden Falle, daß Studirende sich in irgend einer Weise gegen die den Paß ausstellenden, visirenden oder aushändigenden Behörden vergehen sollten, kommen die §§. 12 und 87 der Gesetze für die Studirenden zur Anwendung.

E. Ueber die akademischen Disciplinar-Strafen.

§. 44.

Die akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Carcerarrest, Einzeichnung in das Strafbuch und Verweisung von der Universität, entweder mittelst des Consilium abeundi oder der Relegation. Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts (Exmatrikulation) ist als Strafe nicht zu betrachten.

§. 45.

Die Verweise ertheilt in der Regel der Prorektor allein; sie sind als geschärft anzusehen, wenn sie vor dem Concilium oder dem akademischen Senate erfolgen.

§. 46.

Alle Geldstrafen, welche gegen Studirende erkannt werden, fallen der Bibliothekskasse anheim und sind längstens vier Wochen nach geschehener Eröffnung des Straferkenntnisses, bei Vermeidung der Execution oder überhaupt härterer Maßregeln, zu erlegen.

§. 47.

Bei dem Carcerarrest ist in der Regel nach dreimal 24 Stunden dem Incarcerirten auf besonderes Ansuchen der Besuch der von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu gestatten. Die Versagung dieser Erlaubniß ist eine besondere Schärfung des Carcerarrestes, welche namentlich auch dann eintritt, wenn der Incarcerirte nach dem Schlusse der Vorlesungen, welche er besuchen darf, nicht sofort in das Carcer zurückkehrt.

§. 48.

Das Höchste des Carcerarrestes ist vier Wochen, und er muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 49.

Die Aufsicht über die Carcer hat das Universitätsamt, unter Leitung des Prorektors.

§. 50.

Die Carcerstrafe muß spätestens zwei Stunden nach Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses angetreten werden (§. 106). Wer diese Frist nicht einhält, hat härtere Maßregeln, nach Befinden die Entfernung von der Universität, zu erwarten.

§. 51.

Incarcerirte haben auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Carcerwärter ist daher

Digitized by Google

auch außer der Herbeischaffung dieser Bedürfnisse etwas Mehreres nicht anzusinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Carcerwärter seiner Pflicht gemäß sofort dem Universitätsamte anzuzeigen.

§. 52.

Die Sitzgebühren betragen für jeden der ersten drei Tage 7 Sgr. 6 Pf., für jeden der folgenden aber 1 Sgr. 3 Pf. Sie sind jederzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit und vor der Entlassung vom Carcer zu entrichten.

§. 53.

Jedem mit Carcerarrest bestraften Studirenden ist sofort bei der Eröffnung des Straferkenntnisses ein gedrucktes Exemplar der bestehenden Carcerordnung zur Einsicht und Nachachtung einzuhändigen.

§. 54.

Die Einzeichnung in das Strafbuch hat die Wirkung, daß der Eingezeichnete, wenn er sich späterhin eines mit geringerer Strafe, als dem Consilium abeundi, bedroheten Vergehens schuldig macht, dennoch nach dem Ermessen der akademischen Behörden mit dem Consilium abeundi belegt werden kann.

Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann sowohl für sich allein, als auch neben einer andern Strafe zu deren Schärfung erkannt werden. Wer sich der Einzeichnung weigert, wird sofort mit dem Consilium abeundi belegt, oder, wenn er noch nicht immatrikulirt war (§. 8 d.), von der Universität entfernt.

§. 55.

Das Consilium abeundi ist die mildere Art der Verweisung von der Universität und straft durch temporäre Entziehung des akademischen Bürgerrechtes, wovon jedesmal den deutschen Universitäten Nachricht zu geben ist.

§. 56.

Die Dauer des Consilium abeundi wird in dem Straferkenntnisse mit ausgesprochen. Sie darf nicht unter einem halben Jahre und nicht über zwei Jahre erkannt werden. Nach Ablauf der erkannten Zeit kann die Immatrikulation auf die §. 3 vorgeschriebene Weise von neuem gesucht werden. Ob mit der Immatrikulation die Einzeichnung in das Strafbuch zu verbinden sei, hängt dann von dem Ermessen der akademischen Behörden ab.

§. 57.

Die Relegation ist die härtere Art der Verweisung von der Universität und der Entziehung des akademischen Bürgerrechts. Sie ist jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunden, welche in Jena am schwarzen Brete angeheftet und den deutschen Universitäten zugesandt wird.

§. 58.

Die Relegation wird entweder auf zwei Jahre, oder auf vier Jahre, oder auf immer erkannt. Sie kann geschärft werden durch eine besondere Bekanntmachung an die Landesobrigkeit des Bestraften, und im zweiten Grade durch eine weitere öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, mit oder ohne Angabe des Vergehens.

§. 59.

Die mit dem Consilium abeundi oder der Relegation Bestraften sind des besondern Schutzes der Universität verlustig. Sie haben sich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben (§. 106) und dürfen sich derselben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwei Meilen nicht nähern.

Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat als Consiliirter Relegation, als Relegirter Schärfung der Relegation oder noch härtere Maßregeln zu erwarten.

§. 60.

Jede Wegweisungsstrafe wird den Aeltern oder Vormündern der Bestraften angezeigt.

§. 61.

Hausarrest und Stadtarrest sind nicht Strafen, sondern nur Sicherheitsmaßregeln. Auf den Bruch dieser Arreste folgt aber als Strafe die Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades.

Digitized by Google

F. Ueber Disziplin und Polizei.

§. 62.

Wer durch Annahme eines falschen Namens oder sonst auf betrügliche Weise die Immatrikulation gegen die Verordnungen in den §§. 3 bis 8 erschlichen hat, wird durch das Consilium abeundi oder nach Befinden durch einfache oder geschärfte Relegation von der Universität verwiesen, vorbehältlich der weiteren criminellen Untersuchung über die etwa vorgenommene Urkundenfälschung.

§. 63.

Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, sowie der Anschläge anderer zur Universität gehöriger Personen, und unanständiger Tadel derselben hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden selbst Verweisung von der Universität zur Folge.

§. 64.

Mit gleicher Strenge werden bestraft öffentliche Anheftungen von anstößigem und unerlaubtem Inhalte, sowie die Verbreitung beleidigender oder sitten= und religionswidriger Schriften und das Halten öffentlicher Reden von gleicher Beschaffenheit.

§. 65.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes und religiöser Feierlichkeiten wird, auf welche Weise sie geschehen mag, mit dem Consilium abeundi oder der Relegation bestraft.

§. 66.

Das Besuchen der Kaffee=, Bier=, Wirths= und Billardhäuser, sowie die Anstellung von Schlittenfahrten während des sonn= und festtägigen Gottesdienstes ist verboten und zieht Verweis oder Carcerstrafe nach sich.

§. 67.

Auch die bloße Störung der öffentlichen, vorzüglich der nächtlichen Ruhe durch Schreien, Lärmen, Singen und andern Unfug ist verboten, und mit Verweis, Geldbuße und Carcerarrest zu bestrafen. Sind damit andere Unfertigkeiten, Neckereien auf den Wochen= und Jahrmärkten, gegen Käufer oder Verkäufer, gegen Gäste und Begleiter bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und andern feierlichen Handlungen und Zügen; ferner unanständiges Hinzudrängen, Zu= und Nachrufen bei Fremden, und Aehnliches verbunden: so kann die Strafe bis zur Entfernung von der Universität in allen Graden ausgedehnt werden.

§. 68.

Das Anhetzen von Hunden auf Hunde oder auf andere Thiere ist mit Carcer und im Rückfalle schärfer, selbst mit der Entfernung, zu bestrafen. Geschieht das Hetzen eines Hundes oder mehrerer Hunde auf Menschen oder in einer für Menschen gefährlichen Weise, so ist dasselbe stets mit der Entfernung zu ahnden, auch im Fall gefährlicher Absicht gegen einen Menschen kriminell zu behandeln. Schon das Unterlassen des Zurückrufens, wenn ein Hund, den ein Studirender bei sich hat, anfällt, ist strafbar.

Bissige Hunde, sowie solche Hunde, welche auf eine für Menschen gefährliche Weise gebraucht worden sind, sollen gleich denjenigen, zu welchen sich kein Eigenthümer melden will, an den Scharfrichter abgeliefert und dürfen von diesem nicht wieder an Studirende oder an Einwohner in Jena verkauft oder sonst überlassen werden.

§. 69.

Muthwillige Beschädigungen an Sachen sind, wenn sie von Einzelnen oder auch von Mehrern, doch ohne vorangegangene Verabredung, verübt worden sind, mit Carcer und nach Befinden mit Entfernung von der Universität zu bestrafen. Für den Schadenersatz haften alle Theilnehmer, Einer für Alle und Alle für Einen.

Beschädigungen, wozu sich Mehrere vorher, auch nur im Allgemeinen verabreden, welche von Einem Orte zusammen ausgezogen sind, werden dem Tumulte gleich (§. 71. 72) bestraft.

§. 70.

Das Führen von Stockdegen, Terzerolen, Dolchen und anderen dergl. Waffen, außer auf der Reise, ist bei Strafe untersagt, welche nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, bis zur Entfernung von der Universität ansteigen kann.

Digitized by Google

§. 71.

Alles Tumultuiren, d. h. jede Vereinigung Mehrerer, um etwas Gesetz- und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Verweisung von der Universität bestraft. Wer bei einem Tumult vermummt oder bewaffnet getroffen wird, hat geschärfte Relegation zu erwarten.

§. 72.

Besonders streng und nach Befinden mit geschärfter Relegation sind die Urheber und Anführer eines Tumults zu bestrafen. Als solche werden auch diejenigen angesehen, welche durch Umlaufschreiben, durch Zusammenrufen oder auf andere Weise dazu mitgewirkt oder zu gleichem Zwecke heimliche Zusammenkünfte veranstaltet haben.

§. 73.

Ungehorsam und geringe Widersetzlichkeiten gegen die Beamten und Diener der Universität und der Polizei sind mit Verweis, Carcer und nach Befinden selbst mit der Entfernung von der Universität zu bestrafen. Insbesondere sollen Alle, welche sich in einem verschlossenen Lokale befinden und solches auf Verlangen eines Pedellen, im Namen des Prorektors, und mit Nennung seines Namens und Amtes, nicht wenigstens auf die zweite Aufforderung öffnen, mit Carcerarrest bestraft werden.

Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Diener der Universität und Lokalpolizei, zumal wenn solche in Thätlichkeiten ausarten, sollen kriminell behandelt und zur Untersuchung und Bestrafung an das Kreisgericht abgegeben werden.

§. 74.

Wenn sich mehrere Studirende zu einer dauernden Vereinigung zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken auf bestimmte Statuten hin verbinden, so haben sie die Namen ihrer Vorstände dem Universitätsamte anzuzeigen, auch auf Verlangen des akademischen Senates die Statuten vorzulegen und mit ihrem Ehrenworte zu bekräftigen, daß dies die wahren und vollständigen Statuten der Verbindung sind, also nebenher nicht noch geheime Bestimmungen bestehen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist mit Verweis oder Carcerarrest zu ahnden. Fortgesetzte Renitenz zieht Exmatrikulation nach sich.

Uebrigens sind solche Vereinigungen lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 75.

Die Verbindungen der Studirenden sind nicht berechtigt, über andere Studirende irgend eine Gewalt auszuüben oder sie in ihren Rechten irgendwie zu beschränken. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach §§. 85 und 86 bestraft.

§. 76.

Studirende, welche Fremde beherbergen, haben davon dem Universitätsamte in den ersten Stunden nach der Ankunft derselben und, wenn solche zu später Tageszeit erfolgt, vor 10 Uhr des andern Tags Anzeige zu machen. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 77.

Alle Vereinigungen zu Bällen, anderen Lustbarkeiten und öffentlichen Feierlichkeiten, sie mögen innerhalb der Stadt oder außerhalb derselben vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubniß des Prorektors, um welche bei dem Universitätsamte nachzusuchen ist.

§. 78.

Die Erlaubniß zu Aufzügen mit Fackeln kann nur mit Zustimmung des Großherzoglichen Bezirksdirektors ertheilt werden.

§. 79.

Für Unschicklichkeiten, Ausschweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Ungebührnisse, die in einer Gesellschaft verübt werden, sind die Unternehmer der Gesellschaft verantwortlich; mit Vorbehalt der Bestrafung der Schuldigen wegen eigener Vergehen.

§. 80.

Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern nach der Polizeistunde, d. h. 11 Uhr des Abends, ist bei Strafe von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. für das erste Mal und bei steigender Carcerstrafe für die folgenden Male untersagt, und haben diejenigen, die hierwider handeln, es sich selbst beizumessen,

Digitized by Google

wenn sie bei anderen, in derselben Nacht vorkommenden Ungebührnissen als Verdächtige behandelt werden, persönlich Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 81.

Eine Ausnahme von jener Vorschrift über die Polizeistunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorektors durch das Universitätsamt.

§. 82.

Ein im Zustande grober Trunkenheit betretener Student wird mit zwei- bis sechstägigem Carcerarrest, und im Wiederholungsfalle noch härter bestraft. Wer zum dritten Male in diesem Zustande getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 83.

Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Studirenden in und außer der Stadt verboten und wird die Uebertretung dieses Verbots in folgender Art bestraft: Die Bankhalter und diejenigen, welche ihre Stuben zu Hazardspielen hergeben, trifft vierzehntägiger Carcerarrest und Einzeichnung in das Strafbuch, die übrigen Mitspielenden aber das erste Mal viertägiger Carcerarrest, das zweite Mal achttägiger Carcerarrest, das dritte Mal Consilium abeundi. Die Bank wird zum Besten der Bibliothekskasse konfiszirt. Für die dem Denunzianten noch außerdem ausgesetzte Belohnung von 20 Rthlrn. haben sämmtliche Spieler zu haften, Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 84.

Spieler von Profession, sie mögen ihr Gewerbe durch Hazardspiele oder andere Spiele treiben, werden mittelst der Relegation oder des Consilium abeundi sogleich von der Universität entfernt.

§. 85.

Beleidigungen der Studirenden unter einander oder gegen andere (nicht besonders ausgenommene) Personen werden, wenn nicht ein größeres Verbrechen darin enthalten ist, mit Verweis, Carcer und Entfernung von der Universität bestraft.

Sie werden, sowie leichte Körperverletzungen, welche einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten nicht gehabt haben, nur auf den Antrag der Beleidigten im summarischen Untersuchungswege behandelt, und auch durch Zurücknahme des Antrags oder Vergleich beendigt, insofern nicht damit Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe verbunden gewesen sind, welche von Amtswegen untersucht und bestraft werden müssen.

Auf Privatgenugthuung wegen bloßer Beleidigungen wird nicht erkannt, sondern nur dem Beleidigten auf Kosten des Beleidigers eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses zugestellt. Doch bleiben eigentliche Schädenklagen und bei körperlichen Verletzungen Schmerzengeld vorbehalten.

§. 86.

Von Amtswegen sind aber I. zu untersuchen und zu bestrafen:

1) Beleidigungen der Studirenden unter einander, welche verübt werden, um sich an einem Denunzianten oder Zeugen zu rächen, oder um den Gehorsam gegen die Gesetze zu verletzen;
2) Thätlichkeiten zwischen einzelnen Studirenden, welche an öffentlichen Orten, in Hörsälen, auf den Straßen, in Trinkstuben und dergl. begangen werden;
3) wörtliche und thätliche Beleidigungen, wozu sich Mehrere vereinigt haben.

§. 87.

Ferner sind II. Beleidigungen von Amtswegen zu untersuchen, welche von Studirenden verübt werden:

1) gegen die bei der Universität angestellten Lehrer, Beamten und Diener;
2) gegen Staats-, Gemeinde-, Post- und Eisenbahn-Beamte und Diener, wenn erstere als solche bekannt und letztere in einer Amtsverrichtung begriffen sind;
3) gegen die Aufseher und Diener in den Hörsälen bei Ausrichtung ihres Geschäfts;
4) gegen Durchreisende und Fremde.

Wenn sich Mehrere zu dergleichen Beleidigungen verbinden, so treten die Bestimmungen der §§. 71 und 72 ein; und wenn schwere Körperverletzungen dabei beabsichtigt oder erfolgt sind, eignet sich die Sache zum kriminellen Verfahren.

Unbefugtes Eindringen in Privatwohnungen und Gesellschaften ist als Injurie gleichfalls von

Digitized by Google

Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen. Geschieht es in Folge von Verabredung und Zusammenrottung Mehrerer, so ist es nach §§. 71 und 72 zu behandeln.

§. 88.

Die Strafe des Fenstereinwerfens ist, wenn nicht ganz besondere, mildernde Umstände obwalten, Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades, und kann, wenn die Ungebührniß eine obrigkeitliche Person trifft, bis zur Relegation steigen.

§. 89.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, ist mit geschärfter Relegation zu bestrafen.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft.

Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, trifft diejenigen, welche sich eine Verrufserklärung gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

§. 90.

Alle vollbrachten Zweikämpfe auf Pistolen oder Stoßwaffen irgend einer Art und Benennung, ingleichen alle diejenigen, welche Tod und Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, sowie die bloße Ausforderung von Seiten eines Studirenden an einen nicht Studirenden werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kreisgericht abgegeben und nach den Bestimmungen des im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach geltenden Strafgesetzbuchs bestraft. Schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Pistolen oder Stoßwaffen wird mit dem Consilium abeundi bestraft.

Jedoch sollen Sekundanten und Zeugen, welche sich einer Anreizung zum Zweikampfe nicht schuldig gemacht haben, in allen diesen Fällen nicht mit zur Kriminaluntersuchung und zur Bestrafung gezogen werden. Auch soll keine Bestrafung gegen die Beflissenen der Medizin und Chirurgie eintreten (mit Vorbehalt der in §. 95 enthaltenen Bestimmung), welche in dieser Eigenschaft dem Duell beigewohnt haben.

§. 91.

Für diejenigen Duellanten, welche nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, treten folgende Strafbestimmungen ein:

I. bei intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer zwölf Tage;
2) für denjenigen, welcher die Herausforderung überbracht hat oder sonst dabei thätig gewesen ist, acht Tage;
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen, ebenfalls acht Tage Carcerarrest;
4) vier Thaler Anzeigegebühren, wozu der Herausforderer die eine, der Herausgeforderte aber die andere Hälfte beizutragen hat. Für die Bezahlung der Anzeigegebühren haftet zunächst der Herausforderer;
5) die Auslieferung der zum Duell bestimmten Waffen in Natur oder bei vorgeschützter und glaubhaft bescheinigter Unmöglichkeit, diese Auslieferung bewirken zu können, statt deren acht Thaler, die zur einen Hälfte von dem Herausforderer, zur andern Hälfte aber von dem Herausgeforderten beizubringen sind.

§. 92.

II. Bei wirklich vollzogenen Duellen:

1) für den Herausforderer drei Wochen;
2) für den, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabei thätig gewesen ist, vierzehn Tage;
3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen hat, vierzehn Tage Carcerarrest, nebst Einzeichnung in das Strafbuch für alle Drei;
4) für den, welcher den andern verwundet hat, drei Rthlr. in die Kasse des Krankenhauses;
5) vier Thaler Anzeigegebühren, welche auf ähnliche Weise vertheilt werden, wie bei den intendirten Duellen, und wofür ebenfalls zunächst der Herausforderer zu haften hat;
5) Auslieferung der gebrauchten Waffen, wie bei den intendirten Duellen.

Digitized by Google

§. 93.

III. Außerdem wird noch besonders für intendirte und vollzogene Duelle festgesetzt:

1) bei allen Duellen, zu deren Vollziehung man einen Platz weiter, als eine halbe Stunde, von der Stadt bestimmt hat, werden die doppelten Anzeigegebühren bezahlt;
2) Duelle, welche auf Studentenverbindungen Bezug haben, sollen an den Theilnehmern und Beförderern härter, nach Befinden mit der Relegation, bestraft werden;
3) solche Duelle, bei welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt, namentlich diejenigen, welche nicht wenigstens einen Tag vorher an ein Ehrengericht (§. 94) gebracht, welche auf krumme Säbel vollzogen, oder bei welchen keine Sekundanten und kein Beflissener der Medizin zugezogen worden, werden an beiden Theilen außer den übrigen Strafbestimmungen noch mit dem Consilium abeundi bestraft;
4) die Anzeigegebühren, welche von dem Anzeigenden nicht in Anspruch genommen werden, fallen der Bibliothekskasse anheim;
5) für alle Zwischenträgereien unter dem Beleidiger und dem Beleidigten, welche zur Herbeiführung des Duells mitgewirkt haben, tritt als Strafe drei Wochen geschärfter Carcerarrest, nach Befinden Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades ein;
6) Studirende, welche ein Duell auf ihrer Stube geschehen lassen, sind in eine Geldstrafe von zwei Thalern, die Hauswirthe aber, die ein in ihrem Hause vollzogenes und ihnen zur Kenntniß gekommenes Duell nicht zur Anzeige bringen, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen.

§. 94.

Für Duelle, bei welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt (§. 93. Nr. 3), werden auch diejenigen geachtet, welche vollzogen oder bis zum Moment der Vollziehung intendirt werden, ohne daß sie vor ein nach den folgenden Bestimmungen gebildetes Ehrengericht von Studirenden gebracht worden sind.

1) Das Ehrengericht wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet, daß der Herausforderer und der Geforderte jeder einen Schiedsmann ernennt und diese beiden Ernannten sich über einen Dritten, Vorsitzenden, vereinigen; oder, falls sie sich nicht vereinigen können, sie Zwei (jeder Einen) erwählen, zwischen denen das Loos entscheidet.
2) Diese Drei geloben einander gegenseitig auf ihr Ehrenwort: die Aussöhnung der Parteien aufrichtig zu versuchen, oder, wo nach ihrer Ueberzeugung eine absichtliche und muthwillige Aufreizung zum Duell stattgefunden hat (Renommage), die Zurücknahme der Beleidigung ohne Weiteres zu fordern und das Duell gänzlich zu untersagen. Ueber den Vorgang hat der Vorsitzende ein Protokoll, nach dem angeschlossenen Schema (Beilage ⊙), nach Verschiedenheit der drei möglicher Weise vorkommenden Fälle aufzunehmen, welches blos als Defensions-Moment, nie zur Ueberführung gebraucht werden soll.
3) Die Schiedsmänner erlauben nie ein Duell. Aber wo der Versuch zur Güte keinen Erfolg hat, oder wo ihrer bestimmten Untersagung kein Gehör gegeben wird, erklären sie ihre Wirksamkeit für geschlossen.
4) Ein gegen die bestimmte Untersagung der Schiedsmänner vollzogenes Duell wird wie ein Duell ohne Schiedsmänner bestraft.
5) Wenn von zwei Duellanten nur der Eine Schiedsmänner verlangt, oder ihrer Weisung sich fügen zu wollen erklärt hat, und er solches durch zwei Zeugen erhärten kann, so wird nur der andere Duellant mit dem Consilium abeundi bestraft.
6) Das Universitätsamt ist verpflichtet, bei jedem zur Untersuchung gekommenen und bereits eingestandenen Duelle die Vorlegung des oben erwähnten Protokolls zu fordern. Die Schiedsmänner sind selbst bei dem unglücklichen Ausgange eines Duells straflos, wenn sie durch das von ihnen vorgelegte Protokoll nachzuweisen vermögen, daß sie als Schiedsmänner die durch dieses Gesetz vorgezeichnete Verpflichtung genau erfüllt haben.
7) Die Wirksamkeit des Ehrengerichts muß wenigstens am Tage vor Vollziehung des Duells eingetreten und das Protokoll wirklich aufgenommen worden sein; außerdem wird auch ein solches Duell wie ein solches, wobei sich eine besondere Gefährde zu Tage gelegt hat, bestraft.

Gleichberechtiget ist ein Ehrengericht, welches von einer Anzahl Studirender auf eine bestimmte Zeit gewählt und von der akademischen Behörde bestätiget worden ist.

Digitized by Google

§. 95.

Die Beflissenen der Medizin oder Chirurgie, welche bei einem Duelle den ersten Verband besorgt haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen, was die Noth erfordert, dem Universitätsphysikus, oder, wenn derselbe abwesend ist, einem andern Mitgliede der medizinischen Fakultät Anzeige davon zu machen. Der Arzt, welchem die Anzeige geschieht, ist zur weiteren Anzeige beim Universitätsamte nicht verpflichtet; aber die Vernachlässigung jener Obliegenheit hat achttägigen geschärften Carcerarrest und bei nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folge. Ist die Verwundung so beschaffen, daß die Untersuchung gegen die Duellanten an das Kreisgericht verwiesen werden muß, so geht auch die Untersuchung und Bestrafung solcher Vernachlässigungen an das Kreisgericht über.

§. 96.

Noch ist den Studirenden verboten:

I. Bei Carcerarrest oder nach Befinden Verweisung von der Universität:

a) das Beherbergen, ingleichen die feierliche Begleitung consiliirter oder mit der Relegation belegter Studenten;
b) das eigenmächtige persönliche Auftreten von mehr, als Dreien, vor öffentlichen Behörden, auch bei gegründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken;
c) das Eindringen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den ausdrücklichen Willen des Lehrers;
d) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen;
e) das Schießen und Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten und an anderen Orten, wo es gefährlich und unschicklich ist;
f) das Anzünden von Feuern, ingleichen das Fackeltragen in der Stadt oder den Vorstädten und überhaupt an allen Orten auch außerhalb der Stadt, wo das Feuerwerken und Fackeltragen Gefahr bringen kann;

II. Bei Carcerstrafe oder Verweis:

a) das Wohnen in der Vorstadt ohne Erlaubniß (§. 23);
b) das Maskiren oder Verkleiden, besonders bei Schlittenfahrten und zu Fastnachtszeiten, sowie überhaupt das Tragen unanständiger Kleidung auf den Straßen und in den Hörsälen;
c) das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß des Jagd- oder Fischberechtigten;
d) das Baden an offenen Plätzen nahe an der Stadt oder der Landstraße;
e) das Tabakrauchen in den Hörsälen und das Mitbringen der Hunde in dieselben.

III. Bei einer Geldstrafe von 2 Rthlrn.:

a) das Rappieren auf den Zimmern und auf den Straßen, während es auf offenen Hausfluren und an ganz freien Plätzen geschehen darf;
b) das zu schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt;
c) das Verunreinigen der Straßen, besonders durch Auswerfen aus den Fenstern. Für die Strafe haftet in diesem Falle eventualiter derjenige, aus dessen Fenster die Verunreinigung geschehen.

§. 97.

Bei Vergehungen, welche in Haufen begangen sind, soll derjenige, dessen Gegenwart in dem Haufen erwiesen ist, nicht mit der Entschuldigung gehört werden, daß er bei der Vergehung nicht weiter thätig gewesen sei. Dies gilt insonderheit auch von den oben §. 67 und 69 bedrohten Handlungen. — Mit vorzüglicher Strenge wird jeder Exceß bestraft, welchen Studirende aus dem Grunde begehen, um über ein gesprochenes Straferkenntniß sich zu äußern.

G. Das Verfahren in Disziplin- und Polizeisachen betreffend.

§. 98.

Das Verfahren in Disziplin- und Polizeisachen der Studirenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§. 99.

Kein Studirender kann von den Akten, die in Disziplin- und Polizeisachen geführt worden sind, Einsicht oder Abschrift verlangen, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt ist.

Digitized by Google

§. 100.

Auch haben Studirende kein Recht, die Namhaftmachung der Angeber oder Zeugen in Untersuchungsfällen zu verlangen.

§. 101.

Studirende, welche in einer Untersuchung sind, müssen sich gefallen lassen, zum Zweck der Untersuchung mit Stadtarrest, Hausarrest und in dringenden Fällen mit Karzerarrest belegt zu werden.

Der Werth einer auf seine Amtspflicht geleisteten Aussage oder geschehenen Anschuldigung eines Pedellen unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Spruchbehörde, und kann eine solche in Polizei- und Disziplinarsachen nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

§. 102.

An die Stelle des Zeugeneides, ingleichen jedes gerichtlichen Eides in diesen Sachen tritt bei Studirenden die feierliche Abgabe des Ehrenworts. Die Verweigerung desselben soll nach Befinden die Ueberführung oder die Strafe des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle zur Folge haben.

§. 103.

Die feierliche Abgabe des Ehrenworts kann bei erheblichen Veranlassungen auch zur Sicherstellung eines geleisteten Versprechens und namentlich zur Verhütung eines beabsichtigten Duells gefordert werden. Wer sich dessen weigert, hat die Anwendung strenger Maßregeln zu erwarten.

§. 104.

Es geschieht die feierliche Abgabe des Ehrenworts mittelst Handschlags und Unterschrift eines über die Sache geführten Protokolls, nach Befinden vor dem Universitätsamte, oder dem Prorektor, oder der Senats-Deputation, oder dem versammelten Senate, auch in geeigneten Fällen unter Zuziehung erbetener Zeugen.

§. 105.

Das wissentlich falsch abgegebene Ehrenwort, sowie der vorsätzliche Bruch eines den akademischen Behörden in Disziplinarsachen gegebenen Ehrenworts wird mit geschärfter Relegation geahndet.

§. 106.

In allen Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden hat eine Senats-Deputation die Entscheidung.

Gegen diese Entscheidung findet der Rekurs an den akademischen Senat Statt, ausgenommen in Fällen, wo auf Verweis, Geldstrafe oder Karzerstrafe von nicht mehr als acht Tagen, erkannt worden ist, und der Verurtheilte nicht gänzliche Unschuld und folglich Straflosigkeit behauptet und ausführen will, sondern nur eine Herabsetzung einer derartigen Karzerstrafe beantragt. Wegen des bloßen Kostenpunktes findet ebenfalls ein Rechtsmittel nicht Statt und über Beschwerden, welche die Höhe des miterkannten Schadenersatzes betreffen, erkennt nach summarischer Verhandlung auf dem Wege der Revision die juristische Fakultät.

§. 107.

Die Einwendung des Rekurses muß sogleich bei der Eröffnung des Erkenntnisses erklärt werden, indem außerdem das letztere sogleich (§. 50) und bei Verweisungsstrafen vor Sonnenuntergang vollzogen werden muß. Die Gründe sind mündlich zu Protokoll zu geben und hat das Universitätsamt den Verurtheilten hierzu während der nächsten drei Tage vorzuladen. Erscheint derselbe auf die Vorladung nicht, so wird angenommen, daß er das ergriffene Rechtsmittel wieder fallen lasse, und ist sodann die erkannte Strafe sofort zu vollziehen.

§. 108.

Bei der Einwendung des Rekurses gegen ein Erkenntniß auf Karzerarrest muß der Verurtheilte das Ehrenwort darauf abgeben, daß er sich vor Beendigung der Sache aus der Stadt nicht entfernen wolle. Die Verweigerung dieses Versprechens hat sofortige Vollstreckung des Erkenntnisses zur Folge.

Bei einem Erkenntnisse auf Entfernung von der Universität muß der dazu Verurtheilte die Stadt vor Sonnenuntergang verlassen und die Entscheidung des akademischen Senates, welche vorzüglich zu beschleunigen ist, in der Entfernung von 2 Meilen abwarten, wenn er es nicht vorzieht, sich freiwillig während dieser Zeit auf das Karzer zu begeben. Im erstern Falle hat der Verurtheilte einen Mandatar zur Anhörung des weitern Erkenntnisses hier zu bestellen und die Gründe des ergriffenen Rechtsmittels binnen 3 Tagen schriftlich zu den Akten zu geben, widrigenfalls angenommen wird, daß er das Rechtsmittel habe fallen lassen.

Digitized by Google

§. 109.

Gegen die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts (Exmatrikulation), welche übrigens nur von dem akademischen Senate ausgesprochen werden kann, findet nur Supplikation bei den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Statt, und diese hat ebenfalls keine Suspensivkraft.

§. 110.

Die mit der Entscheidung in allen Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden betraute Senats-Deputation (§. 106) besteht aus dem jedesmaligen Prorektor, vier Senatoren, welche vom akademischen Senate aus seiner Mitte gewählt werden und von welchen jedenfalls Einer der juristischen Fakultät angehören muß, und dem Universitätsamtmanne.

Von den vier Senatoren scheidet jährlich — das erste Mal nach dem Loose, demnächst in der hierdurch gegebenen Reihenfolge — Einer aus. Der Ausscheidende darf die Wiedererwählung in die Deputation für die nächsten vier Jahre ablehnen. Der Universitätsamtmann ist ständiges Mitglied. Den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt der Prorektor, welcher auch im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Für Jeden der vom Senate zu Mitgliedern dieser Senats-Deputation ausersehenen vier Senatoren wählt derselbe zugleich in der nämlichen Beschränkung je einen Stellvertreter, der in Behinderung des Deputirten selbst das Amt desselben versieht.

Die Senats-Deputation ist beschlußfähig, sobald der Prorektor und drei Mitglieder anwesend sind.

§. 111.

Hat der akademische Senat auf eingewandten Rekurs zu erkennen, so tritt der Prorektor den Vorsitz an den Exprorektor oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ab, es wird ein anderer Referent und Korreferent aus den Mitgliedern der juristischen Fakultät bestellt und die früheren Referenten stimmen nicht mit. Bei solchen Rekursentscheidungen ist der Senat beschlußfähig, sobald sieben Mitglieder anwesend sind, unter welchen jedoch wenigstens zwei Mitglieder der juristischen Fakultät sich befinden müssen, welche das Amt des Referenten und Korreferenten versehen.

Das von der Senats-Deputation ausgesprochene Strafurtheil kann von dem Senate in keinem Falle verschärft werden.

§. 112.

Ist gegen entwichene oder abwesende Studirende zu verfahren, so wird, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, die dortige Obrigkeit um die Hülfe Rechtens ersucht. Ist diese unmöglich oder wird die Hülfe nicht geleistet: so folgt öffentliche Ladung und nunmehr, im Falle des Ungehorsams, ohne Weiteres Relegation.

§. 113.

Die Vollstreckung aller Straferkenntnisse, auch derjenigen, durch welche die Verweisung von der Universität ausgesprochen wird, liegt den akademischen Behörden ob; nur derjenige, welcher weder in Jena, noch auf einer andern Universität die Immatrikulation erlangt hatte und dem sie auch hier versagt worden ist, soll zur weiteren Verfügung der städtischen Polizeibehörde überwiesen werden. Dieser Behörde, so wie allen Polizeibehörden der Umgegend, ist übrigens von jeder durch Erkenntniß ausgesprochenen Verweisung sofort Nachricht zu geben, damit ihrerseits der Weggewiesene in einem Kreise von zwei Meilen um die Stadt Jena herum nicht geduldet werde.

H. Das Schuldenwesen der Studirenden betreffend.

§. 114.

Die Schulden der Studirenden sind von doppelter Art. Sie können entweder bei dem akademischen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an sich oder vor einem andern Gericht.

§. 115.

Keine Klage und keine Einrede vor dem Universitätsamte wirken:

1) alle schon nach dem gemeinen Rechte oder den in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar geltenden Landesgesetzen ungültige Forderungen;
2) alle Darlehne in baarem Gelde oder Waaren statt baaren Geldes; Gelddarlehne, mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Universitätsamtes in dringenden Nothfällen aufgenommen, machen hiervon eine Ausnahme;
3) Forderungen für Galanteriewaaren oder Artikel des Luxus;
4) Forderungen für Lotterieloose;
5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke über 3 Rthlr.;
6) Forderungen der Kaffee-, Schenk- und Billardwirthe über 2 Rthlr.;
7) Forderungen für Pferdemiethe und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemietheten Pferde und Geschirr wider den Willen des Vermiethers über die gesetzte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längeren Außenbleibens klagbar wird.

§. 116.

Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweisung der Aeltern oder Vormünder einem Studirenden Geld vorgestreckt hat, so sind ihm allein die Aeltern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 117.

Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht:

A. in erster Klasse:

1) die Honorare der Lehrer, die nicht von dem Quästor erhoben werden;
2) die Honorare der Aerzte, die Kurkosten und Forderungen der Apotheker;
3) die Forderungen der Buchhändler und Antiquare für Bücher bis auf 15 Rthlr.;
4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr.;
5) die Forderungen der Schreib-Materialienhändler bis auf 2 Rthlr.;

B. in zweiter Klasse:

1) die Forderungen für Hausmiethe und Mobilien auf das letztverflossene akademische Halbjahr;
2) die Forderungen für den Mittagstisch auf dieselbe Zeit;
3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleiderausklopfer, der Stiefelwichser, der Perückenmacher und Barbiere auf dieselbe Zeit;
4) die Forderungen der Wäscherinnen, der Schneider, der Schuhmacher und anderer Handwerker bis auf 8 Rthlr.;
5) die Forderungen der Kaufleute für solche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsstücken ausgenommen werden, bis auf 15 Rthlr.;
6) die Auslagen der Hauswirthe und Aufwärter für Kaffee, Taback, Morgenbrod, Bier, Abendessen u. dgl. bis auf 15 Rthlr.

§. 118.

Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung des Universitätsamtes geschehen sind.

§. 119.

Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablaufe des akademischen Halbjahrs, worin sie gewirkt worden, dem Universitätsamte angezeigt werden.

§. 120.

Gegen klare Schulden ist die Einrede der Minderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 121.

Studirende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden wirken und, um die Gläubiger zu verkürzen, ihre Wechsel oder sonst eingehenden Gelder verheimlichen, sollen auf der Universität nicht geduldet werden. Andere Studirende, welche dazu mitwirken, fremde Gelder auf ihren Namen kommen lassen, haften für die Schulden dessen, dessen Geld sie verheimlicht, und haben außerdem Karzerarrest oder nach Befinden das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 122.

Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studentenwechsel und Gelder durch hiesige Bürger betrifft, bei denjenigen Vorschriften, welche das Konto-Patent vom 25. November 1793 darüber gegeben hat.

§. 123.

Das Verfahren in Schuldsachen, wie in allen bürgerlichen Rechtssachen, ist summarisch. Die Klagen und überhaupt alle Vorträge sind mündlich zu Protokoll zu geben. Die Vorladungen geschehen ebenfalls mündlich; der beklagte Theil hat Karzerarrest zu erwarten, wenn er der Ladung

Digitized by Google

zum zweiten Male nicht Folge leistet. Das erste Erkenntniß, welches das Universitätsamt abgiebt, soll immer definitiv sein. Soll das Erkenntniß von seiner Rechtskraft entbunden werden, so muß dies binnen zweimal 24 Stunden durch das Rechtsmittel der Revision geschehen. In zweiter und letzter Instanz entscheidet die juristische Fakultät.

§. 124.

Wegen gesetzlich zulässiger (§. 115) und sofort bescheinigter Forderungen ist Arrestlegung auf akademische Studien- und Sittenzeugnisse (Abgangszeugnisse) oder bei der Immatrikulation hinterlegte Legitimationsurkunden gestattet.

Das Universitätsamt kann zwar auch ohne förmliche Arrestklage, auf bloße Bescheinigung der Forderungen durch anerkannte Rechnungen oder sonst den Arrest verfügen. Es muß jedoch von Amtswegen die Klagbarkeit der Forderungen prüfen, deshalb stets spezifizirte Rechnung verlangen und jede Forderung, welche nach den akademischen Gesetzen nicht klagbar ist, zurückweisen.

§. 125.

Kommt es zur Exekution, so bestimmt das Universitätsamt die Gegenstände derselben. Frei davon sind die den Studirenden nothwendigen Lehrbücher und unentbehrlichen Kleidungsstücke.

§. 126.

Sind zureichende Gegenstände der Exekution nicht vorhanden, so wird die Schuldklage zuvörderst den Aeltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der Studirende selbst hat, bis hierauf eine befriedigende Antwort eingegangen, Stadtarrest. In Fällen, wo ein betrügerisches oder leichtsinniges Schuldenmachen offenbar ist, kann, auf Antrag des Gläubigers, Arrest im Schuldkarzer verfügt werden. Darüber entscheidet das Universitätsamt, mit Vorbehalt des Rekurses an den akademischen Senat. Dieser Rekurs hat jedoch keine suspensive Wirkung. Uebrigens gelten hinsichtlich der Länge des Arrestes im Schuldkarzer die Bestimmungen des §. 128.

§. 127.

Ein Student, welcher vor Abfindung mit seinen Gläubigern die Universität verläßt, hat öffentliche Zitation, zuerst am schwarzen Brete, dann an dem Orte seines muthmaßlichen Aufenthalts, endlich in öffentlichen Blättern zu erwarten. Leistet er dieser Zitation keine Folge, so erfolgt Relegation des einen oder des andern Grades.

§. 128.

Weggewiesene, Konsiliirte und Relegirte können, auf Antrag ihrer Gläubiger, in dem Schuldkarzer verwahrt werden, bis sie sich mit ihren Gläubigern auseinandergesetzt haben. Diese Verwahrung, welche von dem Universitätsamte verfügt wird, darf jedoch nicht länger, als drei Monate fortgesetzt werden. Eine Verlängerung, doch höchstens auf abermalige drei Monate, kann, auf Antrag der Gläubiger, von dem akademischen Senate nur in dem Falle verhängt werden, wenn die Gläubiger dem Universitätsamte bescheinigen, daß die Befriedigung bisher durch eigene Schuld des Verhafteten unterblieben und die längere Verhaftung ein Mittel sei, ihnen dieselbe zu verschaffen.

§. 129.

Ist der mit Stadtarrest belegte oder in das Schuldkarzer gebrachte Student nicht im Stande, seine Subsistenzmittel zu bestreiten, so ist der Gläubiger, auf dessen Antrag der Arrest verfügt worden, verbunden, die Kosten für dessen nothdürftige Alimentation, nach Anweisung des Universitätsamtes und mit Vorbehalt des Ersatzes vom Schuldner, vorzuschießen.

Dritter Abschnitt.

Aufhören des akademischen Bürgerrechts.

§. 130.

Das akademische Bürgerrecht erlischt gänzlich:

1) mit dem Ablaufe von vier Jahren von dem wirklichen Eintritte in dasselbe;
2) durch freiwillige, wörtliche oder thätlich erklärte (§. 131) Aufgebung, wofür jedoch die Bestellung und Empfangnahme des akademischen Studien- und Sittenzeugnisses nicht anzusehen ist;

Digitized by Google

3) durch den Austritt aus dem pharmazeutischen, landwirthschaftlichen oder einem andern akademischen Institute (§. 6. Nr. 1), wenn der Austretende nur auf den Grund seiner Aufnahme in eins dieser Institute immatrikulirt worden ist.

Jeder, welcher die Universität verläßt, hat sich bei dem Abgange mit einem Zeugnisse der Universität über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Sittlichkeit zu versehen.

§. 131.

Als thätlich erklärte Aufgebung des akademischen Bürgerrechts wird angesehen das Austreten aus den akademischen Verhältnissen durch Unterlassung des Kollegienbesuchs, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, durch Verheirathung, durch andere als bei der Akademie erlangte Anstellung.

§. 132.

Ein Studirender, welcher wörtlich, oder durch Vernachlässigung des Kollegienbesuchs thätlich das akademische Bürgerrecht aufgiebt, giebt zugleich das Recht auf, sich in irgend einem Verhältnisse in der Universitätsstadt aufzuhalten, wenn er nicht daselbst heimathsberechtigt ist, oder die Erlaubniß der kompetenten Behörden erlangt. Ist seine Entfernung angeordnet, so bleibt er bis zum Vollzug derselben der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen; außerdem tritt er unter die ordentliche Ortsobrigkeit.

§. 133.

Das akademische Bürgerrecht erlischt nur auf die Zeit der Abwesenheit, wenn ein Studirender in dem Laufe der für die Dauer desselben bestimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgiebt. Bei der Rückkehr lebt das akademische Bürgerrecht wieder auf, aber nicht von selbst, sondern durch eine Erneuerung der Immatrikulation, welche eben so gesucht werden muß, wie die erste Immatrikulation, aber unentgeltlich geschieht. Bei der Erneuerung wird zugleich die Zeit bestimmt, auf welche sie ertheilt werden soll, und solches auf der alten Matrikel bemerkt. Auch ist es Bedingung für denjenigen Studirenden, welcher nach Ablauf der vier Studienjahre (§. 130 Nr. 1) diese Erneuerung seiner Matrikel sucht, daß er dieses Gesuch mit einem von dem Universitätsamte ihm ausgestellten Zeugnisse begründe. Nach der Einzeichnung in das Album der Universität erfolgt die Aushändigung der neuen Immatrikulationsurkunde gegen Zurückgabe der alten. In besonders dazu geeigneten Fällen kann die Dauer der Immatrikulationsjahre von dem akademischen Senate auf bestimmte Zeit unentgeltlich ohne Ausfertigung einer neuen Matrikel verlängert werden.

§. 134.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verwirkung des Consilium abeundi oder der Relegation;
2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studirende wegen eines vorsätzlichen Verbrechens gestraft wird;
3) in den Fällen, wo die Exmatrikulation verfügt wird.

§. 135.

Die Exmatrikulation wird nicht als Strafe erkannt und setzt darum keine förmliche Untersuchung voraus. Sie ist auch gesetzlich gegen denjenigen, welcher in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatrikulation keine feste Wohnung gemiethet und das Besuchen der Kollegien nicht angefangen hat, oder bloß auf Kredit lebt, sowie gegen denjenigen, welcher ein notorisch unfleißiges oder eines Studenten unwürdiges Leben führt. Die Wirkung derselben dauert so lange, als der Exmatrikulirte Student ist, jedenfalls aber zwei Jahre, sofern sie nicht von dem Senate früher zurückgenommen wird. Was §. 59 und §. 113 verordnet worden, ist hier zu wiederholen. Die Exmatrikulirten haben sich ebenfalls an dem Tage, an welchem ihnen die Exmatrikulation eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben, und dürfen sich derselben in einer Entfernung von zwei Meilen nicht nähern, auch wenn sie daselbst heimathsberechtigt wären. Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat zunächst die Strafe des Consilium abeundi zu erwarten.

Selbst gegen diejenigen, welche, in einen dem wissenschaftlichen Berufe fremden Stand übergegangen, die Exmatrikulation durch zu frühe Rückkehr nach Jena nicht achten, soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden.

Digitized by Google

⊙

Schema

zu den Protokollen des Ehren-Gerichts.

(Zu §. 94.)

Geschehen Jena den . . . .

Wir Endesunterschriebene, von den Studd. NN. und NN. gesetzmäßig erwählte Schiedsmänner, nachdem wir uns gegenseitig das Ehrenwort gegeben hatten, die Aussöhnung der Streitenden aufrichtig zu versuchen, oder, bei vorgefundener muthwilliger Aufreizung zum Duell, dasselbe sofort zu untersagen, haben über die Veranlassung des Streites mit den gegenwärtigen Parteien sorgfältige Rücksprache genommen,

1. Fall: und sind so glücklich gewesen, eine gütliche Vereinigung zwischen ihnen zu bewirken;
2. Fall: und da unsere Bemühung, eine Aussöhnung zu bewirken, keinen Erfolg hatte, doch auch eine absichtliche muthwillige Aufreizung von keiner Seite zu bemerken war, hiermit unsere Wirksamkeit für beendigt erklären müssen;
3. Fall: und da unsere Bemühung, eine Aussöhnung zu bewirken, vergeblich, zugleich aber absichtliche und muthwillige Aufreizung nicht zu verkennen war, die Zurücknahme der Beleidigung gefordert, auch das Duell gänzlich untersagt.

Daß diese Niederschreibung mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, versichern wir auf unser Ehrenwort.

(Unterschriften der Schiedsmänner.)

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

B. Ueber die Wohnungen der Studirenden.

C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

D. Ueber die Reisen und die Reisepässe der Studirenden.

E. Ueber die akademischen Disziplinarstrafen.

F. Ueber Disziplin und Polizei.

Digitized by Google

G. Das Verfahren in Disziplin- und Polizeisachen betreffend.

H. Das Schuldenwesen der Studirenden betreffend.

Dritter Abschnitt.

Aufhören des akademischen Bürgerrechts.

Digitized by Google

28. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen Königlich Sächsischer und Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Advokaten betreffend,

vom 3. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 47 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Juni 1851.)

Se. Hoheit der regierende Herzog haben dem Vereine zur Unterstützung der Wittwen und Waisen Königlich Sächsischer und Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Advokaten für den Bereich des Herzogthums Sachsen-Altenburg die Rechte milder Stiftungen und die Rechtsvergünstigung zu verleihen geruht, daß die den Wittwen und Kindern der Vereinsmitglieder in Gemäßheit der von Sr. Hoheit bestätigten Statuten zu gewährenden Unterstützungsgelder nicht vor der jedesmaligen Verfallzeit cedirt, auch niemals inhibirt oder Gegenstand von Hülfsvollstreckungen werden können.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 3. Juni 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

29. Patent,

einige Abänderungen des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs betreffend,

vom 12. Juni 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

verordnen mit im Voraus erklärter Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

1.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung, werden die Bestimmungen der Position 25. 5. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des nach dem Patente vom 4. November 1848 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1848 S. 101), vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848, dahin abgeändert, daß

1) Reis und zwar

a) geschälter,	dem Eingangszolle von	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	für den Zentner Bruttogewicht
b) ungeschälter,	" "	" —	" 20	" — "	

unterliegt und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 5 Sgr. für den Zentner unterworfen ist.

2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiges Patent von Uns vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Altenburg, am 12. Juni 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Stück VI. **1851.** Ausgeg. d. 11. Juli 1851.

30. Bekanntmachung der Landesregierung,

eine Erläuterung der über Grundstückszerschlagungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend,

vom 16. Juni 1851.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß im gemeinen Verkehr öfters Fälle vorkommen, wo die Abtrennung einzelner Theile von Grundstücken auf eine Weise beabsichtigt wird, welche zwar nach den Worten der über Grundstückszerschlagungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet ist, deren Freigebung jedoch im Hinblick auf Geist und Zweck dieser Bestimmungen gleichwohl unbedenklich erscheint. Um daher für solche Fälle die bisher erforderlich gewesenen, mit Weiterungen und Kosten verbundenen Dispensationsgesuche für die Folge zu beseitigen, wird mit höchster Ermächtigung hiermit die Zertheilung von Grundstücken in Parzellen, welche weniger als einen halben Acker Flächengehalt besitzen, außer in den beiden durch die Regierungsbekanntmachung vom 28. Oktober 1847 unter Nr. 4. a. und b. nachgelassenen noch in folgenden Fällen gestattet:

1) in allen denjenigen Fällen der Vertauschung von Pertinentialgrundstücken, in welchen zufolge des höchsten Patents vom 5. April 1849 §. 3 und 5 die Erbgerichtsbehörden die Einwilligung der Hypothekengläubiger zu den Tauschverträgen zu ergänzen ermächtigt sind;

2) wenn die in einem Guts- oder sonstigen Grundstückskomplexe durch Abtrennung eines Theiles entstehende Lücke sofort durch Hinzuschlagung eines bisher nicht damit verbunden gewesenen walzenden Grundstücks von mindestens gleicher Größe ergänzt wird;

3) wenn die Abtrennung zu öffentlichen Zwecken geschieht;

4) wenn dieselbe behufs der Erweiterung der Gebäude des Hofraums oder Gartens eines Nachbars, oder

5) zur Anlegung oder Verbreiterung eines Privatweges, oder

6) zur bessern Abrundung zusammengrenzender Grundstücke geschieht,

und wenn zugleich in den unter 4, 5 und 6 bezeichneten Fällen das Trennstück einen Flächengehalt von 20 Quadratruthen nicht überschreitet.

Altenburg, den 16. Juni 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

H. Schuderoff.

Digitized by Google

31. Geschäftsordnung

für den Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg,

vom 8. Juli 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verkündigen andurch in Gesetzeskraft mit Zustimmung getreuer Landschaft folgende

Geschäftsordnung

für den Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

I. Zusammentritt des Landtags und Prüfung der Wahlen.

§. 1.

Sobald ein neuer Landtag berufen ist, haben sich die gewählten Landtagsabgeordneten, dem an sie ergangenen Ministerialerlaß folgend, an dem dazu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit einzufinden und bei dem Vorstand des Ministeriums anzumelden.

§. 2.

Wenn eine beschlußfähige (§. 30) Anzahl von Abgeordneten sich angemeldet hat, ordnet der Landesherr einen Kommissarius ab, welcher denselben den Eid abnimmt, dessen Inhalt §. 200 des Grundgesetzes angegeben ist.

Sodann ladet das Ministerium die erschienenen Abgeordneten ein, noch vor förmlicher Eröffnung des Landtags zu einer vorbereitenden öffentlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher unter Vorsitz des Alterspräsidenten durch Stimmzettel die Wahl dreier Kandidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten in drei einzelnen Wahlhandlungen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen hat.

Die erwählten Kandidaten werden sofort dem Landesherrn präsentirt, um aus ihnen den Landschaftspräsidenten zu ernennen, welcher bis zum Schlusse des Landtags zu fungiren hat. Bis zur Ernennung des Präsidenten leitet der Alterspräsident die Geschäfte.

§. 3.

Sobald der Landtag eröffnet ist, werden der versammelten Landschaft die Wahlakten vorgelegt, und sie entscheidet schließlich über die Berechtigung der zu Abgeordneten oder Stellvertretern Gewählten zum Eintritt in ihre Mitte. Zu diesem Behufe wird in der ersten Sitzung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Wahlprüfungskommission erwählt, welche über die Wahlergebnisse Bericht zu erstatten hat.

Bis zu erfolgter Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl hat derjenige Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtage. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand und Beamte des Landtags.

§. 4.

Der Landtagsvorstand besteht aus dem Präsidenten und dessen Gehülfen. Die Wahl des Letzteren erfolgt, nachdem der Präsident durch den Landesherrn ernannt ist, und ist gültig bis zum Schluß des Landtags.

Der Gehülfe wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel erwählt und vom Landesherrn bestätigt. (§. 225 des Grundgesetzes.)

§. 5.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die obere Aufsicht über die Kanzlei, die Verfügung über die Büreaubedürfnisse innerhalb des Voranschlags (mit Ausschluß der nur von der

Digitized by Google

Landschaft selbst zu bewilligenden außerordentlichen Remunerationen), die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Landschaft nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Kommissionen beizuwohnen. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln, er eröffnet und schließt die Sitzungen.

§. 6.

Der Präsident eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle, unterschreibt die Eingaben, verkündigt die Tagesordnung, bewilligt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus.

§. 7.

Der Gehülfe vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist und unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung.

§. 8.

Die **Beamten** des Landtags sind der Syndikus und ein oder mehrere Protokollführer.

§. 9.

Der Syndikus wird von der Landschaft das erste Mal gewählt für die Zeit bis zum Anfange des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Ist der angenommene Syndikus Staatsdiener, so ist er bezüglich seiner landschaftlichen Funktionen von Herzoglichem Ministerium seiner Staatsdienerpflicht zu entlassen.

§. 10.

Dem Syndikus liegen als regelmäßige Geschäfte, unbeschadet des Rechts des Präsidenten zu anderweiten Auftragsertheilungen, folgende Verrichtungen ob:

1) die Führung der nöthigen Registranden und Verzeichnisse,
2) die erforderliche Aufzeichnung über alle durch Namensaufruf erfolgende Abstimmungen,
3) die Abfassung der vom Landtagsvorstande oder vom Landtage beschlossenen Schriften, insoweit nicht die Berichterstatter selbst dieselben ausarbeiten,
4) die Vorlesung dieser Schriften, sowie derjenigen Eingänge, welche hierzu bestimmt werden und die Vergleichung des genehmigten Originals mit der Reinschrift, bei diesen Ausfertigungen sowohl als bei den ihnen anzuschließenden Schriften,
5) die Aufsicht über das Archiv, die Bibliothek und die Siegel des Landtags, sowie die nächste Aufsicht über die Landtagskanzlei.

§. 11.

Die Protokollführer werden für jede Versammlung besonders von der Landschaft erwählt. Trifft die Wahl einen Staatsdiener, so wird dies dem Herzoglichen Ministerium mündlich angezeigt, welches ihn sodann, wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist, auf die Dauer der Versammlung der Staatsdienerpflicht entlassen wird.

III. Kommissionen.

§. 12.

Alle Regierungsvorlagen werden, insofern nicht mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien hiervon eine Ausnahme gemacht wird, bevor sie zur Berathung im Plenum kommen, an eine Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen.

Ob auch die sonstigen Eingänge einer Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen werden sollen, darüber beschließt zunächst der Landschaftspräsident, doch kann die Landschaft den diesfallsigen Beschluß abändern. Eingänge, welche einer Kommission nicht zugetheilt werden, werden vom Präsidenten vorgetragen, oder von demselben einem Referenten zum Vortrag zugetheilt.

§. 13.

Als solche Kommissionen werden regelmäßig, außer der Wahlprüfungskommission (§. 3) niedergesetzt.

1) eine juridische Kommission,
2) eine Verwaltungskommission,

Digitized by Google

3) eine Finanzkommission,
4) eine Kommission für Kirchen- und Schulwesen,
5) eine Redaktionskommission.

Außerdem kann die Landschaft nach ihrem Ermessen auch noch für einzelne wichtige Gegenstände besondere Kommissionen ernennen.

§. 14.

Jede Kommission hat aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestehen, welche durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit erwählt, oder wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt werden. Die Kommissionen können gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrzahl ihrer Glieder anwesend ist. Die Wahl zu einer Kommission kann nur der Landschaftspräsident, sowie derjenige Abgeordnete ablehnen, welcher bereits drei Kommissionen angehört.

§. 15.

Jede Kommission wählt unter sich einen Vorsitzenden, dessen Wahl dem Landschaftspräsidenten zeitig anzuzeigen ist, und der Vorsitzende bestimmt für jede einzelne der Kommission zugetheilte Angelegenheit einen Referenten. Es steht den Kommissionen frei, sich für einzelne Berathungsgegenstände durch Kooptation anderer Abgeordneter zu verstärken, sowie die Gutachten Sachverständiger zu erheben.

Jeder Abgeordnete ist befugt, den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer beizuwohnen, sofern nicht die Kommission das Gegentheil beschließt.

§. 16.

Der Vorsitzende hat die Kommissionssitzungen anzuberaumen und davon, sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen jedesmal dem Präsidenten, sowie dem Herzoglichen Ministerium, in der Regel am Tage vor der betreffenden Sitzung, nur ausnahmsweise bei besonders dringlichen Fällen am Tage der Sitzung selbst, jedoch mindestens zwei Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Kommissionssitzungen beiwohnen.

§. 17.

Wenn die Kommission über den Gegenstand ihrer Berathung Beschluß gefaßt hat, so fertigt der Referent demnächst einen schriftlichen Bericht an die Landschaft, welcher hierauf im Konzepte von sämmtlichen bei der Beschlußfassung zugegen gewesenen Kommissionsmitgliedern signirt und dem Landschaftspräsidium übergeben wird.

Dieser Kommissionsbericht muß enthalten:

1) die bestimmt formulirten Anträge der Majorität der Kommission nebst deren Gründen;
2) die etwaigen bestimmt formulirten Anträge der Minorität. Der Letzteren steht es frei, die Begründung ihrer abweichenden Ansichten als besondere Beilage dem Kommissionsberichte beizugeben, auch Einen aus ihrer Mitte zum Vertheidiger derselben zu bestellen.

§. 18.

Von der Regel schriftlicher Berichtserstattung kann eine Kommission nur durch Beschluß der Landschaft entbunden werden.

§. 19.

Die Kommissionsberichte über Gesetzentwürfe, den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung sammt den etwaigen Ausführungen der Minorität werden gedruckt und an die Abgeordneten, Minister und sonstigen Regierungskommissare mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Landtage vertheilt.

Auch von dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung der Landschaft abgewichen werden.

Die Kommissionsberichte über andere Gegenstände werden nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt. Von allen Kommissionsberichten, welche nicht zum Drucke gelangen, ist jedoch spätestens am Tage vor der betreffenden Berathung in der Landschaft dem Ministerium eine Abschrift zuzustellen, und eine andere zur Kenntnißnahme der Abgeordneten im Vorzimmer des Sitzungssaales auszulegen.

Digitized by Google

Die vorstehend §. 17 ff. über schriftliche Abfassung der Berichte und deren Mittheilung an das Landschaftspräsidium und das Ministerium gegebenen Vorschriften gelten auch für die von Einzelreferenten erstatteten Berichte.

Dieselben werden nur auf ausdrücklichen Beschluß der Landschaft gedruckt.

IV. Verhandlung im Landtage.

A. Gegenstände der Verhandlung.

§. 20.

Die Regierungsvorlagen kommen entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen an die Landschaft.

Die Minister und landesherrlichen Kommissare können zu jeder Zeit behufs mündlicher Eröffnungen das Wort verlangen.

Die Gesetzentwürfe werden stets, andere Vorlagen nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt.

Alle in Folge dessen gedruckten Sachen werden an sämmtliche anwesende Mitglieder vertheilt.

Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. (Grundgesetz §. 237.)

§. 21.

Selbstständige, das heißt, nicht unter §. 35 fallende Anträge einzelner Abgeordneter, welche Veranlassung und Gegenstand einer Verhandlung im Landtage werden sollen, müssen schriftlich eingebracht und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Landschaft lauten soll, welchen der Antrag zu erzielen beabsichtigt.

§. 22.

Darüber, ob diese Anträge und zwar mit oder ohne Motive zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert werden sollen, entscheidet das Präsidium, sofern sie nicht einer Kommission zur vorgängigen Berichtserstattung überwiesen werden.

§. 23.

Die Zurücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, sowie die Wiederaufnahme desselben durch einen andern Abgeordneten ist so lange gestattet, als die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat.

§. 24.

Interpellationen und Anfragen an die Minister müssen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden sollen, bestimmt formulirt dem Präsidium schriftlich überreicht werden, welches dieselben alsbald dem Herzoglichen Ministerium mitzutheilen hat.

Dasselbe wird die gewünschte Auskunft oder Erklärung nach eigenem Ermessen entweder sofort oder in der nächsten landschaftlichen Sitzung ertheilen, oder dafern es darauf überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht zu antworten vermag, ersteren Falls die Gründe der Unthunlichkeit angeben, letzteren Falls aber die Zeit der Antwortsertheilung bestimmen.

§. 25.

Mit der Beantwortung ist die Interpellation als solche erledigt und daher eine weitere Verhandlung über den Gegenstand unzulässig, es bleibt jedoch jedem Abgeordneten überlassen, denselben in der Form der Anträge weiter zu verfolgen.

§. 26.

Für Petitionen und Beschwerden, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage werden sollen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Sie müssen schriftlich eingebracht werden.
2) Sie müssen mit den Vor- und Zunamen der Petenten oder Beschwerdeführer unter Angabe ihres Standes und Wohnorts unterzeichnet sein.
3) Beleidigende oder sonst unschickliche Ausdrücke und Aeußerungen müssen darin vermieden sein.
4) Wenn sie im Namen eines Dritten oder einer Gesammtheit eingebracht werden, ist, dafern solche nicht schon gesetzlich zu präsumiren ist, gültige Vollmacht beizufügen.
5) Wenn eine Petition oder Beschwerde von der Landschaft in derselben Wahlperiode bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden ist, darf sie nur unter Angabe und Bescheinigung neuer thatsächlicher Gründe nochmals eingebracht werden.

Digitized by Google

6) Bei Beschwerden über Staatsbehörden insbesondere muß ausdrücklich erwähnt sein, daß sie bereits den ordnungsmäßigen Instanzenzug erfolglos durchschritten haben.

§. 27.

Sollte eine Petition oder Beschwerde diesen Erfordernissen nicht entsprechen, so ist sie nach vorgängiger Erwähnung im Landtage von Seiten des Präsidiums zu den Akten zu nehmen und dies im Protokolle zu bemerken. Anonyme Eingaben werden auf gleiche Weise behandelt.

B. Tagesordnung.

§. 28.

Die Tagesordnung wird durch den Präsidenten entweder vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt, oder den Abgeordneten durch besondere Ladung, dem Herzoglichen Ministerium aber jedesmal ehethunlichst und spätestens vier Stunden vor Eröffnung einer Sitzung durch abschriftliche Zufertigung mitgetheilt; außerdem wird sie auch noch durch öffentlichen Anschlag am Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Landschaft hat das Recht, auf gestellten Antrag zu beschließen, wann ein einzelner Berathungsgegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden soll.

§. 29.

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden nur statt:

1) wenn das Herzogliche Ministerium es verlangt;
2) auf den Antrag von mindestens ¼ der anwesenden Abgeordneten;
3) wenn der Landtagspräsident es im Interesse der Ordnung für nöthig erachtet;
4) wenn eine Kommission zur Erstattung ihres Vortrages es einstimmig für nöthig erachtet.

Beim Beginne jeder geheimen Sitzung wird zunächst von der Landschaft darüber Beschluß gefaßt, ob der in Frage befangene Gegenstand geheim verhandelt werden soll oder nicht. Fällt die Entscheidung verneinend aus, wozu jedoch in dem Falle unter Nr. 1 die verneinenden Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten erforderlich sind, so wird die geheime Sitzung sofort geschlossen.

§. 30.

Keine Sitzung kann beginnen und kein gültiger Beschluß kann gefaßt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind.

§. 31.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten erfolgt zunächst der Vortrag aus der Registrande nebst den auf die Eingänge zu fassenden formellen Beschlüssen und Vorlesung der gefertigten Erklärungsschriften. Hierauf folgen Mittheilungen der Regierungskommissare, sowie Anzeigen, welche der Präsident oder die Vorsitzenden der Kommissionen über Gegenstände ihres besonderen Geschäftskreises zu erstatten haben, und etwaige Interpellationen und Anfragen einzelner Abgeordneter (s. §. 24).

§. 32.

Nach Erledigung dieser Gegenstände wird zur Tagesordnung übergegangen. Ueber einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landschaft selbst die Abänderung der Tagesordnung beschließt und die anwesenden Minister oder sonstigen landesherrlichen Kommissarien damit einverstanden sind.

C. Redeordnung.

§. 33.

Jeder Beschlußfassung im Landtage muß eine Berathung des Gegenstandes vorausgehen, mit Ausnahme der Fälle in §§. 38 und 47.

Bei der Berathung einer aus mehreren Theilen bestehenden Vorlage geht der Berathung der einzelnen Theile auf Verlangen eines Abgeordneten oder eines landesherrlichen Kommissars eine allgemeine Debatte voraus, bei welcher, den Referenten und Antragsteller ausgenommen, jedem Abgeordneten nur Einmal das Wort gestattet werden kann.

§. 34.

Während der Verhandlung ist Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

1) Kein Abgeordneter darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erlangt zu haben.
2) Zunächst erhält der Berichterstatter, hierauf der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätserachtens, und sodann (bei der Berathung über selbstständige Anträge) der Antragsteller das Wort.
3) Keinem Abgeordneten, den Berichtserstatter ausgenommen, darf das Wort über denselben Gegenstand öfter als zweimal bewilligt werden, ausgenommen zu thatsächlichen Berichtigungen, zu denen das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, zu ertheilen ist.
4) Die Minister und anderen landesherrlichen Kommissare müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen.
5) Den Rednern ist vom Präsidium das Wort zwar in der Reihenfolge der geschehenen Anmeldungen, jedoch so zu geben, daß so lange dies möglich ist, die Redner für und wider mit einander abwechseln.
6) Es steht nur den Ministern und sonstigen landesherrlichen Kommissarien, dem Präsidenten, den Referenten der Kommissionen und den Vertheidigern der Minoritätserachten zu, geschriebene Reden, Belege und Vorträge abzulesen; den übrigen Abgeordneten ist es nur gestattet, bestimmt formulirte Anträge, Zahlen- und Namenangaben, sowie, mit Zustimmung der Landschaft, gedruckte oder geschriebene Belege vorzulesen, außerdem haben sie sich ausschließlich des mündlichen Vortrags zu bedienen.
7) Will der Präsident an der Debatte sich betheiligen, so muß er, so lange er spricht, die Geschäftsleitung dem Gehülfen überlassen. In dem Falle, wenn der Präsident Berichterstatter oder Antragsteller ist, hat er dagegen den Vorsitz für die ganze Dauer der Debatte dem Gehülfen abzutreten, welcher auch die Abstimmung in diesem Falle zu leiten hat.

§. 35.

Jeder Abgeordnete und jeder landesherrliche Kommissar ist berechtigt, vor und während der Verhandlung Anträge, welche die Verbesserung oder Beseitigung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken, einzubringen. Diese Anträge müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, und entweder den einfachen oder motivirten Uebergang zur Tagesordnung, oder die beabsichtigte neue Fassung klar und vollständig enthalten. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, der Versammlung mitzutheilen hat.

Auch wenn ein Abänderungsvorschlag von einem landesherrlichen Kommissar gemacht war, gilt die Annahme nur als Beschluß des Landtags, nicht als Verabschiedung.

§. 36.

Die Verhandlung über Abänderungsvorschläge ist sofort mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden. Auf andere gelegentliche Aeußerungen kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden. Auf Beschluß des Landtags ist jedoch auch ein Abänderungs- oder Verbesserungsantrag zuvörderst zur Begutachtung an eine Kommission zu verweisen und bis zur Berichtserstattung dieser letzteren die Verhandlung im Landtage abzubrechen.

§. 37.

Ein Verbesserungsantrag kann, selbst wenn er bereits zur Diskussion ausgesetzt worden, so lange die Landschaft noch nicht definitiven Beschluß darüber gefaßt hat, vom Antragsteller jederzeit wieder zurückgezogen, oder auch von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

§. 38.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrags und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Die Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§. 39.

Ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so wird im Falle seiner Annahme nur noch den

Digitized by Google

bis zur Stellung des Antrags bereits angemeldeten Rednern das Wort vergönnt, hierauf aber, sowie auch wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte nicht vorliegt, dann, wenn überhaupt Niemand mehr das Wort über den zur Verhandlung vorliegenden Gegenstand begehrt, von dem Präsidenten der Schluß der Debatte ausgesprochen.

§. 40.

Ist dies geschehen, so hat noch das Wort:

1) der Abgeordnete, über dessen selbstständigen Antrag die Verhandlung Statt findet;
2) der Vertheidiger eines etwaigen Minoritätsgutachtens;
3) der Berichterstatter der Kommission und
4) falls dieser nicht zur Kommissionsmajorität gehört, ein Mitglied der letzteren.

Jedem landesherrlichen Kommissar ist auch nach dem Schluß der Debatte ohne Einschränkung das Wort zu gestatten. Macht er davon Gebrauch, so kann eine Wiedereröffnung der Debatte beantragt und von der Landschaft beschlossen werden.

§. 41.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Die Landschaft beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet über dieselben bei Anträgen der Antragsteller, bei Berichten der Berichterstatter.

D. Abstimmung.

§. 42.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar auf den Schluß der Debatte, ausgenommen

1) wenn bei besonders wichtigen Gegenständen der Vorsitzende eine Vertagung der Abstimmung für angemessen erachtet;
2) wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten darauf anträgt;
3) wenn ein landesherrlicher Kommissar unter Berufung auf beizubringende Erörterungen oder Nachweisungen dies beantragt.

In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung in der Regel in der nächsten Sitzung.

§. 43.

Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage einzeln nochmals verlesen. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit und erfolgt in der Regel in der Maße, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Abgeordneten, welche die Abstimmungsfrage mit „Nein" beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis die Stimmen gezählt sind.

Die Abstimmung durch Aufrufung der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt dann, wenn

1) ein darauf gerichteter Antrag noch vor der Fragstellung eingebracht und von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten unterstützt wird; ferner
2) wenn das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist; endlich
3) bei Schlußabstimmungen über ganze Gesetze und andere wichtige Regierungsvorlagen.

Solchen Falls giebt auf durch den Syndikus vorzunehmenden Namensaufruf zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben um einen Mann fortschreitet. Hierbei wird mit den Worten: Ja oder Nein abgestimmt.

§. 44.

Der Präsident verkündigt das Ergebniß der Abstimmung, indem er nach namentlicher Abstimmung oder wenn das Ergebniß zweifelhaft erscheint, zugleich die Zahl der Bejahenden und Verneinenden angiebt.

§. 45.

Ergiebt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt. Tritt hier zum zweiten Male Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag für abgelehnt.

Digitized by Google

Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte oder auf Uebergang zur Tagesordnung gelten schon bei der ersten Stimmengleichheit stets als abgelehnt.

§. 46.

Die Aufhebung oder Abänderung eines gefaßten Beschlusses kann während derselben Landtagsversammlung nicht wieder zur Verhandlung kommen, es wäre denn, daß

1) entweder ein Abgeordneter noch vor erfolgter landesherrlicher Sanktion dieses Beschlusses unter Angabe von Gründen auf Abänderung desselben antrüge und ein Drittheil der anwesenden Abgeordneten diesen Antrag unterstützte,
2) oder die Regierung die nochmalige Erwägung des Gegenstandes mit Angabe von Gründen empföhle.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 47.

Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf verwiesen. Der Abgeordnete ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf die Landschaft, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Wenn ein Abgeordneter wiederholt in demselben Vortrage zum Ordnungsruf Veranlassung giebt, so ist der Präsident berechtigt, ihm selbst die fernere Wortführung zu untersagen.

§. 48.

Als Verletzung der Ordnung gilt es, wenn ein Abgeordneter

1) störende Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung von sich giebt,
2) einen Redner unterbricht, oder überhaupt im Landtage spricht, ohne das Wort erbeten und vom Präsidenten erhalten zu haben, oder
3) wenn er sich unschickliche oder beleidigende Aeußerungen erlaubt, sie mögen gerichtet sein, gegen wen sie wollen.

§. 49.

Die anwesenden landesherrlichen Kommissare sowohl, als jeder einzelne Abgeordnete sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und bei demselben auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

§. 50.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Der Sitzungssaal, mit Einschluß der Zuhörerräume, muß in solchem Falle bis nach Ablauf der bestimmten Zeit geräumt werden.

§. 51.

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und in den Zuhörerräumen zu.

Wer von den Zuhörerräumen Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

Entsteht eine störende Unruhe daselbst, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, die Zuhörerräume verlassen. So lange, bis dies geschehen ist, wird die Sitzung ausgesetzt.

Wegen etwaiger Verletzung der Ordnung durch anwesende landesherrliche Kommissare steht der Landschaft das Recht der Beschwerdeführung bei dem Herzog zu.

VI. Urlaub und Ausscheiden der Abgeordneten.

§. 52.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; und er hat von jedem ertheilten Urlaub der Landschaft in der nächsten Sitzung Nachricht zu geben; für eine längere Zeit darf nur die Landschaft denselben bewilligen, welche dabei zugleich darüber zu entscheiden hat, ob der Stellvertreter einzuberufen sei.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Digitized by Google

§. 53.

Gesuche um gänzliche Enthebung von den Pflichten eines Abgeordneten sind während der Dauer einer landschaftlichen Versammlung an den Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle, sowie wenn aus irgend einer andern Ursache eine Abgeordnetenstelle erledigt wird, geschieht davon, behufs der Anordnung einer Neuwahl und einstweiligen Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

VII. Geschäftsverhältniß zur Regierung.

§. 54.

Die von der Landschaft auf Gesetzentwürfe und andere Regierungsvorlagen, auf Anträge, Petitionen und Beschwerden abzugebenden Erklärungen werden an die Staatsregierung in der Form von Erklärungsschriften gebracht, welche vom Präsidenten oder dessen Gehülfen unterzeichnet sein und jedesmal zugleich die Gründe des gefaßten Beschlusses, insoweit er von der Regierungsvorlage abweicht, enthalten müssen.

§. 55.

Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Finanzverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft entweder durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder durch Vermittelung des Präsidiums von den Vorständen der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus anderen Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das Herzogliche Ministerium.

VIII. Vertagung, Schluß und Auflösung des Landtags.

§. 56.

Die Schließung und Auflösung des Landtags muß durch landesherrliches Dekret erfolgen; die Vertagung erfolgt entweder ebenfalls durch höchstes Dekret oder durch einen landesherrlichen Kommissar, welcher, wenn er nicht selbst Minister ist, durch eine dem Landschaftspräsidenten zu übergebende Ministerialvollmacht dazu ermächtigt sein muß.

Sobald die Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtags ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

Die Wiedereinberufung vertagt gewesener landschaftlicher Versammlungen geschieht durch Herzogliches Ministerium.

Sofort nach ihrem Eintreffen am Orte der landschaftlichen Sitzung haben sich die einzelnen Abgeordneten bei dem Landschaftspräsidenten zu melden.

§. 57.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Herzogliches Insiegel beifügen lassen.

Altenburg, den 8. Juli 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. **1851.** Ausgeg. d. 15. Juli 1851.

32. Verordnung des Landes-Justiz-Kollegiums,

das Verfahren bei Aufnahme von Verbürgungen der Frauenspersonen betreffend,

vom 5. Juli 1851.

Bei den Unterbehörden des Landes bestehen, wie zur Kenntniß des Herzogl. Landes-Justiz-Kollegiums gekommen ist, Zweifel über die formale Behandlung der Verbürgungen von Frauenspersonen.

Zur Regulirung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens verordnet daher Herzogl. Landes-Justiz-Kollegium Kraft dazu erhaltener höchster Ermächtigung vom 1. Juli d. J. wie folgt:

1) Der bei einigen Behörden üblichen Bestätigung weiblicher Bürgschaftserklärungen bedarf es nicht. Sie ist vielmehr eine überflüssige Form, welche den Rechtsbestand des Verbürgungsgeschäfts um nichts erhöht.

2) Zur Rechtsgültigkeit der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann wird erfordert, daß die Ehefrau vor Abgabe der Bürgschaftserklärung über rechtliche Bedeutung und Folgen derselben in der im §. 1 des Gesetzes, die Verbürgungen rc. von Frauenspersonen betr., vom 15. August 1849, vorgeschriebenen Weise vom Richter belehrt werde.

Daß diese richterliche Belehrung überhaupt erfolgt ist, und daß sie in den vom angeführten Gesetz vorgezeichneten speziellen Richtungen, also

„über die Art, den Zweck und die rechtlichen Wirkungen des einzugehenden Verbürgungsgeschäfts, namentlich über den Vermögensverlust, den die Ehefrau sich durch die Verbürgung zuziehen kann,"

sich verbreitet habe, — Alles dieses ist in dem über die Bürgschaftsverhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich und speziell zu versichern.

Allgemeiner gehaltene Versicherungen der den Ehefrauen ertheilten Rechtsbelehrung — wie z. B. manche Behörden, ohne näheres Eingehen auf den Inhalt der Belehrung, nur die Ertheilung „der gesetzmäßigen Belehrung" in den Bürgschaftsprotokollen bezeugen — genügen nicht. Dagegen bedarf es aber auch nicht etwa des wörtlichen Einrückens der Belehrung in das Protokoll.

3) Das Bürgschaftsprotokoll muß ausdrücklich bezeugen, daß der Ehemann während des Aktes der Verbürgung der Ehefrau, namentlich während der richterlichen Belehrung und der Abgabe der Bürgschaftserklärung in der Gerichtsstube nicht anwesend gewesen ist.

4) Das Gericht, welches die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann aufnimmt, hat den letzteren zu befragen, ob er in die Verbürgung einwillige, und seine hierüber abgegebene Erklärung zu protokolliren.

Zur Vermittelung möglichster Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung eheweiblicher Verbürgung wird den Gerichtsbehörden empfohlen, die Anlage A. sich zum Muster bei dem Expediren und Protokolliren solcher Verbürgungen dienen zu lassen.

Altenburg, den 5. Juli 1851.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
Dr. Schenck.

Digitized by Google

A.

Schema.

Altenburg, den

ist an Kreisamtsstelle freiwillig erschienen

der Anspanngutsbesitzer N. N. aus Z.

und

dessen Ehefrau, Sophie N. N., geb. M., ebendaher.

Der Erstere hat die vorstehende in beglaubter Abschrift zu dem Amtshypothekenprotokolle genommene Darlehns- und Pfandverschreibung vorgelegt und um gerichtliche Bestätigung der darin von ihm erklärten Hypothekenbestellung, so wie darum gebeten, daß die hiernach seiner Gläubigerin, der Herzogl. Landesbank hier, von ihm zugesagte selbstschuldnerische Verbürgung und Rücktrittserklärung seiner Ehefrau amtlich aufgenommen werde.

Nach Vorzeigen und nach deutlichem Vorlesen der von ihm vorgelegten Urkunde hat sich der Genannte zu deren Inhalte und zu seiner darunter befindlichen Namensunterschrift, als eigenhändig bewirkt, bekannt, auf dieses Alles angelobt und ist hierauf einstweilen aus dem Amtsexpeditionszimmer abgetreten.

Das Kreisamt

hat sodann die Ehefrau des Erborgers über die Art, den Zweck und die rechtlichen Wirkungen der in Hinsicht des in Rede stehenden Darlehns nebst Zinsen und Kosten darleihender Seits von ihr begehrten Bürgschaft und Rücktrittserklärung über ihre eheweiblichen Vorrechte und über die Rechtswohlthaten der Theilung, Vorausklage und des abzutretenden Klagrechts, so wie darüber belehrt, daß, wenn sie jene Bürgschaft leiste und den erwähnten Vorrechten und Rechtswohlthaten entsage, der Fall eintreten könne, daß sie von ihrem Vermögen einst so viel verliere, als das fragliche Kapital nebst Zinsen und Kosten aller Art betrage.

Hierauf hat

die schon genannte Sophie N. N., geb. M.

erklärt, daß sie dieses Alles verstanden habe, daß sie aber dessen ungeachtet für die gedachte Darlehns- und Hypothekschuld ihres Ehemannes von **Vier Hundert Thalern,** und zwar nicht allein für das Schuldkapital selbst, sondern auch für die davon auflaufenden Vertrags- und Verzugszinsen und für die deshalb etwa entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Kündigung, des Klagprozesses und Konkurses mit ihren sämmtlichen jetzigen und künftigen Vermögen als Bürgin und Selbstschuldnerin haften wolle und diesem Darlehnskapitale nebst Zinsen und Kosten aller Art den Vorrang in der Reihenfolge des Rechtes auf Befriedigung aus ihres Ehemannes Vermögen vor ihrem Eingebrachten einräume, indem sie dieserhalb zugleich den erwähnten Rechtswohlthaten der Bürgen entsage.

Auf Wiedervorhalt hat sie darauf angelobt, worauf ihr in das Expeditionszimmer wieder vorgerufener Ehemann von obiger Erklärung seiner Ehefrau in Kenntniß gesetzt, seine ehemännliche Zustimmung dazu ausgesprochen hat.

Amtswegen

ist hierauf die von dem genannten N. N. nach der vorgelegten Darlehns- und Pfandverschreibung bewirkte Hypothekbestellung an seinem Anspanngute, auf welchem dermalen weder ausdrückliche, noch stillschweigende Hypotheken eingetragen sind, Kraft dieses bestätiget und Ausfertigung diesfallsiger Bestätigungsurkunde beschlossen worden.

Vorgelesen, genehmigt und mit unterschrieben:

N. N. Sophie N. N. geb. M.

wie vorsteht.

Geschehen w. o. und wahrheitsgetreu niedergeschrieben von

Digitized by Google

33. Regulativ

über das Verfahren bei Revision der Landesgrenzen gegen das benachbarte Königl. Preußische, Großherzogl. Sachsen-Weimarische, Herzogl. Sachsen-Meiningensche, Fürstl. Reußische und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet.

vom 11. Juli 1851.

Zur Vermeidung des verhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes, welcher mit den oft stattfindenden Berichtigungen einzelner Defekte der Landesgrenzen verbunden ist, und zur möglichsten Vereinfachung dieses Geschäfts werden in Bezug auf die an das Königl. Preußische, das Großherzogl. Sachsen-Weimarische, das Herzogl. Sachsen-Meiningensche, das Fürstl. Reußische und das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet anstoßenden Theile der Landesgrenze des Herzogthums, auf Grund diesfallsigen Einvernehmens mit den betreffenden Staatsregierungen und bezüglich unter Vorbehalt anderweiter Anordnung, höchstem Befehle gemäß folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Wenn es sich blos um die Wiederaufrichtung oder Ersetzung versunkener, umgefallener oder zertrümmerter Grenzsteine handelt, über deren Standpunkt kein Zweifel obwaltet, und beide Hoheitsbehörden einverstanden sind, so tritt eine kommissarische Verhandlung hierüber nicht ein, vielmehr ist die Herstellung der Grenzsteine von den beiderseitigen Ortsvorständen — worunter diesseits der von der Gemeindeobrigkeit der betreffenden Ortschaft bestellte oder bestätigte Amts-, resp. Gerichtsrichter (oder Schulze) und eine von diesem, sofern dies thunlich, stets beizuziehende zweite Ortsgerichtsperson (Schöppe) zu verstehen ist, — oder, falls die Landesgrenze an Staatswaldungen oder landesherrlichen Jagdrevieren sich hinzieht, von den betreffenden Revier-Forstbeamten zu bewirken, und bedarf es dann keiner weiteren gemeinsamen Beurkundung über die erfolgte Herstellung. Nur haben die betreffenden diesseitigen Ortsvorstände oder Forstbeamten über die bewirkte Wiederherstellung der Steine eine kurze Anzeige an das betreffende Justiz- oder Kreisamt zu erstatten.

2.

In denjenigen Fällen dagegen, in denen Grenzsteine gänzlich verschwunden oder dergestalt aus ihrer Stelle gekommen sind, daß ihr vertragsmäßiger Standpunkt zwar zweifelhaft, jedoch durch geometrische Nachmessung auf Grund der Grenzkarte und des Vermessungsregisters zu ermitteln ist, hat das Bezirksamt mit der betreffenden jenseitigen Behörde ein Abkommen dahin zu vermitteln, daß die Wiederherstellung der Grenzsteine bis zur nächsten allgemeinen Grenzrevision ausgesetzt bleibe, damit alsdann deren Wiedereinsetzung durch die beiderseitigen Kommissarien unter Zuziehung eines gemeinschaftlichen Geometers erfolge. Sind die betreffenden Grenzsteine noch vorhanden und brauchbar, so ist jenes Abkommen zugleich dahin zu richten, daß dieselben durch die betreffenden Ortsvorstände oder Forstbeamten bis zum Eintritt der allgemeinen Grenzrevision vor Beschädigung sicher gestellt werden.

Sollte es jedoch aus besonderen Gründen nicht räthlich erscheinen, der Wiederherstellung eines oder mehrerer Grenzsteine, deren Standpunkt zweifelhaft und erst durch geometrische Nachmessung festzustellen ist, bis zur nächsten allgemeinen Grenzrevision Anstand zu geben, so hat das Bezirksamt sofort an Herzogl. Landesregierung Anzeige zu machen, um mit der betreffenden jenseitigen Landesbehörde eine Vereinbarung dahin treffen zu können, daß die Wiederherstellung ohne Aufschub, sei es durch beiderseits abzuordnende Kommissarien unter Zuziehung eines gemeinschaftlichen Geometers, oder durch zwei von beiden Seiten verpflichtete Geometer erfolge.

3.

Sollte selbst der Fall eintreten, daß der regelmäßige Standpunkt eines oder mehrerer Grenzsteine dergestalt verdunkelt wird, daß selbst der geometrischen Nachmessung und Feststellung der Standpunkte Schwierigkeiten entgegentreten, oder stellen sich sonst Grenzverdunkelungen heraus, so ist gleichfalls so-

Digitized by Google

fortige Anzeige vom Bezirksamte an Herzogl. Landesregierung zu erstatten, damit mit der betreffenden jenseitigen Landesbehörde die den Umständen entsprechende Vereinbarung getroffen werden kann.

4.

Damit Mängeln der Grenzbezeichnung zeitig und so wie in den §§. 1 bis 3 angeordnet ist, abgeholfen werden könne, haben — gemäß der mit den jenseitigen Landesbehörden getroffenen Vereinbarung — die beiderseitigen betreffenden Ortsvorstände bezüglich Revier-Forstbeamten die Landesgrenze wenigstens einmal in jedem Jahre, und zwar am 1. Mai zu begehen und jede hierbei oder sonst bemerkte Verletzung eines Grenzzeichens so schleunig als möglich zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen, welches nach den Umständen örtliche Untersuchung vorzunehmen und gemäß den vorstehenden Vorschriften entweder die sofortige Wiederherstellung des Grenzzeichens, oder dessen Sicherstellung einzuleiten, oder Bericht an Herzogl. Landesregierung zu erstatten hat.

Finden sich übrigens bei den alljährlich regelmäßig am 1. Mai oder aus besonderen Gründen außergewöhnlich vorzunehmenden Grenzbegehungen Grenzsteine, welche sich noch ganz an ihrer Stelle befinden, über deren Standpunkt also in keiner Weise Zweifel obwaltet, und die nur einer Hebung oder Geraderichtung bedürfen, so kann diesem Bedürfnisse sogleich abgeholfen werden, nur ist dem Bezirksamte bei der Anzeige über das Resultat der Grenzbegehung auch über die bereits vorgenommene Hebung oder Geraderichtung von Grenzsteinen genaue Meldung zu machen. In Betreff schadhaft gewordener, umgefallener und überhaupt aus ihrer Stelle gewichener Grenzsteine haben die Ortsvorstände bezüglich Forstbeamten sich lediglich auf die Anzeige über den Befund zu beschränken, und dürfen dieselben ohne Autorisation des Bezirksamts keinerlei Herstellung vornehmen.

Bei gehöriger Beobachtung vorstehender Vorschriften werden die beiden betreffenden Nachbarbehörden selbst eine Erweiterung der für die Generalrevision der Landesgrenze festgestellten Perioden eintreten lassen können.

5.

Um die Grenzsteine gegen Verletzungen zu sichern, sind bei nächster Generalrevision, nach erfolgtem Einvernehmen mit dem jenseitigen Kommissar:

a) an denjenigen Grenzsteinen, welche auf ihrer Oberfläche nach zwei Seiten abgerundet sind, an den beiden anderen dagegen scharfe, erfahrungsmäßig den Beschädigungen vorzüglich ausgesetzte Kanten bieten, diese Kanten den beiden anderen Seiten gleich abzurunden,

b) rings um die an frequenten Straßen stehenden und dadurch gefährdeten Grenzsteine kleine Erhöhungen von Steinen und Erde bis zur Oberfläche des Grenzsteins, auf welche dann nur die Nummer einzuhauen ist, mantelmäßig zu bilden.

6.

Wo je nach dem Standpunkte der Grenzsteine vorbemerkte Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig oder nicht ausreichend befunden werden, ist bei nächster Generalrevision den gefährdeten Grenzpunkten nach beiderseitiger Vereinbarung, soweit thunlich, ein veränderter, in den Grenzkarten und Vermessungsregistern durch den Geometer gehörig nachzutragender Standpunkt anzuweisen.

7.

Durch vorstehendes Regulativ wird an den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Dezember 1850, die Aufhebung der Flurzüge betreffend, nichts geändert.

Altenburg, den 11. Juli 1851.

Herzogl. Sächs. Ministerium.

Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1851.** Ausgeg. d. 22. Juli 1851.

34. Ministerial=Bekanntmachung,

die Verpflichtung zum Militärdienst betreffend,

vom 4. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 48 des Amts= und Nachrichtsblattes vom 17. Juni 1851.)

Da fortwährend eine große Anzahl Gesuche um Befreiung vom Militärdienst höchsten Orts angebracht werden, welche nach §. 7 des unterm 24. Februar 1849 über die Ableistung der Militärpflicht ergangenen Gesetzes keine Berücksichtigung finden können, so wird der erwähnte Paragraph hier nochmals besonders bekannt gemacht. Er lautet dahin:

„Die nach den §§. 26 bis mit 38 seither gültigen Befreiungsgründe werden hiermit aufgehoben, und es treten dafür als Ausnahmen nur die folgenden Bestimmungen in Kraft:

Von der Verpflichtung zum Militärdienste sind freizusprechen:

a) der einzige militärpflichtige Sohn oder der an seinen verwaisten Geschwistern Elternstatt vertretende Bruder einer solchen Familie, welche ohne Unterstützung Seiten des Militärpflichtigen erweislich nach beigebrachter Bescheinigung der betreffenden Gemeindeobrigkeit und nach dem eidlich erhärteten Zeugniß zweier oder mehrerer Familienväter, die selbst konscriptionspflichtige Söhne haben, auf öffentliche Kosten erhalten werden muß, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet und der Ernährer der Familie ist, wiewohl nur auf die Dauer dieses Verhältnisses;

b) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

Sowie diese gesetzliche Vorschrift bisher schon mit aller Strenge gehandhabt worden ist, so wird dies auch fernerhin geschehen, und es kann daher Militärbefreiungsgesuchen nur dann stattgegeben werden, wenn einer der vorher unter a. und b. aufgeführten Befreiungsgründe gehörig bescheinigt worden ist.

Indem das unterzeichnete Ministerium zur Ersparung nutzloser und kostspieliger Weiterungen diese gesetzlichen Bestimmungen wieder in Erinnerung bringt, macht es zugleich darauf aufmerksam, daß auch beabsichtigte Auswanderung vom 1. Januar desjenigen Jahres an, wo ein hiesiger Staatsangehöriger in das militärpflichtige Alter tritt, mindestens bis dahin, wo er aus dem aktiven Dienst zur Reserve übertritt, einen genügenden Grund zur Befreiung von Ableistung der Militärpflicht nicht abgeben kann.

Alle derartigen Gesuche, seien sie nun an Seine Hoheit den regierenden Herzog oder an das Herzogliche Ministerium gerichtet, werden daher nur dann einer weitern Erörterung und Berücksichtigung unterzogen werden, wenn die in dem ebenangeführten §. 7 vorgeschriebenen Bescheinigungen beigefügt sind. Ist dies unterlassen, so haben die Gesuchsteller eine besondere Bescheidung nicht zu gewärtigen.

Solches wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht und beziehungsweise in Erinnerung gebracht.

Altenburg, den 4. Juni 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

35. Verordnung des Finanz-Kollegiums

in Bezug auf die Bezahlung des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberg'schen Kreise,

vom 5. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 54, 55 und 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8., 11. und 15. Juli 1851.)

Das Regulativ vom 20. März 1849, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberg'schen Kreise zu bewirken ist, enthält im 9. §. unter a) die Bestimmung, daß die schuldigen Holzgelder spätestens bis 8 Tage vor dem auf die Anweisung des Holzes folgenden 1. November zu bezahlen sind.

In Erwägung der finanziellen und polizeilichen Nachtheile, welche aus der hiernach gestatteten Stundung der Holzgelder erwachsen, ist auf Anregung der Landschaft des Herzogthums von Sr. Hoheit, dem regierenden Herzog, befohlen worden, daß diese Zahlungsstundung wieder aufgehoben, und die früher — in §§. 3 und 4 des Holzabgaberegulativs vom 3. März 1845 — festgesetzt gewesene Vorausbezahlung der Holzgelder wiederum als Regel eingeführt, für das Forstjahr 1851 jedoch, um einen für die betheiligten Holzempfänger minder fühlbaren Uebergang zu vermitteln, nur zur Hälfte des Holzpreises Vorausbezahlung bedungen, wegen der andern Hälfte hingegen Stundung bis spätestens acht Tage vor dem ersten November 1851 ertheilt werde.

Demzufolge haben die Forstbehörden und Beamten des Saal-Eisenbergischen Kreises, so wie alle Kommunen, Innungen oder einzelne Personen, welchen aus den dortigen Staatswaldungen Hölzer um den Taxpreis angewiesen, oder Hölzer oder Lohrinden im Wege der Versteigerung zugeschlagen werden, rücksichtlich der Bezahlung nach folgenden Bestimmungen sich zu achten:

1.

Bezüglich der vor der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung angewiesenen oder zugeschlagenen Hölzer und Lohrinden bewendet es allenthalben bei den betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 20. März 1849, es sei denn, daß bereits bei der Anweisung oder dem Zuschlag Vorausbezahlung, oder Zahlungsleistung nach Maßgabe bestehender allgemein gültiger Bestimmungen bedungen worden, welchen Falls es bei der bedungenen Vorausbezahlung verbleibt, oder die nachstehenden Vorschriften unter 2 bis 5 anwendbar sind.

2.

Erfolgt aber die Anweisung oder der Zuschlag nach der Publikation dieser Verordnung innerhalb des Forstjahrs 1851, so ist die erste Hälfte des nach der Taxe oder durch das Meistgebot bestimmten Preises an das betreffende Rentamt zu bezahlen, bevor von Seiten des Erwerbers zur Wegschaffung der Waare, oder auch nur zu deren Veränderung in irgend einer Weise, Hand angelegt wird.

3.

Geschieht letzteres bevor die Zahlung geleistet und dem betreffenden Revierinhaber nachgewiesen worden sein wird, so treffen den Zuwiderhandelnden die in §. 19 c. des Regulativs vom 20. März 1849 angedrohten Nachtheile an Geldstrafen, Beschlagnahme der Waare, gerichtlicher Beitreibung des ganzen Preises der Waare und Ausschluß vom Holzempfange für immer.

Digitized by Google

4.

In Bezug auf die Frist, binnen welcher die Hölzer aus dem Walde geschafft werden, und vorher die hälftigen Holzgelder bezahlt sein müssen, bewendet es bei den im Regulativ vom 20. März 1849, insonderheit in dessen nachstehend wieder abgedruckten §. 10 enthaltenen Bestimmungen.

5.

Ebenso bleiben rücksichtlich der zweiten Hälfte der Holzgelder, welche spätestens acht Tage vor dem ersten November 1851 an das betreffende Rentamt zu bezahlen ist, die Vorschriften des genannten Regulativs ihrem ganzen Umfang nach in Kraft.

6.

Soviel die Hölzer und Rinden anlangt, welche von und mit dem am ersten November 1851 beginnenden Forstjahre 1852 angewiesen oder bei Versteigerungen zugeschlagen werden, so ist ihr ganzer Tax- oder Erstehungspreis innerhalb der in §. 10 des Regulativs vom 20. März 1849 für die Wegschaffung des Holzes bemerkten Fristen, jedenfalls aber noch bevor von Seiten des Erwerbers zur Wegschaffung der Waare, oder auch nur zu deren Veränderung in irgend einer Weise, Hand angelegt wird, bei Vermeidung der in §. 10 des genannten Regulativs, und resp. der oben unter 3 angedrohten Nachtheile, an das betreffende Rentamt zu bezahlen.

§. 7.

a) Die Herzoglichen Forstämter sind jedoch ermächtigt, ausnahmsweise — vergl. unter b. — den Holzempfängern nicht allein das Bearbeiten und Wegschaffen des Holzes vor Bezahlung des Kauf- oder Erstehungspreises zu gestatten, sondern auch diesen Preis, sofern er eine gewisse, den Forstämtern vorgezeichnete Summe nicht übersteigt, innerhalb des laufenden Forstjahres dergestalt zu stunden, daß das Holz bis zu dem gestundeten Werthe vor dessen Bezahlung abgefahren und verwendet werden darf.

b) Solche Ausnahmen von der Regel in §. 6 sind aber nur dann zulässig, wenn sie besonderer Umstände halber von den betreffenden Revierverwaltern selbst für empfehlenswerth erachtet und bei den Herzogl. Forstämtern beantragt werden, die Vorstände der letztern auch bei sorgsamer Erwägung der einschlagenden Verhältnisse die Gestattung der Ausnahme für gerechtfertigt halten.

c) Beide, der Vorstand des Forstamts und der betreffende Revierverwalter, haben jedoch für alle Verluste, welche dem Staatsärar aus der Stundung des Kauf- oder Erstehungspreises des Holzes etwa erwachsen, gemeinschaftlich und zwar solidarisch mit ihren eignen Mitteln zu haften.

d) Aus Rücksicht auf diese Haftpflicht steht es der Forstbehörde zu, wegen pünktlicher Bezahlung der gestundeten Holzgelder die Leistung vollständiger Sicherheit in einer nach ihrem Ermessen geeigneten Weise, zum Beispiel durch Bürgschaft, zu bedingen, und die Ausstellung von Schuld- und anderen, die geleistete Sicherheit gehörig beweisenden Urkunden zu verlangen.

§. 8.

Die Revierverwalter haben unter keiner Bedingung zu gestatten, daß ohne vorgängige nach §. 7 ertheilte Erlaubniß von der in §. 6 oben enthaltenen Vorschrift abgewichen werde, vielmehr sobald sie eine Zuwiderhandlung wahrnehmen, bei der betreffenden Obrigkeit sofort Anzeige darüber, behufs der Untersuchung und Bestrafung, zu erstatten.

Die Forstämter sowohl als die Revierverwalter sind für Verfehlungen gegen diese dienstliche Vorschrift in jeder Hinsicht verantwortlich.

Altenburg, am 5. Juni 1851.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
Chr. Friedrich Hase.

Digitized by Google

§. 10 des Regulativs vom 20. März 1849.

Abfahrtszeit.

a) Jeder Holzkäufer (Gemeinde, Innungen oder Einzelempfänger) ist verpflichtet, das aufgearbeitet angewiesen erhaltene Holz baldthunlichst, in der Regel spätestens binnen Dreimonatsfrist nach erfolgter Anweisung oder bei den dürren so genannten Durchgangshölzern und bei den Durchforstungshölzern (§. 14), ingleichen bei Versteigerung (siehe c weiter unten, ferner die §§. 12, 13 und 15) innerhalb des von der Forstbehörde bestimmten Zeitraums aus dem Walde zu schaffen. Das auf dem Stamme angewiesene Holz ist binnen 5 Monaten nach erfolgter Anweisung niederzuschneiden und binnen 6 Monaten längstens wegzuschaffen, insofern die Anweisung vor dem 1. August jedes Jahres erfolgt ist, während außerdem die Abfuhre binnen 4 Monaten bewerkstelligt sein muß. Erfolgt die Abfuhre in dieser Zeit nicht, so ist der Holzkäufer gehalten

b) spätestens am Tage vor Ablauf dieser Frist um Verlängerung derselben bei der Forstbehörde nachzusuchen. Erscheint es aber hierbei im Interesse des Waldes nothwendig, daß solches Holz geschält oder auf dem Schlage resp. in der Nähe desselben zusammengebracht wird, so haben die betreffenden Holzempfänger die diesfalls an sie ergehenden Aufforderungen unweigerlich und in der hierzu bestimmten Zeit auszuführen, in Unterlassungsfällen aber zu gewärtigen, daß die Forstbehörden das Erforderliche auf Kosten der Empfänger ausführen und diesen Aufwand, da nöthig, nach §. 11 beitreiben lassen.

c) Läuft aber die Frist unter a ohne Einbringung eines rechtzeitigen Verlängerungsgesuchs, oder auch die anderweit unter b anberaumte Frist ungenutzt ab, dann ist die Forstbehörde berechtigt, nach ihrer Wahl das nicht weggeschaffte Holz entweder zurückzunehmen und anderweit gegen den bestimmten Taxpreis abzugeben, oder selbiges auf Kosten und für Rechnung des Empfängers zu versteigern und, wenn bei der anderweiten Abgabe der zuerst bestimmte Taxpreis nicht mehr anwendbar ist oder durch den Auktions-Erlös nicht erlangt wird, das Fehlende nebst den Kosten etwaiger Versteigerung vom ersteren Empfänger in derselben Weise gerichtlich beitreiben zu lassen, wie in §. 11 rücksichtlich des Holzkaufpreises überhaupt bestimmt ist. Die Forstbehörde hat den von ihr gefaßten Entschluß, ob sie dergleichen nicht rechtzeitig abgefahrene Hölzer anderweit gegen Taxpreis abgeben oder Versteigerung eintreten lassen will, dem ersten Holzannehmer einfach anzuzeigen, kann jedoch den so zuerst gefaßten Entschluß unter Umständen auch noch für die eine oder andere Art der Verwerthung abändern.

---

36. Bekanntmachung der Landesregierung,

Einschärfung der Verordnung über die Nachtwachen auf den Dörfern betr.,

vom 10. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 49 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. Juni 1851.)

Es ist bei uns mehrfältig zur Anzeige gekommen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Nachtwachen auf den Dörfern häufig außer Acht gelassen werden. Daher finden wir uns veranlaßt, die in der Verordnung vom 13. August 1831 enthaltenen, also lautenden Bestimmungen:

1) Da das Selbstwachen der Ortsbewohner der Reihe nach, welches, dem Sinn der Verordnung vom 22. December 1815 entgegen, hier und da Statt gefunden, dem Zwecke durchaus nicht entsprochen hat, auch um so weniger entsprechen kann, als dabei viele, ja die meisten Dorfbewohner ihr Gesinde an ihrer Stelle wachen lassen, dieses aber, von der Arbeit des Tages ermüdet, in der Regel so gut als gar nicht wacht, so wid als

Digitized by Google

Regel hierdurch verordnet, daß von nun an jedes Dorf einen eigenen tauglichen und zuverlässigen Nachtwächter zu halten hat, wozu sich jedoch Dorfhirten und Hutleute nicht eignen, da sie des Tags über der erforderlichen Ruhe nicht pflegen können.

2) Sollten mehrere kleine Dörfer, z. B. solche, welche zusammen weniger als 30 Feuerstätte zählen, zur Erleichterung einen gemeinschaftlichen Nachtwächter halten wollen, so soll dies zwar in dem Falle, wenn diese Dorfschaften nicht allzu weit und nicht weiter als eine Viertelstunde auseinander liegen, nachgelassen bleiben, jedoch unterliegt eine derartige Vereinigung der vorher dazu einzuholenden Genehmigung der betreffenden Unterobrigkeit und nach Befinden der Herren Kreishauptleute, welche sich, da nöthig, an Ort und Stelle von der Füglichkeit und Unfüglichkeit solch einer Gemeinschaft unterrichten und darnach die erforderlichen Anweisungen ertheilen werden.

3) Nimmt eine Gemeinde, oder nehmen ausnahmsweise mehrere zusammen einen neuen Wächter an, so haben sich der oder die dabei betheiligten Ortsrichter mit dem Wächter bei dem betreffenden Amt oder Gericht zu melden, Lohn und Bedingungen gerichtlich festsetzen und den Wächter obrigkeitlich anweisen und verpflichten zu lassen; für dergleichen Expeditionen sind bei den Unterobrigkeiten Gebühren nicht anzusetzen und solche als Officialarbeiten zu betrachten.

4) Die Nachtwächter aber haben nicht blos auf Feuer und Licht in den Häusern und Gehöften und auf herumschweifendes Diebsgesindel, sondern auch auf das nächtliche Schwärmen, Aufliegen und späte Nachhausegehen des Dienstgesindes ein sorgsames Augenmerk zu richten, und von jeder in dieser Hinsicht entdeckten Ordnungswidrigkeit sofort den betreffenden Ortsrichter zu benachrichtigen, welcher sodann, sofern der Vorfall zur Untersuchung und Bestrafung geeignet ist, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen hat; sie haben sich hiernächst nicht mit dem bloßen Abrufen der Stunden zu begnügen, sondern müssen mehrmals die Nacht hindurch das oder die Dörfer, für welche sie als Nachtwächter angestellt und verpflichtet sind, durch- und umgehen, auch sich bei jedes Orts Richter, namentlich, wenn sie mehrere Dörfer zu begehen haben, allnächtlich mindestens ein Mal melden, damit man Gewißheit erlangt, daß auch alle Dorfschaften gehörig visitirt werden.

5) Endlich darf der Nachtwächter aber auch im Sommer nicht vor drei Uhr, im Winter nicht vor fünf Uhr Morgens von der Wache abgehen und muß dem visitirenden Gensd'armen, wenn derselbe im Orte auf einem Horne anruft, auf gleiche Weise mit dem Horne antworten.

6) Die Gensd'armen aber, denen die Visitationen der Nachtwachen auf den Dörfern ganz besonders zur Pflicht gemacht werden, haben die Anzeige davon, daß sie an einem oder dem andern Orte die Nachtwächter nicht angetroffen, nicht blos bei den Ortsrichtern, sondern bei den betreffenden Obrigkeiten zu machen und von diesen das in der Instruction für die Gensd'armerie pag. 136 des Nachtrags zur dritten Beifugen-Sammlung unter 8 geordnete Strafgeld von Acht Groschen zu erhalten, welche dasselbe von der nachlässigen Gemeinde oder dem säumigen Wächter beizutreiben haben.

7) Sollte sich jedoch eine Gemeinde der Anstellung und Haltung eines eigenen Wächters gänzlich und wiederholt entbrechen wollen, so ist auf ihre Kosten das deshalb Erforderliche von Obrigkeitswegen zu verfügen und anzuordnen; wenn dagegen ein Nachtwächter wiederholt säumig befunden wird, oder in irgend einer Beziehung mehrmals pflichtwidrig erscheint, so ist gegen ihn von Seiten der betreffenden Unterobrigkeit anstatt mit Gelde, alsdann mit Gefängnißstrafe und nach Befinden mit gänzlicher Dienstentsetzung zu verfahren.

hiermit ernstlich einzuschärfen.

Altenburg, den 10. Juni 1851.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

37. Bekanntmachung der Landesregierung

zur Einschärfung des Verbots des Schießens in der Nähe von Gebäuden und in Gärten,

vom 16. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 49 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. Juni 1851.)

Da gemachter Wahrnehmung zufolge das in der Landesordnung S. 299 und in der allgemeinen Feuerordnung vom 7. März 1782 §. 20 (III. Beif. Samml. z. L. O. S. 112.) enthaltene, wiederholt, namentlich durch die Verordnung vom 23. Juni 1806 (Nachtrag z. III. Beif. Samml. S. 47) und neuerlich durch das Jagdpolizeigesetz vom 3. Aug. 1850 §. 24 eingeschärfte Verbot des Schießens in der Nähe von Gebäuden und in Gärten vielfach, insbesondere auch bei Gelegenheit von Privat-Vogel- und Sternschießen durch Schießen mit Böllern und Werfen von Schwärmern und dergl. übertreten worden ist: so wird solches hiermit von Neuem eingeschärft und das Publikum vor fernerer Uebertretung verwarnt; zugleich werden aber auch die Polizeibehörden und alle Polizeiofficianten, insbesondere die Gensdarmerie angewiesen, ein wachsames Auge darüber zu haben, daß jenes Verbot beachtet, Uebertretungen desselben aber unnachsichtig zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Altenburg, am 16. Juni 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

38. Steuerausschreiben

für die drei Monate Juli, August und September des Jahres 1851,

vom 25. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Juni 1851.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Da zur Zeit über den der Landschaft zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vorgelegten Finanzvoranschlag auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1851 bis zum Schlusse des Jahres 1853 eine Vereinbarung zwischen Uns und getreuer Landschaft noch nicht stattgefunden hat, so verordnen Wir, im Einverständnisse mit getreuer Landschaft, unter Rückbezug auf Unser Steuerausschreiben vom 26. Dezember 1850, hiermit Folgendes:

Die im Steuerausschreiben vom 26. Dezember 1850 bezeichneten direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben sind, — vorbehältlich der durch demnächstige Feststellung

Digitized by Google

des dermalen in der Berathung begriffenen Finanzhauptetats etwa herbeigeführt werdenden Erhöhung der bisherigen oder Einführung neuer Abgaben, — nach Maasgabe der hierüber bestehenden Gesetze auch für die drei Monate Juli, August und September dieses Jahres unverändert fortzuentrichten.

Gegeben zu Altenburg, am 25. Juni 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

den nachträglichen Beitritt mehrerer deutschen Regierungen zu dem unterm 21. Oktober v. J. abgeschlossenen Paßkartenvertrag betreffend,

vom 28. Juni 1851.

(Publizirt in Nr. 54 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Juli 1851.)

Dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 21. Oktober v. J. über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage sind nachträglich noch die Staatsregierungen des Großherzogthums Hessen und des Königreichs Württemberg beigetreten, was hiermit unter Rückverweis auf die über das Paßkartenwesen erlassene ausführliche Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht wird.

Altenburg, den 28. Juni 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

40. Vorschriften

über die Aufnahme Körperkranker im allgemeinen Krankenhause der Residenzstadt Altenburg,

vom 7. Juli 1851.

(Publizirt in Nr. 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Juli 1851.)

Vorschriften über die Aufnahme Körperkranker im allgemeinen Krankenhause der Residenzstadt Altenburg.

§. 1.

Es ist nur denen die Aufnahme in das Krankenhaus zu gestatten, die über ihre Persönlichkeit sich gehörig auszuweisen vermögen (bei Ausländern durch Paß, Dienstbuch, Wanderbuch) oder für welche eine Behörde oder Gemeinde des Landes die Aufnahme erbittet.

Digitized by Google

§. 2.

Die Legitimationspapiere hat der Institutsarzt, sofern sich solche nicht im gerichtlichen Verschluß befinden, oder die Abforderung bei genauer persönlicher Bekanntschaft als unnöthig erscheint, bis zur Entlassung des Kranken aus der Anstalt in Verwahr zu behalten.

§. 3.

Die Verpflegungsgelder müssen in der Regel nach Vorschrift des §. 137 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 im voraus gezahlt werden.

§. 4.

Falls baare Zahlung nicht geleistet wird, ist die Aufnahme zu versagen; es wäre denn, daß entweder die betreffende Ortsbehörde, oder die Dienstherrschaft, oder der Handwerksobermeister, oder der Vorsteher einer Krankenkasse, oder eine sonst als zahlungsfähig bekannte, oder als solche gehörig recognoscirte Person schriftlich für die pünktliche Bezahlung der geordneten Verpflegungsgelder auf die ganze Dauer des nothwendigen Aufenthalts des Kranken in der Anstalt sich selbstschuldnerisch verpflichtet hätte.

§. 5.

Atteste von Gemeindevorständen oder Gerichtsbehörden, daß der Kranke mit Immobilien angesessen sei, sind als genügend nicht zu erachten, sobald sie nicht auch darauf erstreckt sind, daß die Immobilien nicht soweit mit Schulden belastet seien, daß das Institut hinsichtlich der Verpflegungsgelder gefährdet werden könnte.

Dergleichen Atteste müssen übrigens immer mit Siegel und Unterschrift versehen sein und bei dem geringsten Zweifel an der Richtigkeit derselben ist unverlängt der Kreishauptmannschaft die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Sofern die Person, welche die Zahlung der Verpflegungsgelder für einen die Aufnahme in die Anstalt Nachsuchenden zu leisten verspricht, unbekannt ist, so ist die Bürgschaft derselben nur dann anzunehmen, wenn dieselbe von bekannten zahlungsfähigen Personen unter schriftlicher Mitverbürgung dergestalt anerkannt wird, daß sie selbst bei nicht erfolgender Zahlung belangt werden können.

§. 7.

In den Fällen, wo die Verpflegungsgelder aus bestehenden Krankenkassen, z. B. der Innungen, bedeckt werden sollen, genügt zwar ein Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Krankenkasse oder des Obermeisters der betreffenden Innung; es ist aber vor allem in Gewißheit zu setzen, ob das Attestat, welches der Aufnahmesuchende vorweist, auch wirklich von dem betreffenden Vorstand oder Obermeister ausgestellt worden ist, und kann im Zweifelsfalle eine gerichtliche Beglaubigung des betreffenden Zeugnisses erfordert werden.

§. 8.

Um den seither öfters vorgekommenen Resthängigkeiten zu begegnen, ist darauf zu sehen, daß die Verpflegungsgelder mindestens von Monat zu Monat abentrichtet werden, und sind daher sofort bei der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt deßfallsige Zahlungstermine im Voraus zu bestimmen. Würde binnen 8 Tagen nach Verstreich des gesetzten Zahlungstermins Zahlung nicht erfolgt sein, so wäre der Kreishauptmannschaft hierüber Anzeige zu machen, damit von dieser wegen Einhebung der Rückstände das Erforderliche ungesäumt verfügt werden könnte.

§. 9.

In allen Zweifelsfällen ist die Instruction der mit der Specialaufsicht über die Anstalt beauftragten hiesigen Herzogl. Kreishauptmannschaft einzuholen.

Altenburg, den 7. Juli 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

41. Gesetz,

einige Abänderungen am Gewerb- und Personalsteuer-Gesetze vom 2. April 1850 betr.,

vom 17. Juli 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich in der zeitherigen Erfahrung das Bedürfniß geltend gemacht hat, in den Bestimmungen des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 2. April 1850 einige sachgemäße Abänderungen eintreten zu lassen, so verordnen Wir zu diesem Zwecke mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. I.

Die Vorschrift des im Eingange gedachten Gesetzes in §. 51 a. wird dahin abgeändert:

1) daß Dienstboten, sofern sie nicht in die in §. 50 erwähnte 4. Unterabtheilung der Personalsteuerpflichtigen gehören, sowie unselbstständige Gewerbsgehülfen, welche zeither in der 5. Unterabtheilung mit Personalsteuer angelegt waren, vom 1. August dieses Jahres an frei von dieser Steuer sind, und
2) daß von gleichem Zeitpunkte an der terminliche Steuersatz der in der 5. Unterabtheilung Personalsteuerpflichtigen von — 1 Ngr. 5. Pf. auf — 1 Ngr. — herabgesetzt wird.

§. II.

Die Bestimmung in §. 27 b. des gedachten Gesetzes vom 2. April 1850 wird hiermit außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

§. III.

Die Vorschriften desselben Gesetzes über die Besteuerung der Weber, Wirker und Posamentirer in der II. Abtheilung des Tarifs unter A. werden hiermit vom 1. August dieses Jahres an gänzlich aufgehoben, und es treten an deren Stelle vom gleichen Zeitpunkte an folgende Bestimmungen:

Weber, Wirker und Posamentirer,*)

---

*) 1) Sämmtliche Sätze für Weber und Wirker sind auf ½ bei Personen zu ermäßigen, welche die Weberei oder Wirkerei nur als Nebenwerk bei der Landwirthschaft oder einem anderen Gewerbe betreiben.

2) Für die Besteuerung macht es keinen Unterschied, ob die Stühle von Frauenspersonen und Lehrlingen besetzt sind.

3) Eine Ermäßigung bis auf ½ findet dann statt, wenn der Gewerbtreibende durch Bescheinigung der Obrigkeit oder der Innungsältesten glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur 6 Monate des vorigen Jahres im Gange waren.

Digitized by Google

A) bei Verarbeitung eignen Materials von jedem Stuhle — Terminliche Gewerbsteuer.
1) Tuchmacher . . . . 2 Ngr.
2) alle anderen Stuhlarbeiter . . . . 1 Ngr. 5 Pf.

B) bei Verarbeitung fremden Materials ohne Unterschied des verarbeiteten Stoffes — Terminl. Personalsteuer.
1) von jedem ersten Stuhle . . . . 1 Ngr. — Pf.
2) von jedem folgenden Stuhle . . . . — Ngr. 5 Pf.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 17. Juli 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

42. Verordnung,

die Erhöhung der Stempelabgabe von Spielkarten betreffend,

vom 18. Juli 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen hiermit, in Genehmigung eines landschaftlichen Antrags, daß vom 22. Juli 1851, als dem Tage der Veröffentlichung dieses, an die Stempelabgabe von Spielkarten dermaßen erhöht wird, daß sie mit

9 Ngr. — Pf. von einer im Inlande gefertigten Tarockkarte,
5 „ — „ von einer dergleichen französischen Karte,
2 „ 5 „ von einer dergleichen deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte,
20 „ — „ von einer im Auslande gefertigten Tarockkarte,
10 „ — „ von einer dergleichen französischen Karte,
5 „ — „ von einer dergleichen deutschen oder italienischen Karte

zu erheben und zu entrichten ist.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Altenburg, am 18. Juli 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

43. Verordnung der Katasterkommission,

die Berechnung der generellen Reinerträge der Unterklassen bei Ackerländereien betreffend,

vom 5. Juli 1851.

Bei den bisherigen Einschätzungsarbeiten hat sich ergeben, daß das in §. 23 der unter dem 30. Oktober vor. Jahr. bekannt gemachten Instruktion für die Kommissare zur Abschätzung des Grundeigenthums bezüglich der Berechnung des generellen Reinertrags der Unterklassen bei Ackerländereien aufgestellte Prinzip, nach welchem der für die Unterklassen anzunehmende Reinertrag durch das Mittel zwischen zwei ihrem Werthe nach auf einander folgenden Hauptklassen gebildet werden soll, nicht in allen Fällen zutreffend ist, daß vielmehr bei Berechnung des generellen Reinertrags der verschiedenen Ackerunterklassen der Verwandtschaftsgrad, d. h. der Reinertrag der zunächst höhern und niedrigern Hauptklasse derselben Skala als maßgebend betrachtet werden muß und daß das Mittel dieser beiden Werthe den der betreffenden Unterklassen bestimmt. Im öffentlichen Interesse sowohl als auch im Interesse der betheiligten Grundstücksbesitzer wird daher in Folge erhaltener höchster Ermächtigung und in Uebereinstimmung mit der Ansicht der hierüber vernommenen Vertrauensmänner jene Bestimmung in §. 23 der beregten Instruktion hiermit aufgehoben und an Stelle dessen verordnet, daß als genereller Reinertrag der verschiedenen Ackerunterklassen das Mittel zwischen den Werthen der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Hauptklasse derselben Skala anzunehmen ist.

Hiernach gestalten sich die generellen Werthe der einzelnen Haupt- und Unterklassen bei Ackerländereien nach Ausgleichung der Bruchtheile folgendermaßen:

I. in der Skala A.

Hauptklasse	I.	= 82	Einheiten à 100 Pf.
Unterklasse	I.	= 74	„ „ „ „
Hauptklasse	II.	= 65	„ „ „ „
Unterklasse	II.	= 54	„ „ „ „
Hauptklasse	III.	= 42	„ „ „ „
Unterklasse	III.	= 38	„ „ „ „
Hauptklasse	IV.	= 33	„ „ „ „
Unterklasse	IV.	= 26	„ „ „ „
Hauptklasse	V.	= 18	„ „ „ „
Unterklasse	V.	= 12	„ „ „ „
Hauptklasse	VI.	= 5	„ „ „ „

II. in der Skala B.

Hauptklasse	I.	= 78	Einheiten à 100 Pf.
Unterklasse	I.	= 71	„ „ „ „
Hauptklasse	II.	= 63	„ „ „ „
Unterklasse	II.	= 59	„ „ „ „
Hauptklasse	III.	= 54	„ „ „ „
Unterklasse	III.	= 42	„ „ „ „

Digitized by Google

Hauptklasse IV. = 31	Einheiten	à	100	Pf.
Unterklasse IV. = 22	"	"	"	"
Hauptklasse V. = 13	"	"	"	"
Unterklasse V. = 10	"	"	"	"
Hauptklasse VI = 7	"	"	"	"
Unterklasse VI. = 5	"	"	"	"
Hauptklasse VII. = 2	"	"	"	"

Insoweit die am Schlusse der Beilage I. zur fraglichen Instruktion enthaltene Zusammenstellung der normalen Reinerträge der Ackerklassen von obigen Werthsätzen abweicht, ist dieselbe ebenfalls somit als abgeändert zu betrachten.

Solches wird in Gemäßheit höchster Anordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. Juli 1851.

Herzogl. Sächs. Katasterkommission.
Cruciger.

---

44. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verlängerung der für die wegen weggefallener Grundsteuerbefreiungen zu erhebenden Entschädigungsansprüche festgesetzten Frist betreffend,

vom 17. Juli 1851.

(Publizirt in Nr. 58 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Juli 1851.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben auf Antrag der gegenwärtig versammelten Landschaft zu genehmigen geruht, daß die in §. 5 des Gesetzes vom 20. Januar dieses Jahres, betreffend die für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung, für die Erhebung und Nachweisung etwaiger Steuerentschädigungsansprüche bis zum 1. August dieses Jahres gestellte Präklusivfrist bis zu Ende des laufenden Jahres erstreckt werde.

Auf Befehl Seiner Hoheit wird dieß hiermit unter dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß hiernach die Folgen einer Fristversäumniß, statt mit dem 1. August dieses Jahres, erst mit dem 1. Januar 1852 eintreten, daß jedoch die sonst in dem angeführten Paragraphen getroffenen Bestimmungen hierdurch eine weitere Aenderung nicht erleiden.

Altenburg, den 17. Juli 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

45. Patent

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes,

vom 4. August 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit des höchsten Patentes vom 4. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife (Ges. S. v. 1845 S. 53 fg.), welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen

1) vom 1. November 1845 (G. S. S. 93) betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von einigen Gegenständen, und zwar für einzelne zu den kurzen Waaren (2. Abth. Pos. 20 des Tarifs) gehörige Artikel, für lederne Handschuhe (Pos. 21 d.), für Franzbranntwein (Pos. 25 b), für Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen (Pos. 27 c. des Tarifs) und für Papiertapeten (Pos. 27 d.),
2) vom 3. November 1846 (G. S. S. 93) betreffend einige Veränderungen des Vereins-Zolltarifs, und zwar:
   a) in der 2. Abtheilung der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (Pos. 2), Farbhölzer (Pos. 5), geknoppertes Eisen (Pos. 6), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (Pos. 22), Vieh (Pos. 39),
   b) in der 3. Abtheilung des Tarif-Zollsatzes für Talg;
3) vom 17. Juni 1847 (G. S. S. 49) betreffend den Eingangszoll von Oel in Fässern (Pos. 26.),
4) vom 22 Januar 1848 (G. S. S. 2) betreffend die Ermäßigung der zu erhebenden Durchgangsabgaben von den auf der oberschlesischen Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder durch die Odermündungen ausgehenden, oder in umgekehrter Richtung transitirenden Waaren, ingleichen den Durchgangszoll für den Transit zwischen Myslowitz und Oderberg,
5) vom 1. November 1845 (G. S. S. 92) und vom 4. Mai 1847 (G. S. S. 32) betreffend die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen,
6) vom 5. März 1849 (G. S. S. 51) betreffend den Wegfall der zeitherigen Zollermäßigung für ungereinigte Soda,
7) vom 28. Juni 1850 (G. S. S. 56) betreffend die Zoll- und Steuersätze von Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853

im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Oktober 1851 an — mit Ausnahme der unter Ziffer 15 und 17 nachstehend aufgeführten Tarif-Aenderungen, welche nach dem Patent vom 12. Juni d. J. (G. S. S. 57) schon vom 1. August 1851 an eintreten — gleichfalls bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

15*

Digitized by Google

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5 " g. 3.	Flechten;
" " " 5 " k.	Weinstein;
" " " 16	Gebrannter Kalk und Gips;
" " " 33 " a.	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:
Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle rc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Thlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder rc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle rc.).

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- rc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc Waaren);

5) Farbehölzern:
   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,
   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- rc. Waaren);

Digitized by Google

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummielasticum in der ursprünglichen Form, von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1.	von Waizen, Spelz oder Dinkel	2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
2.	„ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . . .	½ „ „ „ „

b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1.	von Waizen, Spelz oder Dinkel	2 „ „ „ „
2.	„ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 „ „ „ „
3.	„ Hafer und Heidekorn	½ „ „ „ „

(Pos. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
   a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,
   b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Reis:
   1. geschältem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner, ohne Taravergütung,
   2. ungeschältem, beim Eingange 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. vom Zentner, ohne Taravergütung (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16) Cigarren und Schnupftabak, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

17) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 26. Oel in Fässern);

18) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);

19) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

20) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:
   1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
   3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Digitized by Google

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem 2c. (Pos. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangs-zollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- 2c. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- 2c. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- 2c. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien 2c." ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen 2c.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter":

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)", unter f das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu: „auch macerirte Lumpen (Halbzeug)."

7) Bei Pos. 25. i. α Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden".

8) Bei Pos. 25. p Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine 2c. sind

unter b Waaren aus Alabaster 2c. die Worte:

Digitized by Google

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",
so wie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner;

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,

2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Digitized by Google

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Urkundlich ist dieses Patent unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels von Uns vollzogen worden.

Gegeben Eisenberg, den 4. August 1851.

(L. S.) **Georg, Herzog zu Sachsen.**

Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

46. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausstellung der Paßkarten betr.,

vom 28. Juli 1851.

(Publizirt in Nr. 63 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. August 1851.)

Es ist den Behörden des hiesigen Landes bei Ausstellung der Paßkarten die größte Sorgfalt und die genaueste Befolgung der durch die Ministerialbekanntmachung vom 5. September 1842 gegebenen Bestimmungen nach Inhalt §. 6 derselben bei namhafter Strafe zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden und kann hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührnissen um so weniger nachgesehen werden, als diese Sorgfalt auf einer den andern betreffenden Staatsregierungen gegenüber übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung beruht, worüber sich auch die neuere Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember v. J. §. 13 näher ausspricht.

Demungeachtet ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Behörden des hiesigen Landes bei Ausfertigung der Paßkarten den betreffenden Vorschriften nicht allenthalben genaue Folge gegeben und mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen wird, und wir sehen uns daher veranlaßt, die sämmtlichen zur Ausstellung der Paßkarten berechtigten Behörden zu der genauesten Befolgung der mehrerwähnten Vorschriften, insonderheit der §.§. 7 und 13 der Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember v. J. ernstlich anzuweisen, widrigenfalls sie mit den angedroheten Strafen unnachsichtlich werden belegt werden.

Altenburg, den 28. Juli 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

47. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Bezahlung des Holzes aus den Staatswaldungen des Saal-Eisenbergschen Kreises,

vom 11. August 1851.

(Publizirt in Nr. 66 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. August 1851.)

In der vierten Zeile des §. 1 der in Bezug auf die Bezahlung des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberg'schen Kreise unterm 5. Juni l. Js. 1851 erlassenen Verordnung (Seite 74 der diesjährigen Gesetzsammlung) ist anstatt der Worte: „nach Maßgabe bestehender

Digitized by Google

allgemein gültiger Bestimmungen" zu lesen: „nach Maßgabe bevorstehender allgemein gültiger Bestimmungen", was zu Vermeidung etwaiger Mißverständnisse andurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 11. August 1851.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

48. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii,

die von den Criminalbehörden des Landes alljährlich einzusendenden Untersuchungs- und Straftabellen betr.,

vom 14. August 1851.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. August 1851.)

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß bei Ausfertigung der von den Kriminalbehörden des Landes alljährlich an uns einzusendenden Untersuchungs- und Straftabellen die deshalb in unsern frühern Bekanntmachungen vom 22. November 1843, vom 3. Mai 1845 und 7. Juni 1847 ertheilten Vorschriften nicht allenthalben mit der erforderlichen Genauigkeit befolgt werden. Namentlich vermissen wir öfters die Angabe des Standes und Alters des Inkulpaten, das Datum des Erkenntnisses, auch des zweitinstanzlichen, wenn ein solches gesprochen worden, und die Zeit, binnen welcher die zuerkannten Gefängnißstrafen verbüßt oder an welchem Tage die zuerkannten Geldstrafen bezahlt worden sind.

Außerdem finden sich häufig in der Spalte 3 der Untersuchungstabelle die ungenauesten Einträge, so daß der eigentliche Character des Verbrechens nicht erkannt werden kann, z. B. Thätlichkeit, Thätlichkeitsversuch, Exceß, Jagdexceß, Unzüchtigkeit, verbotswidriges Gebahren mit verpfändeten Sachen u. s. w.

Ebenso wird auch oft bei den einzelnen Verbrechensangaben der Auszeichnungen nicht gedacht, z. B. bei Diebstahl, Betrug, Veruntreuung.

Da nun dieses Verfahren nicht nur die lediglich im Interesse der öffentlichen Strafrechtspflege stattfindenden Prüfungen der eingesendeten Untersuchungs- und Straftabellen erschwert und allzuhäufige Nachtragsverfügungen hervorruft, sondern auch die Entwerfung einer tabellarischen Uebersicht der Strafrechtspflege im Herzogthume auf Grund der von den Untersuchungsbehörden des hiesigen Landes alljährlich einzusendenden Untersuchungs- und Straftabellen behindert oder schwierig macht, so sehen wir uns hierdurch veranlaßt, den Kriminalbehörden des Landes andurch die pünktlichste Befolgung der obbezeichneten Vorschriften einzuschärfen und ihnen besonders zur Pflicht zu machen, die einzelnen Verbrechen lediglich mit den in dem Kriminalgesetzbuche dafür gegebenen Bezeichnungen einzutragen, die Einträge aber auch sofort in jedem einzelnen Prozeßstadium, nicht erst nach Erschöpfung aller Instanzen zu bewirken.

Schließlich weisen wir noch sämmtliche Kriminalbehörden des Landes an, zur Beförderung und Erreichung des Zwecks der Strafrechtspflege die zuerkannten Strafen, sobald die Straferkenntnisse vollstreckbar geworden sind, rasch vollziehen zu lassen und die bisher öfters eingetretenen Verzögerungen der Strafvollstreckung zu vermeiden.

Altenburg, den 14. August 1851.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
D. Schenck.

Digitized by Google

49. Verordnung,

das Pariren beim Spiel betreffend,

vom 18. August 1851.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. August 1851.)

Seit einiger Zeit ist es häufig vorgekommen, daß bei sonst erlaubten, namentlich Karten-Spielen, als Scat, Tippen und dergl., von den Mitspielern oder auch anderen, am Spiele selbst nicht Theil nehmenden Personen parirt oder gewettet wird, z. B. mit einem für den höchsten Trumpf oder für eine andere im Voraus bezeichnete Karte bestimmten Geldsatz, welchen derjenige von den Mitparirenden empfängt, dem beim Kartengeben die bezeichnete Karte zufällt. Da nun diese Art von Paraden oder Wetten beim Spiele, wobei Gewinn und Verlust lediglich vom Zufall abhängt, im Sinne des höchsten Mandats vom 4. Juli 1794 den verbotenen Hazardspielen beizuzählen sind, so finden auch die in jenem Mandat hiergegen enthaltenen Strafbestimmungen darauf Anwendung und es werden dieselben bei Vermeidung der dort auf die verbotenen Hazardspiele gesetzten Strafen hiermit noch ausdrücklich untersagt.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, die Polizeibehörden, Gensdarmen und sonstigen Polizeiofficianten aber haben ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diesem Verbote nirgends zuwidergehandelt, etwa vorkommende Zuwiderhandlungen aber entdeckt, zur Anzeige gebracht und gesetzlich bestraft werden.

Altenburg, am 18. August 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

50. Ministerial-Bekanntmachung,

die unbeschränkte Ermächtigung des Herzoglichen Steueramts in Schmölln zur Abfertigung ausländischer, für die Stadt Schmölln und deren Umgegend bestimmter Poststücke betr.,

vom 23. August 1851.

(Publizirt in Nr. 71 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. September 1851.)

Mit Genehmigung der übrigen im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen ist dem Herzoglichen Steueramte zu Schmölln die unbeschränkte Befugniß beigelegt worden, alle ausländischen, für die Stadt Schmölln und deren Umgegend bestimmten Poststücke unter der vorschriftsmäßigen Konkurrenz des Bezirks-Oberkontroleurs schließlich abzufertigen, was hiermit in Erläuterung der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1834 (Ges. Samml. vom Jahr 1834 pag. 160 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 23. August 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

51. Ministerial-Bekanntmachung,

die Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen einthälerigen Kassenanweisungen betreffend,

vom 26. August 1851.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September 1851.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 1. August v. J. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung beschlossen hat, die ihrerseits im Jahr 1848 ausgegebenen einthälerigen Kassenbillets gegen Ausgabe einer gleichgroßen Anzahl neuer Kassenscheine einzuziehen und außer Kurs zu setzen. Die diesfallsige Einlösungsfrist läuft bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres, so daß bis dahin die fraglichen Kassenbillets zwar an allen Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassen zu ihrem vollen Werthe angenommen, mit dem 1. Januar 1852 aber völlig ungiltig werden.

Um die hieraus für die Besitzer Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Kassenscheine etwa entstehenden Verluste abzuwenden, wird Solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 26. August 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

52. Bekanntmachung des Consistoriums,

die Ausstellung der Todtenscheine für die außerhalb der Garnison mit Tode abgehenden Soldaten,

vom 26. August 1851.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September 1851.)

Nach der Konsistorial-Verordnung vom 3. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung v. 1834 S. 125) sind in den Fällen, wo beurlaubte Soldaten in ihrer Heimath oder an einem andern Aufenthaltsorte außerhalb der Garnison mit Tode abgehen, Behufs der Abführung der Verstorbenen aus den Werbeprotokollen, von den Ortsgeistlichen förmliche Todtenscheine unentgeltlich auszustellen.

Da die Ausstellung jener Todtenscheine bisweilen unterlassen worden ist, oder dieselben zu spät an die Behörde gelangt sind, so verordnen wir, auf erhaltene Veranlassung, hierdurch, daß die unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine für die außerhalb der Garnison mit Tode abgehenden Soldaten ohne Aufschub erfolge und daß dieselben in einem Couvert unter der Adresse: „An das Ober-Commando des Herzoglichen Sachsen-Altenburgischen Contingents zu Altenburg“ und mit der Bezeichnung „Dienstsachen“ abgesendet werden.

Altenburg, den 26. August 1851.

Herzogl. Sächs. Konsistorium.
C. von der Becke.

Digitized by Google

53. Steuerausschreiben
auf die Finanzperiode 1851, 1852 und 1853,
vom 8. September 1851.

Wir Georg,
von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

haben unter Zustimmung getreuer Landschaft vorläufig bereits unterm 26. Dezember 1850 auf die erste Hälfte des Jahres 1851 und dann unterm 25. Juni 1851 auf die drei Monate Juli, August und September 1851, die in Unserm Herzogthum zu entrichtenden Steuern ausgeschrieben, und erlassen nunmehr, nachdem eine Vereinbarung mit getreuer Landschaft über die Beschaffung der zur Führung des Finanzhaushalts während der Finanzperiode 1851 bis mit 1853 erforderlichen Mittel zu Stande gekommen, gegenwärtiges

Steuerausschreiben
für die Jahre 1851, 1852 und 1853.

In jedem dieser drei Jahre sind zur Bestreitung der Bedürfnisse der Staatsverwaltung — so weit dieselben nicht ihre Deckung in den Erträgen des Domanial- und Landes-Vermögens oder in den Regalien und darauf bezüglichen Einkünften finden — folgende Abgaben nach Maasgabe der darüber ergangenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zu entrichten:

I. An direkten Steuern:

1.

Funfzehn ganze und ein halber Termin der Grund- und Viehsteuer, und zwar jedesmal ein ganzer Termin zum 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 15. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 15. Juli, 1. August, 1. September, 1. November, 15. November, und 1. Dezember; ein und ein halber Termin hingegen zum 1. Oktober; in den terminlichen Beträgen, welche dermalen in Anwendung sind oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1849 — Gesetzsammlung 1849 pag. 102 — annoch festgestellt werden.

2.

Funfzehn ganze und ein halber Termin Gewerb- und Personalsteuer zu denselben Fristen, welche im Vorstehenden für die Grund- und Viehsteuer bestimmt sind; und zwar nach Maasgabe der Gesetze und Verordnungen vom 2. April 1850, vom 5. September 1850 und vom 17. Juli 1851.

3.

Die Groschenabgabe bei erblicher oder käuflicher Erwerbung und Ueberlassung von Grundstücken, wie solche nach dem Mandat vom 3. März 1806 und der Bekanntmachung vom 5. Januar 1841 von den Gerichtsobrigkeiten nach Maasgabe der Verordnungen vom 3. Juni 1833, 21. März 1843 und 26 November 1845 einzuheben, und halbjährig zu Johannis und Weihnachten einzuliefern ist.

4.

Die Kollateralgelderabgabe, wie solche zu Fünf Prozent vom Betrage der Nachlassenschaften nach den Mandaten vom 28. Mai 1788, 15. August 1794, 12. März 1819, 16. Februar 1822, 14. Mai 1827, 6. Februar 1832, 3. Juni 1833, 5. Januar 1841, 26. November 1845 und dem Steuerausschreiben vom 27. Dezember 1849, von den betreffenden Gerichtsstellen zu erheben, und halbjährig zu Johannis und Weihnachten einzuliefern ist.

5.

Die Weinbau- und die Tabaksbausteuer nach Maasgabe des Gesetzes vom 5. Dezember 1833 und des Steuerausschreibens vom 27. Dezember 1844.

Digitized by Google

II. An indirekten Steuern:

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den Uebergangsabgaben und der Abgabe wegen Bereitung des Runkelrübenzuckers, nach den Gesetzen, Ordnungen und Ministerialbekanntmachungen, welche darüber verschiedentlich ergangen sind, und soviel insbesondere die Zölle anlangt, für jetzt nach dem unterm 1. November 1845 publizirten, seitdem durch verschiedene Erlasse und zuletzt durch das Patent vom 4. August 1851 abgeänderten und ergänzten Vereinszolltarif.

2.

Die Steuer vom Branntwein nach dem Gesetz und der Ordnung vom 5. Dezember 1833, dem Mandat vom 20. Juli 1838, den Ministerialbekanntmachungen vom 26. Oktober 1838, 23. März, 19. April, 11. Mai 1839 und 21. Dezember 1841, 1. Juni 1847 u. a. m.

3.

Die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getreideschrot nebst der Steuer von der Essigbereitung, nach dem Gesetz und der Ordnung vom 30. Oktober 1834, der Instruktion vom 25. November 1834, dem Mandat vom 3. Juli 1835, den Verordnungen vom 1. August 1837 und 15. Oktober 1839, und dem Patent vom 1. September 1846, ingl. dem Steuerausschreiben vom 27. Dezember 1844.

4.

Die Einkünfte aus der Salzregie, welche in Folge der Gesetze vom 11. Januar 1834 und 22. Dezember 1841 aus den Ueberschüssen der Einnahme für verbrauchtes Salz über die Kosten desselben fließen.

5.

Die Spielkarten-Stempel-Abgabe nach den Mandaten und Verordnungen vom 20. Juli 1838, 27. Juni und 8. Dezember 1840, 6. Oktober 1841 und 18. Juli 1851.

Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten des Landes, und insbesondere allen mit der Erhebung und Beaufsichtigung der Steuern und Landesabgaben beauftragten Behörden und Personen, über dieses Unser Steuerausschreiben — welches die Eingangserwähnten Ausschreiben vom 26. Dezember 1850 und 25. Juni 1851 dergestalt umfaßt, daß die in diesen beiden Ausschreiben bezeichneten Abgaben unter den gegenwärtig ausgeschriebenen mit begriffen sind — treulich und ernst zu halten, und darauf zu sehen, daß demselben von Unsern Unterthanen pünktlichst nachgelebt werde; hiernächst die vorgenannten Steuern und Abgaben zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen, und bezüglich selbst zu entrichten, solche zu rechter Zeit nach den vorhandenen oder noch zu erlassenden Instruktionen mit pflichtmäßig aufgestellten Registern oder andern Berechnungen zu Unsrer Finanzhauptkasse einzuliefern, dabei auch alle Reste zu vermeiden und gegen Diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern oder dabei sich säumig erzeigen, nach den diesfalls erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bei kundbarer Unvermögenheit aber Unserem Finanzkollegium Bericht zu erstatten; indem Wir Allem, was von dem Letztern in solchen Fällen, wie überhaupt in Bezug auf die Ausführung des gegenwärtigen Steuerausschreibens, seinen Obliegenheiten und Befugnissen gemäß verordnet, und befohlen wird, pünktlich nachgegangen wissen wollen.

Hummelshain, am 8. September 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

[Berichtigungen.] In dem vorigen am 28. August d. J. ausgegebenen Stück der Gesetzsammlung ist anstatt der auf der Titelseite angegebenen Stücknummer XI., Stück IX. zu lesen und S. 83 in der Skala A. Unterklasse VI. = 3 Einheiten à 100 Pfund zu ergänzen.

Digitized by Google

54. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Schutzpockenimpfung betr.,

vom 4. August 1851.

(Publizirt in Nr. 75 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. September 1851.)

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die nach §. 10 der höchsten Verordnung, die Schutzpockenimpfung betreffend vom 14. Juni 1847, von den sämmtlichen Impfärzten an die Bezirksärzte alljährlich einzusendenden Verzeichnisse der im Laufe des Jahres von ihnen vorgenommenen Impfungen nicht mit der gehörigen Vollständigkeit und Sorgfalt angefertigt und daß dieselben namentlich hinsichtlich der Angaben des Tages und Jahres der Geburt der Impflinge, des Vor- und Zunamens, auch Standes der Aeltern, des Tages der Impfung und deren Revision, der Zahl der erschienenen Pocken, und ob dieselben normal verlaufen oder nicht, lückenhaft befunden worden sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, mit Beziehung auf die Vorschriften in §§. 5 und 10 jener Verordnung sämmtlichen zur Schutzpockenimpfung berechtigten Aerzten und Wundärzten des Landes zur Pflicht zu machen, daß sie bei Führung ihrer Impftabellen, ingleichen bei Anfertigung der an die Bezirksärzte einzusendenden Verzeichnisse mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit verfahren, da sie außerdem zu gewärtigen haben, daß die Berichtigung derselben auf ihre Kosten erfolgt und nach Befinden disciplinarische Ahndung eintritt.

Altenburg, am 4. August 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

55. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den im hiesigen Amtsbezirke errichteten Kranken-Unterstützungs-Verein der Müllergesellen betreffend,

vom 8. August 1851.

(Publizirt in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. September 1851.)

Seine Hoheit, der regierende Herzog, haben Sich auf darum geschehenes Ansuchen bewogen gefunden, dem von den Müllergesellen des hiesigen Kreisamtsbezirks errichteten Kranken-Unterstützungs-Vereine in Berücksichtigung des dabei ins Auge gefaßten wohlthätigen Zwecks die Rechte milder Stiftungen zu ertheilen und zu genehmigen, daß die Unterstützungsgelder und das Vereinsvermögen überhaupt keinerlei Kummerschlag oder Arrest unterworfen werden sollen.

Altenburg, den 8. August 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

56. Patent,

einige Abänderungen an der durch Gesetz vom 22. Mai 1841 publizirten Taxordnung betreffend,

vom 4. September 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

In Genehmigung eines bei Feststellung des Finanzvoranschlags für die laufende Finanzperiode von getreuer Landschaft gestellten Antrags verordnen Wir hiermit:

§. 1.

Die Vorschriften und Ansätze, welche unter Nr. 48, 69 a 1 und 73 in §. 4 des Patents vom 16. April 1849 (Seite 107 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849) enthalten sind, werden hiermit aufgehoben und an deren Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

	a.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Nr. 48. Nr. 69 a 1. Nr. 73.	Für gerichtliche Bestätigung und urkundliche Ausfertigung eines Vertrags unter Lebenden, wodurch unbewegliches Eigenthum erworben wird, passiren, einschließlich aller dabei vorkommenden Vorerörterungen und Nebenverhandlungen und unter Wegfall aller weiteren Gebühren, jedoch ausschließlich der taxordnungsmäßigen Gebühren für die Gerichtspersonen und den Gerichtsdiener, überhaupt als Bauschquantum von einer Vertragssumme oder einem Taxwerthe von			
	a) bis mit 25 Thalern	—	15	—
	b) = = 50 = ...	—	20	—
	c) = = 75 = ...	—	25	—
	d) = = 100	1	—	—
	e) = = 10,000 = von je 100 Thalern	1	6	—
	f) darüber *) bis mit 20,000 Thalern von je 100 Thalern .	1	3	—
	g) = = = 30,000 = = = = .	1	—	—
	h) = = = 40,000 = = = = .	—	27	—
	i) = = = 50,000 = = = = .	—	24	—
	k) = = = 60,000 = = = = .	—	21	—
	l) = = = 70,000 = = = = .	—	18	—
	m) = = = 80,000 = = = = .	—	15	—
	n) = = = 90,000 = = = = .	—	12	—
	o) darüber . . . . . = = = .	—	9	—

*) d. h. von dem über 10,000 Thlr., (20,000 Thlr. u. s. w.) ansteigenden Betrage bis zu 20,000 Thlr. (30,000 Thlr., u. s. w.) von je 100 Thlrn. rc.

Digitized by Google

		Thlr.	Ngr.	Pf.
Nr. 61 d.	b. Für Aufnahme einer Quittung und Verzichtleistung über rückständige Kauf-, Tagezeit- oder Erbe-Gelder, weshalb die Hypothek vorbehalten und gerichtlich bestätigt worden ist, sind einschließlich Niederschrift zu liquidiren von je 50 Thalern quittirter Gelder	—	5	—

§. 2.

Für gerichtliche Zuschreibung von Todeswegen erworbenen Grundeigenthums (vergl. Gesetz vom 1. April 1849 §. 3 Seite 99 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849) ist — es mag nun ein besonderer Erbvertheilungsrezeß dabei vorkommen, oder nicht — vom Werthbetrage des Gegenstands die Hälfte der oben unter a im §. 1. geordneten Gebühren als Bauschquantum zu entrichten, und es ist dieser Werthbetrag dem zuletzt vorgekommenen bezüglichen Lehnwerthe zu entnehmen, in dessen Ermangelung aber durch kürzliche Taxation zu ermitteln.

Die Bestätigung eines dabei vorkommenden Erbvertheilungsrezesses wird noch nebenbei und zwar, wie bisher, nach den Ansätzen von Nr. 27 d der durch Gesetz vom 22. Mai 1841 publizirten Taxordnung liquidirt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die in Nr. 27 d und Nr. 38 f der nurgedachten Taxordnung werden hiermit aufgehoben.

§. 3.

Gegenwärtiges Patent tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, und haben sich die Gerichtsbehörden des Landes darnach allenthalben gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Hummelshain, am 4. September 1851.

(L. S.) **Georg, Herzog zu Sachsen.**

Sonnenkalb.

Digitized by Google

57. Patent,
die Publikation der Dorfordnung betr.,
vom 16. September 1851.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Um in Gemäßheit des in §. 115 des Grundgesetzes ausgesprochenen Vorbehalts die Verhältnisse der Landgemeinden zu ordnen und die Verfassungen derselben mit dem Stande der Gesetzgebung überhaupt in Einklang zu bringen, haben Wir mit Beirath und bezüglich mit Zustimmung getreuer Landschaft die nachstehende Dorfordnung erlassen.

Wir bringen dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen im Einlaut mit den Erklärungen getreuer Landschaft über deren Anwendung folgendes:

I.

Die Dorfordnung tritt mit dem 1. November d. J. in gesetzliche Kraft.

Die dermaligen Gemeindeorgane bleiben bis zum Amtsantritte der nach den Bestimmungen der Dorfordnung zu wählenden Gemeindebeamten in Wirksamkeit.

II.

Die Wahlen zu den nach Maasgabe der Dorfordnung zu bildenden Gemeinderäthen und zu ernennenden Gemeindebeamten werden, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, sofort nach den Vorschriften desselben vorgenommen. Spätstens bis zum 1. November 1852 muß die Dorfordnung im ganzen Lande vollständig zur Ausführung gebracht werden.

III.

Insoweit die Vorschriften im Abschnitt II. der Dorfordnung bei kleineren Gemeinden, in welchen die Zahl der stimmführenden Ortsbürger und sonstigen Stimm- und Wahlberechtigten nicht über sechs beträgt, nicht zur Ausführung gebracht werden können, werden dieselben durch abgeänderte, den Verhältnissen der betreffenden einzelnen Gemeinden angepaßte Bestimmungen ersetzt. Es ist den gedachten Gemeinden nachgelassen, dies durch Statut zu thun. Kommt ein solches nicht zu Stande, so hat die Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindeobrigkeit im Verwaltungswege das Nöthige unter thunlichster Festhaltung an den Vorschriften der Dorfordnung zu ordnen. Auch in diesen Fällen muß spätstens bis zum 1. November 1852 die neue Organisation zur Ausführung gelangen.

IV.

In Bezug auf die nach §. 3 der Dorfordnung den Gemeindebezirken einverleibt werdenden, im Besitze des Staats befindlichen Güter und sonstigen Grundbesitzungen, Rittergüter, Freigüter, Pfarreien und Schulhäuser, die zu Pfarreien und Schulen gehörigen Grundstücke, ingleichen die den Kirchenärarien gehörigen Grundbesitzungen bewendet es hinsichtlich ihrer Beitragsleistung zur Armenversorgung, sowie zum Wegebau und zur Einquartierungslast bei den durch Gesetz oder Vertrag bestehenden Verhältnissen, so lange nicht eine Veränderung hierin auf landesgesetzlichem Wege eingetreten ist. Die Vorschriften in §. 8 erstes Alinea, §. 48 erstes Alinea und §. 49 der Dorfordnung treten daher rücksichtlich der vorbezeichneten Grundbesitzungen erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem in den gedachten Beziehungen eine Veränderung im landesgesetzlichen Wege eingetreten ist. Es wird aber hierdurch die Bestimmung in §. 10 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehnverbands vom 1. April 1851, nach welcher Lehne und Afterlehne nach Verlauf eines Jahres von Publikation des gedachten Gesetzes an, soweit nicht durch das gedachte Gesetz oder andere von demselben nicht berührte Rechtsverhältnisse Ausnahmen begründet werden, in allen übrigen rechtlichen Beziehungen als Allodium zu betrachten und zu behandeln, mithin auch derjenigen Vorrechte, welche ihnen in den Gesetzen

Digitized by Google

zugestanden sind, soweit sie nicht in andern Rechtsverhältnissen, als dem Lehnsverbande und namentlich in dem durch denselben beschränkten Eigenthume, ihren Grund haben, ferner nicht theilhaftig sein sollen, nicht abgeändert.

V.

Die Gemeindebußen und die Abentrichtungen für die Aufnahme als Nachbar, als Forenser, bei Erbfällen und dergl., welche zeither in den einzelnen Gemeinden herkömmlich oder auf den Grund älterer Dorfstatuten zu entrichten waren, dürfen nur noch bis zum ersten November 1852 erhoben werden. Bis dahin haben die einzelnen Gemeinden durch Statuten diese Abentrichtungen, sofern sie deren noch ferner in Anspruch zu nehmen gedenken, und jene Bußen unter Berücksichtigung der Vorschriften in §. 7 und 37 der Dorfordnung anderweit festzustellen.

VI.

Alle sonst den Vorschriften der Dorfordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung, insonderheit auch die des Grundgesetzes, sowie einzelner Landgemeindeordnungen, nicht minder alle damit in Widerspruch stehenden Gewohnheiten, Gebräuche und Ortsstatuten treten außer Kraft.

VII.

Auf den kirchlichen und den Schul-Gemeindeverband finden die Bestimmungen der Dorfordnung keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogl. Insiegel beifügen lassen.

Hummelshain, den 16. September 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Dorfordnung

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

I. Abschnitt.

Von den Bezirken und Mitgliedern, den Rechten und Obliegenheiten der Landgemeinden im Allgemeinen.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Dorfordnung sind auf alle Landgemeinden des Herzogthums, zu welchen in dieser Beziehung der Marktflecken Meuselwitz nicht gehört, anzuwenden.

§. 2.

Die jetzt im Herzogthume vorhandenen Landgemeinden mit ihren Flurbezirken bestehen unter den nachfolgenden Bestimmungen fort.

Ohne landesherrliche Erlaubniß kann weder eine neue Gemeinde entstehen, noch eine bestehende sich auflösen (Grundgesetz §. 99).

Veränderungen im Umfange der Gemeindebezirke, insofern sie nicht blos in der Regulirung streitiger Flurgrenzen bestehen oder durch Gemeinheitstheilungen herbeigeführt werden, worüber jedoch stets Anzeige zu machen ist, so wie die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverbande, bedürfen der Genehmigung, Irrungen hierüber unterliegen der Entscheidung der Landesregierung.

Digitized by Google

§. 3.

Der Gemeindebezirk umfaßt alle in der Flur befindlichen Liegenschaften, namentlich auch alle im Besitz des Staats befindlichen Güter und sonstigen Grundbesitzungen, so weit sie nicht im Folgenden ausgenommen sind, alle Rittergüter, Freigüter, Pfarreien und Schulhäuser, die zu Pfarreien und Schulen gehörigen Grundstücke, ingleichen die den Kirchenärarien gehörigen Grundbesitzungen. Ausgeschlossen vom Gemeindebezirke sind:

1) die zur Herzogl. Civilliste gehörigen Gebäude und Grundstücke,
2) die Staatswaldungen.

Vormalige Privatgrundstücke, welche den Staatswaldungen zugeschlagen sind, gehören jedoch, sofern ihre Vereinigung mit dem Staatseigenthum nach dem Erlaß des Grundgesetzes erfolgt ist, oder soweit sie schon vor dem gedachten Zeitpunkte erweislich zu den Gemeindelasten beigezogen worden sind, dem Verbande derjenigen Gemeinden an, in deren Flur sie liegen.

Der Anspruch auf Einbezirkung solcher Staatsgrundstücke muß bei Verlust desselben bis zum 1. November 1852 von den betreffenden Gemeinden erhoben werden.

§. 4.

Mitglieder der Dorfgemeinde sind alle diejenigen, welche in deren Bezirk Heimaths- und Wohnortsrecht haben, mögen sie in der Regel darin wohnen, oder nicht (Ortsbürger).

§. 5.

Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen, ihr Heimaths- und Wohnortsrecht aber in einem andern Orte haben, sind Ausmärker (Forenser, Grundstücksbürger.)

§. 6.

Erwerbung und Verlust des Ortsbürgerrechts geschieht durch Erwerbung und Verlust des Heimathsrechts im landesgesetzlichen Wege (Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833, §§. 8 bis 46); Erwerbung und Verlust des Grundstücksbürgerrechts hängt von der Erwerbung und Veräußerung des Grundbesitzthums in der Dorfflur ab.

§. 7.

Wahl- und stimmberechtigt in der Gemeinde (§. 17 und 36) sind alle diejenigen Ortsbürger, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Steuer (Grund-, Vieh-, Gewerb-, Personalsteuer) an den Staat entrichten und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fallen.

Unfähig zu Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes:

1) unselbstständige, einen eignen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Lohn und Brod einer Privatperson stehen;
2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
3) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;
4) diejenigen, welche sich in Straf-, Untersuchungs- oder Wechselhaft befinden;
5) diejenigen, welchen nach Art. 3 des Gesetzes über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. vom 2. August 1850*) die staatsbürgerlichen

---

*) Art. 3. des Gesetzes v. 2. Aug. 1850. Die staatsbürgerlichen Rechte verlieren diejenigen, welche
a) mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe oder mit Detention im Korrektionshause belegt,
b) mit Festungsstrafe wegen eines der im Artikel 6—12, 14, 16, 18, 19, 24, 25 der Kriegsartikel vom 25. März 1837 bedrohten Dienstverbrechen oder wegen eines gemeinen Verbrechens,
c) wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden verbrecherischen Handlung — wider Art. 183—193, 197, 223—235 (soweit nicht die Art. 223—235 in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Januar 1849 zur Anwendung kommen), 239, 242, 245—249, 251, 253—260, 266, 268—272, 274, 283, 284, insofern das Verbrechen der Verletzung eines Grenzzeichens in gewinnsüchtiger Absicht verübt worden ist, 288—291, 297—299, 303—308, 313—318 des Kriminalgesetzbuchs — mit einer Haftstrafe, endlich
d) diejenigen, welche wegen Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die Sicherheit des Staates, sowie wegen Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (Kriminalgesetzbuch Art. 81—91, 93—106, 108—116, 118) mit mehr als dreimonatigem Gefängniß bestraft worden sind.

Gleiche Wirkung hat die Bestrafung des Versuchs der mit Zuchthaus, Arbeitshaus oder Festung bedrohten Verbrechen, der die öffentliche Achtung entziehenden verbrecherischen Handlungen und der sub d. aufgeführten

Digitized by Google

Rechte entzogen sind, oder deren staatsbürgerliche Rechte nach Art. 11**) desselben Gesetzes ruhen.

Außerdem haben selbstständige Frauenspersonen und Bevormundete, welche im Gemeindebezirke Wohnortsrecht haben und direkte Staatssteuer bezahlen, auch nicht in einem Verhältnisse sich befinden, welches nach den vorstehenden Vorschriften unter Nr. 1 — 5 auf die Dauer des Behinderungsgrundes unfähig zu Ausübung des Stimm- und Wahlrechts macht, ingleichen der Fiskus wegen der in seinem Besitz befindlichen, dem Gemeindebezirke angehörigen (vergl. §. 3) Güter und Grundstücke, auch ohne daß er direkte Staatssteuern davon entrichtet, und die Besitzer von Gütern in todter Hand Wahl- und Stimmrecht. Wer jedoch mit Entrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben ein volles Jahr hindurch im Rückstande sich befindet, ist von der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ausgeschlossen.

Stimmrecht, nicht aber auch Wahlrecht oder Theilnahme an der Gemeindevertretung steht in bestimmten Fällen (§. 36, vergl. mit §. 37) auch den Forensern zu, wenn sie die Eigenschaften besitzen, durch welche die Ortsbürger zu Ausübung des Stimm- und Wahlrechts befähigt werden, und wenn sie ihre direkten Staatssteuern und Gemeindeabgaben in der Gemeinde, in welcher sie eben als Forenser in Betracht kommen, rechtzeitig entrichtet haben.

Jeder neue Ortsbürger (Nachbar) hat vor der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts in die Hand des Gemeindevorstehers vor versammelter Gemeinde anzugeloben, daß er ein braves, friedliches und ordentliches Gemeindeglied sein will, dies ist in das Gemeindebuch einzutragen.

Ob bei Gewinnung des Ortsbürgerrechts noch eine besondere Abgabe zur Gemeindekasse (Nachbargeld) entrichtet werden soll, und in welchen Beträgen, bleibt den Gemeinden durch Statut zu bestimmen überlassen; doch darf der höchste Betrag die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen.

§. 8.

Sämmtliche Ortsbürger mit Einschluß des Fiskus wegen der im Gemeindebezirk gelegenen Staatsgüter, und der Besitzer von Gütern in todter Hand nehmen Theil am Vermögen und an den Rechten, wie auch an den Verpflichtungen der Gemeinde, unbeschadet der Privatberechtigungen, welche blos einzelnen Gemeindegliedern oder auch ganzen Klassen derselben an gewissen Gemeindegütern zustehen (§. 46).

Stellvertretung bei körperlichen Dienstleistungen zum Gemeindebesten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein.

Pfarrer und Schullehrer bleiben auch ferner von der Verbindlichkeit zur Leistung persönlicher Gemeindedienste jeder Art befreit.

Die Rechte und Pflichten der Grundstücksbürger bestimmt im Allgemeinen das Grundgesetz (§. 106). Ihre Vertretung in der Gemeinde, insonderheit die Annahme von Ladungen für sie haben sie einem Ortsbürger zu übertragen oder zu gewärtigen, daß ein solcher damit auf ihre Kosten von der Gemeindeobrigkeit beauftragt werde (s. u. §. 36).

§. 9.

Dorfbewohner, welche in der Gemeinde nicht heimathsberechtigt sind (Schutzverwandte), genießen den Gemeindeschutz während der Dauer ihres Aufenthalts und sind, wenn sie einen selbstständigen Hausstand besitzen, zu den Gemeindelasten beizuziehen.

Verbrechen, so wie die Bestrafung der ungleichen Theilnahme an allen diesen Verbrechen und der Begünstigung derselben, in den Fällen sub a. b. und c. jedoch nur, wenn die Strafe in einer Haftstrafe und in den Fällen sub d., wenn sie in einer mehr als dreimonatigen Gefängnißstrafe besteht.

**) Art. 11. Während einer Untersuchung wegen der mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bedrohten, wegen der Art. 3 sub c. genannten und wegen der Art. 3 sub d. bezeichneten Verbrechen, sofern diesen letzteren für den höchsten Fall eine mehr als dreimonatige Gefängnißstrafe angedroht ist, so wie während einer Untersuchung wegen Versuchs aller dieser Verbrechen, wegen ungleicher Theilnahme daran, oder wegen Begünstigung derselben, — was die im Art. 3 sub d. bezeichneten betrifft, unter der Voraussetzung, daß der Versuch die ungleiche Theilnahme oder die Begünstigung eine höhere als dreimonatige Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, — ruhen die staatsbürgerlichen Rechte des Angeklagten, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das Verweisungserkenntniß eröffnet und die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde abgelaufen ist, oder diese durch Verzicht oder Verwerfung ihre Erledigung gefunden hat und bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen von der Vorladung zur Hauptverhandlung an. Mit der Niederschlagung oder Einstellung der Untersuchung, ingleichen mit dem die Untersuchung beendigenden Erkenntnisse, tritt der Angeklagte aber wieder in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein, wenn nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes gänzliche oder vorübergehende Entziehung derselben Statt findet.

Digitized by Google

§. 10.

Die Rechte und Obliegenheiten der Landgemeinden richten sich nach der Landesgesetzgebung, insbesondere nach den Vorschriften des Grundgesetzes §§. 110—114, 125, 126 und nach dieser Dorfordnung.

II. Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 11.

Für die Gemeindewahlen gelten folgende allgemeine Vorschriften:

a) Nach Maßgabe des Betrags an direkten Staatssteuern, welchen die sämmtlichen Gemeindeglieder zu entrichten haben, werden sie in drei Abtheilungen geschieden, wovon die erste aus denjenigen von ihnen, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen, die zweite aus denen, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, die dritte endlich aus den am niedrigsten besteuerten Gemeindegliedern, auf welche das letzte Drittheil fällt, besteht.

In die höhere Klasse gehört auch der, dessen Steuerbetrag nur theilweise zur Erfüllung des auf diese Klasse fallenden Gesammtsteuerbetrags erforderlich ist.

Sind zwei oder mehrere Personen mit ganz gleichen Steuerbeträgen vorhanden, von welchen nur Einer zur Erfüllung der höheren Klasse erforderlich ist, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter.

Die direkte Staatssteuer, welche Eheweiber und in väterlicher Gewalt stehende unmündige Kinder von ihrem Vermögen zu entrichten haben, ist dem Steuerbetrage des Ehemannes bezüglich Vaters zuzurechnen.

b) Unter diesen drei Abtheilungen ist in jeder Gemeinde bei Gemeindewahlen das Stimmrecht gleichmäßig zu vertheilen, dergestalt, daß jedem Ortsbürger und ihm gleichstehenden Stimm- und Wahlberechtigten in der Abtheilung, welcher er nach der Größe seines direkten Steuerbetrags angehört, eine Individualstimme zukommt.

c) Mit Rücksicht auf diese drei Abtheilungen der Wahlberechtigten wird der nach §. 12 einzusetzende Gemeinderath dergestalt gebildet, daß jede Abtheilung eine gleiche Anzahl Gemeinderathsglieder aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindeglieder (§. 18) zu wählen hat.

d) Die Bildung der Abtheilungen in der Gemeinde leitet bei der ersten Wahl die Gemeindeobrigkeit, beziehungsweise im Einvernehmen mit der betreffenden Steuerbehörde, bei späteren Wahlen besorgt dies der Gemeinderath unter Beistand der betreffenden Steuerbehörde.

Die Abtheilungslisten sind jedesmal acht Tage lang öffentlich auszulegen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit derselben, welche nicht innerhalb dieser Frist angebracht werden, sind nicht zu beachten.

§. 12.

Zur Vertretung der Gemeinde, sowie zur Verwaltung der auf den Gemeindeverband, auf die Rechte und Verpflichtungen und auf das Vermögen der Gemeinde bezüglichen Angelegenheiten besteht in jeder Dorfgemeinde in der Regel (s. §. 15) der Gemeinderath.

§. 13.

Der Gemeinderath wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher, welcher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, die Verhandlungen in der Gemeindeversammlung, die Gemeindewahlen (s. jedoch §. 16) und die Thätigkeit des Gemeinderaths leitet und hierbei den Vorsitz hat,
2) dessen Stellvertreter (Gemeindeältesten),
3) einem Beisitzer, und
4) je nach dem Umfange der Gemeinde aus drei oder mehreren Gemeindeabgeordneten.

Stets aber muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths so festgesetzt werden, daß sie sich mit Drei theilen läßt.

Digitized by Google

§. 14.

Die Zahl der Gemeindeabgeordneten ist von der Gemeinde nach örtlichem Bedürfniß festzusetzen und kann auf deren höchstens zwölf, außer dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeältesten und dem Beisitzer ansteigen, so daß der Gemeinderath einschließlich dieser aus höchstens fünfzehn Personen bestehen kann.

§. 15.

Kleinere Gemeinden, die nicht mehr als zwanzig Wohnhäuser zählen, können von der Bestellung der Gemeindeabgeordneten absehen, in welchem Falle an deren Stelle die Gemeinde (Gemeindeversammlung §. 36) selbst tritt. Sie haben jedoch jedenfalls Behufs der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten in der §. 11 vorgeschriebenen Weise drei, und wenn die Zahl der stimmführenden Ortsbürger und sonstigen Stimm- und Wahlberechtigten nicht über sechs beträgt, wenigstens zwei Angehörige aus ihrer Mitte zu Uebernahme des Vorsteher-, Gemeindeältesten- und resp. Beisitzeramts zu wählen.

Diese haben sich unter sich selbst zu einigen, wer von ihnen als Gemeindevorsteher, als Gemeindeältester und resp. als Beisitzer eintritt. Im Mangel einer Vereinigung entscheidet hierüber die Gemeindeobrigkeit.

§. 16.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Die erste Wahl geschieht unter Leitung der Gemeindeobrigkeit, die künftigen Wahlen geschehen unter Leitung des Gemeindevorstehers, oder Gemeindeältesten oder Beisitzers. Die Abstimmung erfolgt in der Regel schriftlich. Ist ein Wähler des Schreibens unkundig, so hat er dem Wahlvorstande mündlich zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Jeder Wähler hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Der Gemeindevorsteher, der Gemeindeälteste und der Beisitzer werden aus der Zahl der Gemeinderathsglieder durch diese selbst gewählt. Die erste Wahl geschieht ebenfalls unter Leitung der Gemeindeobrigkeit, unmittelbar nach der Wahl der Gemeinderathsglieder; die künftigen geschehen unter Leitung des bisherigen Gemeindevorstehers.

Das Ergebniß der Wahl von Gemeinderathsgliedern und Ersatzmännern derselben (§. 23), ingleichen vom Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und Beisitzer ist jederzeit von demjenigen, der dieselbe leitete, sofort aufzuzeichnen und binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Die Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters (des Gemeindeältesten) bedarf stets der Bestätigung der Gemeindeobrigkeit. Einer etwaigen Versagung dieser Bestätigung sind die wesentlichen Gründe beizufügen und es steht der Gemeinde dagegen die Berufung auf höhere Entscheidung zu. Wird die Berufung verworfen, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, und etwaige Berufung verworfen, so steht der Gemeindeobrigkeit die Ernennung für die bevorstehende Wahlperiode zu.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu unter Angabe des Zwecks gehörig vorgeladen und daß aus jeder der bestehenden Wahlabtheilungen, bezüglich von den Gemeinderathsgliedern, mindestens mehr als die Hälfte erschienen sind.

Einfache (relative) Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit ist derjenige für gewählt zu achten, welcher das höhere Lebensalter besitzt. Gemeindevorsteher, Gemeindeältester und Beisitzer werden von der Gemeindeobrigkeit in Pflicht genommen.

§. 17.

Die Stimmberechtigung bei der Wahl des Gemeinderaths, welche in der §. 11. näher bestimmten Maße auszuüben ist, regelt sich nach den im §. 7. hierüber enthaltenen Vorschriften.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben; doch werden juristische und unter Vormundschaft stehende Personen, sowie wahlberechtigte Frauen bei den Gemeindewahlen durch Bevollmächtigte und Vormünder vertreten.

Solche wahlberechtigte Ortsbürger, welche in der Regel nicht am Orte der Wahl wohnen, oder deren Betrag an direkten Staatssteuern mindestens ¼ der Gesammtsteuer der Ortsbürgerschaft erreicht, können sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Digitized by Google

Zur Legitimirung von Bevollmächtigten ist die mündliche Beauftragung in Gegenwart zweier, mit der Zeugeneigenschaft versehener Gemeindewähler oder eine, vor dem Gemeindevorsteher recognoscirte und von diesem mit Beidruckung des Gemeindesiegels beglaubigte schriftliche Vollmacht hinreichend.

§. 18.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderaths setzt außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung noch voraus, daß der zu Wählende

a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe,
b) das Recht besitze, sein Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben (§. 17),
c) des Schreibens und Rechnens kundig sei und
d) mindestens ein Jahr bereits das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde besessen habe.

Von den zum Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und Beisitzer Gewählten müssen zwei mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angesessen sein.

Die zum Linien-Militär gehörigen Personen, sowie Polizeibeamte sind nicht wählbar.

§. 19.

Jedes wählbare Gemeindemitglied ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihm nicht triftige Weigerungsgründe zur Seite stehen, wohin 60jähriges Alter, unvermeidlicher großer Nachtheil für den Hausstand oder das Gewerbe, anhaltende, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernde Kränklichkeit gehören. Auch wer das Amt des Gemeindevorstehers, oder des Gemeindeältesten, oder des Beisitzers verwaltet hat, ist berechtigt, für die nächste Dienstperiode jedes dieser drei Aemter (nicht aber auch das eines Gemeindeabgeordneten) abzulehnen, sofern nicht die Zahl der Ortsbürger so gering ist, daß ein Wechsel im Dienste schwierig oder unmöglich wird.

Staatsdiener, ingleichen prakticirende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, sowie Apotheker, welche keinen Provisor haben, und Solche, die nicht regelmäßig im Gemeindebezirke wohnen, können die Annahme eines Gemeindeamts ablehnen, desgleichen Geistliche und Schullehrer. Zur Annahme der Wahl bedürfen die Geistlichen und Schullehrer die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Inspektion.

Das Amt des Gemeindevorstehers und des Gemeindeältesten soll Gast- und Schankwirthen in der Regel nicht übertragen werden.

Ueber die vorgebrachte Weigerung der Annahme eines Gemeindeamtes beschließt der Gemeinderath; wird gegen dessen Beschluß Reklamation ergriffen, so entscheidet die Gemeindeobrigkeit, unbeschadet der Berufung auf höhern Ausspruch.

§. 20.

Jeder ausreichende Grund zur Ablehnung der Annahme eines Gemeindeamtes rechtfertigt auch den Rücktritt von einem bereits übernommenen, sofern dieser Grund nicht schon bei der Uebernahme desselben vorhanden war.

§. 21.

Wer die Annahme eines Gemeindeamtes ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, ist auf so lange, als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, von dem activen und passiven Wahlrecht in der Gemeinde ausgeschlossen und hat überdies während dieser Zeit eine jährliche Buße zur Gemeindekasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit nach Anhörung des Gemeinderaths bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thlr. jährlich ansteigen darf. Nach Ablauf jenes Zeitraums ist er wieder zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und wählbar und dieselben Nachtheile wiederholen sich so oft, als er eine auf ihn gefallene neue Wahl, unter gleicher Voraussetzung, abermals ablehnt.

§. 22.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil derselben, unter welchen alle Mal entweder der Gemeindevorsteher oder der Gemeindeälteste oder der Beisitzer ist, aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden die ebengenannten 3 Gemeindebeamten und dann besonders wieder die übrigen Gemeinderathsglieder nach der ersten Wahl, ingleichen nach jeder Auflösung des Gemeinderaths (§. 35) und der darauf erfolgten Neuwahl desselben, unter sich darüber loosen, wer von ihnen nach 2, wer nach 4 und wer nach 6 Jahren auszutreten habe. Die spätere Erneuerung ergiebt sich dann von selbst.

Digitized by Google

§. 23.

Zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Gemeinderathsgliedern in außerordentlichen Erledigungs- oder Behinderungsfällen sind diejenigen als Ersatzmänner einzuberufen, welche bei der letzten Wahl in derjenigen Wahlklasse, von welcher das Gemeinderathsglied gewählt war, an dessen Stelle der Ersatzmann einberufen wird, die meisten Stimmen nach den zu ordentlichen Gemeinderathsgliedern Erwählten erhalten haben. Sind auch keine Ersatzmänner vorhanden, so ist eine außerordentliche Wahl der betreffenden Wahlklasse zur Ergänzung des Gemeinderaths zu veranstalten.

Der Austritt eines Ersatzmannes und des durch eine Ergänzungswahl Gewählten erfolgt zu der Zeit, wo derjenige, an dessen Stelle sie eingetreten, ausgeschieden sein würde.

§. 24.

Erwiesene Dienstunfähigkeit, ingleichen eine Bestrafung, welche den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach Art. 3 des Gesetzes über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen vom 2. Aug. 1850*) nach sich zieht, haben jederzeit die Entlassung aus dem Gemeinderathe zur Folge und die Obrigkeit hat in beiden Fällen, wenn nicht darauf schon im Rechtswege erkannt worden sein sollte, das diesfalls Erforderliche zu veranlassen. Auch hat während solcher Untersuchungen, um derentwillen nach Art. 11 des cit. Gesetzes**) die staatsbürgerlichen Rechte ruhen, eine einstweilige Enthebung vom Gemeindeamte einzutreten.

§. 25.

Auch aus andern Ursachen, welche, wie z. B. zu häufige Abwesenheit, die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths die Dienstentlassung eines seiner Mitglieder stattfinden; diese Ursachen müssen aber in dem nach deren vorgängiger Untersuchung von der Obrigkeit zu ertheilenden Bescheide angeführt werden.

§. 26.

Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten, soweit solche nicht der Gemeindeversammlung ausdrücklich vorbehalten sind; er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

§. 27.

Der Gemeindevorsteher hat im Allgemeinen die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten (§. 13.) und darüber zu wachen, daß Gesetz und Ordnung in der Gemeinde herrsche, das Gemeindewesen, soweit es Andern übertragen, ordentlich verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde.

Zu diesem Behufe hat er

a) den Gemeinderath oder die Gemeinde, so oft es nöthig, zu versammeln (§. 30 §. 40), die einer besondern Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung zu bringen und letztere zu leiten;
b) die vom Gemeinderathe oder von der Gemeinde gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen, vorausgesetzt, daß er sie für ungesetzlich oder dem Gemeindewesen schädlich nicht erachtet, welchen Falles er mit deren Ausführung Anstand zu nehmen und nach fruchtlos versuchter Gegenvorstellung unverweilt Anzeige bei der Obrigkeit zu machen hat;
c) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Effecten aufzubewahren und
d) das Gemeindekassen- und Rechnungswesen zu überwachen, sofern er es nicht selbst führt;
e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die diesfallsigen Schriften zu vollziehen.

Durch seine im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen wird die ganze Gemeinde verbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung bedarf, dieselbe erhalten hat.

§. 28.

Den von dem Gemeindevorsteher, bezüglich seinem Stellvertreter, in seinem verfassungsmäßigen

*) Siehe oben §. 7 Note *).
**) Siehe oben §. 7 Note **).

Digitized by Google

Berufe getroffenen, mit dem Gesetz übereinstimmenden Anordnungen hat die Gemeinde, so wie jedes einzelne Gemeindeglied, Folge zu leisten. Beschwerden gegen ihn oder auch gegen den Gemeinderath sind bei der Gemeindeobrigkeit anzubringen.

§. 29.

Dem Gemeindevorsteher ist als Gehülfe und Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle der Gemeindeälteste beigeordnet.

Der Gemeindeälteste sowohl, als der Beisitzer sind übrigens dem Gemeindevorsteher beigegeben, um ihm in der Verwaltung entweder

a) im Allgemeinen oder
b) bei Besorgung gewisser Geschäfte, z. B. der Armenpflege, des Wegebaues, der Schriftanfertigung, Behufs einer Prozeßführung, beiständig zu sein.

Wo die örtlichen Verhältnisse es nothwendig machen, können ihm zu den angedeuteten Zwecken noch mehrere Gehülfen aus der Mitte des Gemeinderaths beigegeben werden. Der Gemeinderath hat hierüber Beschluß zu fassen.

Wer das Kasse- und Rechnungswesen zu besorgen haben soll, bestimmt ebenfalls der Gemeinderath, doch kann der Gemeindevorsteher dieses Geschäft ablehnen.

Der Gemeindevorsteher, Aelteste und Beisitzer, so wie andere dem Gemeindevorsteher etwa beigegebene Gehülfen sind der Gemeinde für ihre Handlungen und Unterlassungen in ihrem amtlichen Berufe verantwortlich. Bei außerordentlichen Vorfällen, z. B. größeren Bauten oder in Kriegszeiten, kann der Gemeindevorsteher auch andere Mitglieder der Gemeinde zu seinem Beistande zuziehen und diese haben dann lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln. Dasjenige Gemeindemitglied, welches sich ohne haltbaren Grund — worüber nach Befinden die Gemeindeobrigkeit zu entscheiden hat, — weigert, die von ihm erforderte Diensthülfe zu gewähren, verfällt in eine von der Gemeindeobrigkeit zu bemessende Buße.

§. 30.

Der Gemeinderath versammelt sich in der Regel auf Erfordern des Gemeindevorstehers, welcher Zeit und Ort dazu bestimmt und in der Versammlung den Vorsitz führt. Den Gemeindevorsteher vertritt in Behinderungsfällen, sowie jedesmal, wenn der zu verhandelnde Gegenstand eine von ihm abgelegte Rechnung betrifft, der Gemeindeälteste und wenn auch dieser behindert ist, der Beisitzer.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses im Gemeinderathe ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner gehörig geladenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlußnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit unter den Erschienenen und die Abstimmung in der Regel durch Namensaufruf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind bei einem der Entschließung des Gemeinderaths unterliegenden Gegenstande die Interessen der einzelnen Hauptklassen der Ortseinwohner, als: Gutsbesitzer, Häusler und Hausgenossen, verschieden und hält eine dieser Klassen in der nach dem Stimmrecht in der Gemeinde (§. 37) zu berechnenden Stimmenmehrzahl ihre besonderen Interessen durch den Beschluß des Gemeinderaths für gefährdet, oder halten die Forenser in ihrer auf gleiche Weise zu berechnenden Stimmenmehrzahl durch Beschlüsse des Gemeinderaths bezüglich des in der Flur gelegenen Grundbesitzes ihr Interesse für gefährdet, so steht es diesen und jenen frei, auf schiedsrichterliche Entscheidung der Obrigkeit anzutragen. Gleiches Recht steht auch einem einzelnen Ortsbürger, wenn dessen Betrag an direkter Staatssteuer bis zu $\frac{1}{4}$ des Gesammtsteuerbetrags der Gemeindeortsbürger oder höher ansteigt, gegen ihn vermeintlich beschwerende Gemeinderathsbeschlüsse, weniger nicht einem einzelnen Forenser, wenn dessen Betrag an direkter Staatssteuer von seinen in der Flur gelegenen Grundstücken sich bis zu $\frac{1}{4}$ des Gesammtsteuerbetrags der ganzen Gemeinde oder noch höher beläuft, gegen solche Gemeinderathsbeschlüsse zu, welche den Grundbesitz im Gemeindebezirk, namentlich die Vertheilung der Gemeindeumlagen nach dem Ackergehalt betreffen. In allen diesen Fällen ist die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zur Erledigung der Irrung auszusetzen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Gemeindevorsteher oder in dessen Auftrage von einem andern Mitgliede des Gemeinderaths vor Aufhebung der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort, sowie der Anzahl der Abstimmenden, in ein besonderes Buch, das Gemeindebuch, kürzlich einzuschreiben und von ihm und in der Regel von noch zwei andern Mitgliedern des Gemeinderaths zu

unterzeichnen. Jeder in das Gemeindebuch nicht eingetragene und unterzeichnete Gemeinderathsbeschluß ist ungültig.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinderaths verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich, sofern ihnen nicht ausnahmsweise durch Gemeindebeschluß oder schiedsrichterliche Entscheidung der Gemeindeobrigkeit eine gewisse Vergütung dafür verwilligt wird.

Haben dieselben aber für die Gemeinde außerhalb ihres Wohnorts zu erscheinen, so sind sie berechtigt, dafür billigmäßige, nach den Ansätzen für Gerichtspersonen in der Taxordnung zu bemessende Vergütung aus der Gemeindekasse zu fordern.

§. 32.

Bei Führung von Gemeindeprozessen bedarf es nicht ferner der Ausstellung besonderer Syndikate (Prozeßordnung S. 30 und Mandat vom 11. Dezbr. 1775 in der III. Beif. Samml. z. L. O. S. 450), sondern die Gemeinde wird hierbei vom Gemeindevorsteher vertreten, der sich durch ein Zeugniß der Gemeindeobrigkeit über seinen amtlichen Beruf legitimirt.

In Bezug auf die Führung des Prozesses ist der Gemeindevorsteher an die Beschlüsse des Gemeinderaths gebunden, zur Eröffnung desselben und zum Abschluß eines Hauptvergleichs ist aber die Zustimmung der Gemeinde erforderlich (§. 40 Nr. 4).

§. 33.

Mit dem Tage, an welchem der nach diesem Gesetze zu erwählende Gemeinderath in Wirksamkeit tritt, gehen die von der Gemeinde etwa errichteten Syndikate, ingleichen die Befugnisse, welche von einzelnen Gemeinden den nach Maßgabe der hiermit außer Kraft gesetzten Bekanntmachung vom 5. März 1838 (Gesetzsamml. v. J. 1838 S. 13) bestellten Wahlmännern übertragen worden sind, insbesondere die den Wahlmännern zugestandene Befugniß der Abstimmung bei Aufnahme neuer Gemeindeglieder, auf diesen über. Auch kommen gleichzeitig die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Ortsgerichtspersonen und anderer hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebührnisse in Wegfall.

§. 34.

Die Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einschluß des Gemeindevorstehers, Gemeindeältesten und Beisitzers, können aus dieser ihrer Eigenschaft einen Einwand wider ihre Ernennung zu Gerichtspersonen nicht herleiten.

§. 35.

Läßt sich der Gemeinderath grobe Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen, so ist die Landesregierung berechtigt, denselben aufzulösen und die Wahl eines neuen zu veranlassen. Diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths, die für den Beschluß gestimmt haben, welcher Veranlassung zur Auflösung gegeben, sind bei der durch die Auflösung nothwendig gewordenen Wahl nicht wieder wählbar.

III. Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36.

Die Gemeindeversammlung wird von allen Denjenigen gebildet, welche nach §. 7 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben.

Bei allen den Grundbesitz im Gemeindebezirk betreffenden Gemeindeangelegenheiten, insonderheit also auch dann, wenn Gemeindeumlagen nach dem Ackergehalt vertheilt werden sollen, steht außerdem auch den Ausmärkern (Forensern s. o. §. 5) Stimmrecht zu, welches sie entweder persönlich, oder durch ihre in der Gemeinde bestellten Vertreter (§. 8) ausüben können und in der §. 37 sub B vorgeschriebenen Maße auszuüben haben.

§. 37.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die Abstimmung von den Stimmberechtigten zu erfolgen hat, gelten nachstehende Vorschriften:

A. Für die Ortsbürger und die diesen nach §. 7 gleichstehenden Stimmberechtigten:

Ein Hausgenosse hat	1 Stimme.
Ein Hausbesitzer, wenn er dabei nicht über einen Acker Gartenland besitzt . .	2 Stimmen.
Ein Hausbesitzer, wenn er über einen und bis fünf Acker Land besitzt . .	3 Stimmen.

Digitized by Google

Wegen je fünf weiterer Äcker bis zu funfzig Äcker wieder . . . . . 1 Stimme,
wobei Bruchtheile unter 2½ Äcker bei einem Besitz von mehr als 5 Äckern außer Berücksichtigung bleiben, Bruchtheile von 2½ Äckern oder mehr volle Stimme geben.

Auf je zehn Äcker über 50 Äcker wieder 1 Stimme,
wobei Bruchtheile unter 5 Äckern außer Berücksichtigung bleiben, von 5 Äckern oder mehr volle Stimmen geben.

Kapitalisten, Gewerbtreibende, Beamtete rc. erhalten, insofern sie in die erste und zweite der nach §. 11 zu bildenden Abtheilungsklassen eingetragen sind, so viel Stimmen, als derjenige Ortsbürger erhält, welcher einen gleich hohen Betrag an Grundsteuer bezahlt, als sie an direkter Steuer entrichten.

Die nähere Regulirung dieses Stimmenverhältnisses liegt dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeinde, im Einvernehmen mit dem betreffenden Beitragspflichtigen ob. Hält Letzterer durch diese Regulirung sein Interesse für gefährdet, so steht ihm der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung der Obrigkeit zu.

B. Für die Grundstücksbürger (Forenser).

Der Besitz von 5 oder weniger Äckern Land giebt . . . . 1 Stimme,
Der Besitz von je 5 weiteren Äckern bis zu 50 Äckern giebt eine weitere Stimme.
Der Besitz von je 10 Äckern über 50 Äckern giebt wieder . . . . . 1 Stimme,
wobei hinsichtlich der Bruchtheile der Äcker, wenn deren Zahl über 5 ansteigt, das Nämliche gilt, wie bei den Ortsbürgern.

Die Lehde- und Holzäcker werden hierbei überall (A und B) nur zur Hälfte ihres wirklichen Betrags in Ansatz gebracht.

Unter allen Umständen darf aber die Stimmenzahl eines Stimmberechtigten, sowie die Stimmenzahl der Gesammtheit aller Forenser nur so hoch ansteigen, daß sie mindestens eine Stimme weniger beträgt, als die Stimmenzahl der übrigen Stimmberechtigten zusammen.

Auch in der Gemeindeversammlung ist das Stimmrecht in der Regel persönlich auszuüben; doch gelten wegen der Ausübung desselben durch Vertreter und Bevollmächtigte, die über die Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter und Bevollmächtigte im §. 17 aufgestellten Vorschriften und wegen der Forenser die Bestimmung in §. 36.

Auf das nicht gerechtfertigte Ausbleiben von der Gemeindeversammlung, so wie auf ungehöriges Betragen in derselben, kann die Gemeinde im Voraus eine mäßige Geldstrafe bis zu zwei Thalern setzen. Die im einzelnen Falle verwirkte Strafe bestimmt innerhalb dieser Grenze der Gemeinderath, resp. die Gemeinde (§. 15).

§. 38.

Unter den nämlichen Voraussetzungen, wie gegen Gemeinderathsbeschlüsse (§. 30) steht sowohl den einzelnen Hauptklassen der Gemeindeglieder — Gutsbesitzern, Häuslern und Hausgenossen, — und den Forensern, als auch einem einzelnen Ortsbürger und einzelnen Forenser das Recht zu, gegen vermeintlich sie beschwerende Gemeindebeschlüsse die schiedsrichterliche Entscheidung der Gemeindeobrigkeit anzurufen.

§. 39.

Der Gemeindevorsteher beruft die Gemeindeversammlung in den dazu gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 40); er (oder in seiner Abwesenheit der Gemeindeälteste und in dessen Behinderung der Beisitzer) führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlungen und die Abstimmung, welche mündlich erfolgt. Der Vorsitzende ist für die Gesetzlichkeit der Gemeindebeschlüsse zunächst verantwortlich. Er hat darüber zu wachen, daß die Gemeindeangelegenheiten in der Gemeindeversammlung mit Ruhe, Ordnung und Anstand verhandelt werden, etwaige Unruhestifter und Ordnungsstörer aber mit herkömmlichen oder durch Gemeinderathsbeschluß (jedoch höchstens bis zu zwei Thalern [§. 37]) festzusetzenden Geldbußen zu belegen, nach Befinden der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Wenn auf zweimalige Berufung keine beschlußfähige Anzahl der Stimmberechtigten erscheint (§. 41 b) und das Außenbleiben nicht genügend entschuldigt ist, so haben die Anwesenden zu beschließen und der Beschluß, welcher sodann der Gemeindeobrigkeit vorzulegen ist, erlangt durch Genehmigung derselben volle Gültigkeit.

Digitized by Google

§. 40.

Die Gemeindeversammlung muß in folgenden Fällen Behufs der Fassung eines Gemeindebeschlusses zusammenberufen werden:

1) bei Feststellung der Grundsätze für die Umlegung neuer Gemeindeeinlagen oder Vertheilung anderer Gemeindelasten, die nicht schon durch Gesetz, Statut oder Vertrag geregelt sind,
2) bei Aufnahme von Darlehnen für die Gemeinde, ausgenommen in den Fällen, wo das Darlehn nur zu Abführung älterer Schulden oder zur vorübergehenden Kassenhülfe dienen soll, oder wenn durch dasselbe die Gesammtschuld der Gemeinde nicht auf eine größere Höhe als die von 100 Thalern gebracht wird,
3) wenn Grundbesitzungen oder Gerechtsame der Gemeinde in andern als in den §. 45 Nr. 1 — 5 bezeichneten Fällen veräußert, oder in solchen Fällen verpfändet werden sollen, in welchen nach §. 40 Nr. 2 ein Darlehn nicht ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung aufgenommen werden kann, ingleichen wenn neue Einrichtungen getroffen werden sollen, durch welche die Grundbesitzungen oder Gerechtsame der Gemeinde wesentlich verändert werden,
4) bei Eröffnung von Gemeindeprozessen, sofern es sich nicht blos um Einklagung gewöhnlicher Schuldforderungen und rückständiger Gemeindegefälle und Leistungen handelt, und bei Abschluß von Hauptvergleichen in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde,
5) bei Gemeinden, die keine Gemeindeabgeordneten haben (§.15), in allen Fällen, wo Gemeindebeschlüsse zu fassen sind.

Auch hat sich die Gemeinde zu versammeln:

6) auf Anordnung der Obrigkeit,
7) Behufs der Erwählung der Mitglieder des Gemeinderaths (§. 16),
8) zur Publikation von Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen

und

9) so oft es der Gemeindevorsteher in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe für nothwendig hält.

§. 41.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist es erforderlich:

a) daß alle Stimmberechtigten in der Gemeinde, begebenden Falls auch die Forenser (§. 36), zur Gemeindeversammlung zeitig vorher eingeladen werden. Die Vorladung hat stets durch eine volljährige Person zu geschehen.
b) daß von ihnen mehr, als zur Vertretung der Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich, erschienen sind, doch genügt es in den Fällen, in welchen Forenser zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen berechtigt sind, wenn überhaupt mehr Stimmberechtigte erschienen sind, als zur Vertretung der Hälfte derjenigen Stimmenzahl gehören, welche auf die Stimmberechtigten mit Ausschluß der Forenser fällt.

Bei Abnahme der Gemeinderechnung vor versammelter Gemeinde (§. 44) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu verfahren.

Endlich wird erfordert:

c) daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für den Vorschlag entschieden hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und in Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath vorhanden ist, der Beschluß des letzteren. Die Gemeindebeschlüsse sind auf gleiche Weise, wie diejenigen des Gemeinderaths (§. 30) in das Gemeindebuch einzutragen, und sind so lange ungültig, als sie nicht in das Gemeindebuch eingetragen und unterzeichnet sind.

§. 42.

Die in Gemeindeangelegenheiten von der Gemeinde, bezüglich mit Zuziehung der Forenser, auf gesetzmäßigem Wege gefaßten Beschlüsse haben verbindliche Kraft für sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, bezüglich für sämmtliche Forenser.

IV. Abschnitt.

Von dem Vermögen und Rechnungswesen, den Gütern und Gerechtsamen der Gemeinde.

§. 43.

Das Gemeindevermögen nebst dessen Abwurf und anderen Gemeindeeinkünften ist nur zu Gemeindezwecken und Gemeindebedürfnissen, zunächst zu Bestreitung der Gemeindeaufwände, zu ver-

Digitized by Google

wenden, jedoch unbeschadet der Vorschrift in §. 47. Es wird von dem Gemeindevorsteher nach den Beschlüssen des Gemeinderaths — bezüglich der Gemeinde — verwaltet und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung desselben, sowie für gesetzliche Verwendung der Nutzungen und anderen Gemeindeeinkünfte verantwortlich. Einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung oder sonstige Gegenstände, welche zu besonderen Gemeindezwecken bestimmt sind, z. B. Stiftungen, Armenkassen, Gemeindewaldungen u. s. w. können auf Verlangen des Gemeindevorstehers und nach Beschluß des Gemeinderaths (§. 29) auch abgesondert verwaltet werden.

§. 44.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich abzulegen. Die vorläufige Prüfung derselben kann einem oder einigen Gemeindeabgeordneten vom Gemeinderathe, und wo ein solcher nicht besteht, einigen Gemeindegliedern vom Gemeindevorsteher übertragen werden. Die Rechnungen sind nebst den bei der vorläufigen Prüfung etwa gemachten und nicht alsbald zur Erledigung gekommenen Bemerkungen an einem dazu bestimmten Orte vier Wochen lang zur Einsicht sämmtlicher Gemeindeglieder und, wenn bei einer Rechnung auch die Forenser betheiligt sind, auch der Forenser auszulegen und diese wie jene haben die ihnen etwa beigehenden Erinnerungen dem Gemeinderathe bezüglich dem Gemeindevorsteher zeitig anzuzeigen. Die Belege hat der Rechnungsführer den Gemeindegliedern bezüglich den Forensern auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Ablauf jener Vierwochenfrist folgt die Rechnungsabnahme durch den Gemeinderath, und in Gemeinden, wo ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung an einem dazu im Voraus bestimmten Tage, wobei die ganze Rechnung durchgegangen, Erinnerungen dagegen zur Erledigung gebracht und der Rechnungszug festgestellt wird. Die für richtig befundene Rechnung ist in Reinschrift entweder in ein hierzu angelegtes Gemeinderechnungsbuch einzutragen, oder in einem Aktenstücke mit den übrigen zusammengeheftet in dem Gemeindearchive aufzubewahren und vom Gemeinderathe, bezüglich da, wo ein solcher nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

Ueber Erinnerungen, welche bei der Rechnungsabnahme nicht zur Erledigung kommen, entscheidet die Obrigkeit. Diese, welcher überhaupt die Aufsicht über das Gemeinderechnungswesen zusteht, kann zu jeder Zeit die Vorlegung der Gemeinderechnungen oder die Mittheilung eines Exemplars derselben verlangen und die Abstellung darin etwa bemerkter Mängel nach Vernehmung des Gemeinderaths, bezüglich der Gemeinde, darüber anordnen.

Einer besondern Prüfung und Justifikation bereits abgenommener Rechnungen hat sie jedoch nur auf Antrag der Betheiligten sich zu unterziehen.

Die in der Landesordnung S. 186 enthaltene Vorschrift, daß ein Exemplar der Gemeinderechnung bei der Gemeindeobrigkeit aufgehoben werden soll, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Den Gemeinden, in welchen nach Obigem dem Gemeinderathe die Abnahme der Rechnung zusteht, bleibt anheimgestellt, durch Gemeindebeschluß zu bestimmen, daß die Abnahme und Feststellung der Gemeinderechnung in der Gemeindeversammlung erfolge.

§. 45.

Gemeindegüter, als Gemeindehäuser, Lehden, Triften, Hölzer, Anpflanzungen, Fischwasser u. s. w., sowie die Gerechtsame der Gemeinde sollen, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen möglichst unvermindert erhalten werden; Veräußerungen und Verpfändungen derselben können nur durch Gründe der Nothwendigkeit oder besondern Nutzens der Gemeinde gerechtfertigt werden. Zu ihrer Veräußerung bedarf es jedoch der grundgesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde für die Folge in nachstehenden Fällen nicht mehr:

1) Bei Ueberlassung von Gemeindegrund und Boden zu Bauplätzen, Hofrhaiten, oder zum Wegebau,
2) in Fällen gesetzlicher Expropriation,
3) bei Grundstücks-Zusammenlegungen, wenn der Flächengehalt des Gemeindegrundes dadurch nicht oder doch nicht um mehr als einen halben Acker Landes vermindert wird,
4) wenn das zu veräußernde Gemeindegrundstück den Flächengehalt eines halben Ackers nicht übersteigt und nicht von anderem Gemeindegrund losgetrennt wird,

Digitized by Google

5) bei im landesgesetzlichen Wege erfolgender Ablösung von Gemeindegerechtsamen oder Obliegenheiten.

Ebenso ist zur Verpfändung von Gemeindegütern und Gerechtsamen die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde nur in den Fällen erforderlich, in welchen nach §. 40, Nr. 3 die Gemeindeversammlung über eine Verpfändung Beschluß zu fassen hat.

§. 46.

Unter Gemeindegütern sind in der Regel alle diejenigen begriffen, deren Eigenthum der Gemeinde des Orts zusteht, sollte deren Verwaltung oder Benutzung ganz oder zum Theil auch nur einzelnen Gemeindegliedern oder Klassen derselben bisher zugestanden haben.

So lange nicht das Gegentheil dargethan ist, werden dazu gerechnet alle zu öffentlicher Benutzung oder zu besonderen Gemeindezwecken ganz oder theilweise bestimmte Gegenstände, als: Wege, Brücken, Brunnen, Armenhäuser u. s. w., nicht minder alle diejenigen, deren Besitz oder Eigenthum der ganzen Gemeinde — nicht einzelnen Theilen derselben, z. B. der sogenannten großen oder kleinen Gemeinde — gerichtlich zugeschrieben ist.

Erworbene Rechte Einzelner oder gewisser Klassen auf die Gemeindegüter und deren Nutzungen bleiben jedoch vorbehalten und der Gemeinde steht nicht das Recht zu, hierüber zu verfügen. Irrungen über die Frage, ob ein Gegenstand zu den Gemeindegütern gehöre, sowie über Privatberechtigungen Einzelner oder besonderer Klassen am Gemeindegute, gehören in den Rechtsweg; die Gemeindeobrigkeit hat jedoch im Verwaltungswege über die zeitweilige Benutzung bis zur endlichen Entscheidung im Rechtswege Verfügung zu treffen, und dabei vorzugsweise den Besitzstand zu berücksichtigen.

§. 47.

Wenn gewisse Nutzungen an Gemeindegütern unter sämmtliche Mitglieder der Gemeinde bisher zu vertheilen gewesen sind, so hat es hierbei so lange zu bewenden, bis eine diesfallsige Abänderung durch die Gemeindeversammlung beschlossen worden ist.

§. 48.

Wenn die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung des nöthigen, im Zwecke der Gemeinde begründeten oder dieser gesetzlich obliegenden Aufwandes nicht hinreichen, so sind die Mitglieder der Gemeinde verpflichtet, zu den Gemeindelasten verhältnißmäßig beizutragen.

Ueber die Feststellung der Grundsätze für die zu dem Ende auszuschreibenden Gemeindeeinlagen hat die Gemeinde Beschluß zu fassen (§. 40 Nr. 1). Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß in den Fällen, wo über das Beitragsverhältniß besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, z. B. in Wegebausachen, davon nicht ohne allseitige Zustimmung abgewichen werden darf.

§. 49.

Werden Gemeindeabgaben oder Leistungen anderer Art, z. B. Lieferungen, auf das Grundeigenthum umgelegt, so haben alle Grundbesitzer mit Einschluß der Forenser und derjenigen juristischen Personen, welche Grundstücke in der Flur besitzen, hiervon nach Verhältniß ihres in der Gemeindeflur belegenen Grundbesitzes beizutragen. Befreiungen hiervon fallen weg, soweit sie nicht in §. 8 vorbehalten sind.

§. 50.

Anleihen für die Gemeinde, sofern sie nicht blos zur Abführung älterer Gemeindeschulden dienen sollen, sind nur im Fall dringenden Bedürfnisses zulässig, dessen Deckung nicht sofort durch anderweite Einkünfte oder durch Einlagen der Gemeindeglieder geschehen kann. Soweit nicht in §. 40, Nr. 2 Ausnahmen aufgestellt sind, bedürfen sie eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, sowie der Genehmigung der Obrigkeit (§. 53, Nr. 4). Auch ist bei jeder Anleihe zugleich für deren Tilgung und Verzinsung Fürsorge zu treffen.

V. Abschnitt.

Von der Ortspolizei.

§. 51.

Den Gemeinden bleibt die Ausübung der Ortspolizei im Gemeindebezirk übertragen (Grundges. §. 114), soweit dieselbe nicht von den verfassungsmäßig hierzu berufenen Behörden verwaltet wird; der Amtsschulze (§. 52) und wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Gemeindevorsteher, hat sie zu verwalten und

Digitized by Google

zwar in Gemäßheit der hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und der ihm dieserhalb von den zuständigen Behörden zukommenden Verfügungen, und ist dafür verantwortlich. Den polizeilichen Anordnungen des Amtsschulzen und, wo ein solcher nicht vorhanden, des Gemeindevorstehers ist die gebührende Folge zu leisten.

Auch bleibt der Obrigkeit vorbehalten, in jeder Gemeinde, wo ein Amtsschulze nicht vorhanden, sich aber etwa das Bedürfniß dazu zeigt, zu besserer Handhabung der Ortspolizei einen besonderen Beamten zu bestellen.

VI. Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Landgemeinden.

§. 52.

Die Aufsicht über die Landgemeinden wird bis auf Weiteres von denjenigen Verwaltungsbehörden fortgeführt, denen bisher — in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Justizbehörden — die Gerichtsbarkeit in Gemeindesachen zugestanden hat; sie bilden die Gemeinde- und Ortsobrigkeit (Grundges. §. 126), die Ortsverwaltungs- und Polizeibehörde, welcher alle Gemeindeglieder und Ortsbewohner untergeordnet sind. Befreiungen des Gerichtsstandes hierunter fallen weg.

Größeren Gemeinden — in dem Westkreise den Gemeinden, die über 30, in dem Ostkreise den Gemeinden, die über 50 Wohnhäuser zählen — wird neben dem Gemeindevorsteher noch ein Amtsschulze vorgesetzt, welcher die Ortspolizei verwaltet (§. 51), der Gemeindeobrigkeit bei Ausübung des Aufsichtsrechtes als Organ dient, und dem daher jedes Gemeindeglied zu Achtung und Gehorsam verpflichtet ist. Der Amtsschulze hat namentlich folgende Obliegenheiten:

1) er übt die Ortspolizei aus und sorgt in dieser Hinsicht für die Sicherheit und Wohlfahrt seines Orts und seiner Gemeinde. Er leitet die Feuerlöschanstalten und dergleichen,
2) er macht der Gemeinde die Gesetze und die obrigkeitlichen Verordnungen, welche an die Gemeinde gelangen, schleunig bekannt und beruft zu diesem Behufe die Gemeindeversammlung, so oft es erforderlich (die Kosten der Berufung trägt die Gemeinde);
3) er sieht darauf, daß die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen gehörig befolgt und nicht Gemeindebeschlüsse gefaßt werden, die den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen oder zum offenbaren Nachtheile der Gemeinde gereichen.

Die Ernennung des Amtsschulzen steht der Gemeindeobrigkeit zu, sie hat aber vorher die Vorschläge des Gemeinderaths zu hören, ist aber an diese Vorschläge nicht gebunden.

§. 53.

Die Gemeindeobrigkeit hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeindewesen gesetzmäßig und dieser Dorfordnung, sowie überhaupt dem Staats- und Gemeindezweck entsprechend verwaltet werde (Grundgesetz §. 114).

Insbesondere hat dieselbe als Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Rechte und Obliegenheiten:

1) die Leitung der Aufnahme neuer Gemeindeglieder (Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. Aug. 1833, §§. 27 ff.);
2) die Schlußfassung über Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters (des Gemeindeältesten), sowie deren und des Beisitzers Verpflichtung (§. 16);
3) die allgemeine Beaufsichtigung des Gemeinderechnungswesens (§. 44);
4) die Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, ausgenommen in den Fällen, wozu sie nach §. 45 nicht mehr erforderlich ist, bei Gemeindeanleihen, wenn dadurch die Gesammtschuld der Gemeinde auf eine Höhe von mehr als 100 Thlr. gebracht und das Anlehen nicht blos zur Abführung älterer Schulden oder zur blos vorübergehenden Kassenhilfe verwendet wird (§. 50, §. 40, Nr. 2.), bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen;
5) die Ueberwachung der Ortspolizei (§. 51);
6) die erstinstanzliche Erörterung und Entscheidung aller über Gemeindeangelegenheiten entstehenden Irrungen (Grundges. §. 125).

Die Ausstellung von Heimathscheinen für das Inland erfolgt künftig ohne Concurrenz

Digitized by Google

der Gemeindeobrigkeit von den betreffenden Gemeinden selbst, sie sind vom Amtsschulzen und Gemeindevorsteher, bezüglich von diesem und dem Gemeindeältesten zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

§. 54.

Gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Ortsobrigkeit steht jedem, der sich dadurch für verletzt hält, die Berufung oder Beschwerdeführung an die Landesregierung und im geordneten Instanzenzuge an die höchste Stelle zu.

§. 55.

Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, welche lediglich in Folge des Oberaufsichtrechts (§. 52 und 53) eintreten, also mit Ausnahme derer, welche hauptsächlich im Interesse eines Einzelnen, wie namentlich bei Aufnahmesachen, vorzunehmen sind, sind in allen Instanzen gebührenfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge mit Einschluß der Kopialien sind aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Gelangen jedoch ursprüngliche Gemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Rechts- oder Administrativjustizweg, oder ist eine gerichtliche Verhandlung im Privatinteresse der Gemeinde auf deren Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Ansatz, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden Rechtsgrundsätze Anwendung. Dasselbe gilt in Beschwerdesachen und in solchen Fällen, wo durch unbegründete Weigerungen oder verschuldete Säumnisse oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeinderäthe, obrigkeitliche Verhandlungen verursacht worden sind.

Inhalts-Verzeichniß.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

IV. Abschnitt.

Von dem Vermögen und Rechnungswesen, den Gütern und Gerechtsamen der Gemeinde.

V. Abschnitt.

Von der Ortspolizei.

VI. Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Landgemeinden.

[Berichtigung.] Seite 96 der diesjährigen Gesetzsammlung muß es in der letzten Zeile **Pfennige** statt Pfund heißen.

Digitized by Google

58. Gesetz,

einige Abänderungen der Ablösungsgesetzgebung in Bezug auf die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen ablösbaren Realberechtigungen betreffend,

vom 10. September 1851.

Nachdem sich das dringende Bedürfniß gezeigt hat, an den in den Ablösungsgesetzen vom 16. Februar 1849 und 6. August 1849 enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung gewisser Zwangsverhältnisse und des Zehnten zu Gunsten der dabei berechtigter Seits betheiligten Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen einige Abänderungen eintreten zu lassen, so verordnen Wir mit Beirath und resp. Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Soweit die in §. 2 des die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffenden Gesetzes vom 16. Februar 1849 unter lit. a. gedachten Natural-Abentrichtungen oder Abgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulen oder milde Stiftungen zu entrichten sind, findet bei ihrer Ablösung der in §. 4 des nurerwähnten Gesetzes der reinen Werthsermittelung halber geordnete Abzug von 5 Prozent gar nicht, und der in §. 3 des nämlichen Gesetzes vorgeschriebene Abzug von den festgestellten Durchschnittspreisen nicht mit 25 Prozent, sondern blos mit 15 Prozent Statt; wogegen allen andern Berechtigten gegenüber es auch fernerhin bei der in den §§. 3 und 4 des angezogenen Gesetzes bestimmten Rückrechnung von 25 und 5 Prozenten bewendet.

§. 2.

Ferner ist bei Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen auf den im Gesetze vom 6. August 1849 (S. 215 ff. Ges. Samml. vom J. 1849) gedachten Naturalzehnt, sowie auf die in §. 2 des oben angeführten Gesetzes vom 16. Februar 1849 unter a. und b. erwähnten Natural-Abentrichtungen oder Abgaben und Geldgefälle nicht der zwanzigfache, sondern der fünfundzwanzigfache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung als deren Kapitalwerth anzunehmen und bei Ablösung durch Kapitalzahlung vom Verpflichteten zu entrichten.

Es ändern sich insoweit die Vorschriften in den §§. 9 und 12 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 und in §. 7 des Gesetzes vom 6. August 1849 ab.

§. 3.

Wird daher die Ablösungsrente für die in §. 2 oben erwähnten, den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen der Landrentenbank überwiesen, so erhöht sie sich, in Folge des in §. 2 oben abgeänderten Kapitalisirungsfußes, zum Zwecke der Ueberweisung, gleich der Lehngeldablösungsrente, um den vierten Theil ihres ursprünglichen Betrags, wodurch der Rentepflichtige der allmähligen Tilgung des Rentekapitals nach Maßgabe der in Seite 185 der Gesetzsammlung von 1849 unter C. gegebenen tabellarischen Uebersicht nach Ablauf von 42 Jahren theilhaftig wird.

Den in §. 2 oben genannten Berechtigten dagegen wird der Werth der an die Landrentenbank überwiesenen Renten im fünfundzwanzigfachen Betrage durch Rentenbankscheine gewährt, dergestalt also, daß ihnen für jeden Thaler des ursprünglichen Rentebetrags ein Rentebankschein über fünfundzwanzig Thaler nebst Zinsleisten und Zinsscheinen mit der Zusicherung vierprozentiger Jahreszinsen ausgestellt wird.

Es ändern sich hierdurch die Bestimmungen in den §§. 12, 16 und 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849 (Seite 171 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1849) insoweit ab.

Digitized by Google

§. 4.

Wenn dagegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen derselben Person gegenüber, gegen welche ihnen Berechtigungen auf Leistungen der in §. 2 oben bemerkten Art zustehn, ihrerseits ebenfalls zu Leistungen solcher Art verpflichtet sind, so finden bei der Ablösung dieser gegenseitigen Rechte und Lasten die oben in den §§. 1—3 getroffenen abändernden Bestimmungen über Werthsermittelung und Kapitalisirung blos rücksichtlich desjenigen Mehrbetrags Anwendung, um welchen der Werth der gedachten, den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen den Werth der betreffenden, ihnen demselben Verpflichteten gegenüber obliegenden Verpflichtungen übersteigt.

§. 5.

Bei Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen auf die in §. 2 a. des mehrgedachten Gesetzes vom 16. Februar 1849 bemerkten Natural-Abentrichtungen und Abgaben ist es den Ablösungspartheien verstattet, eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß statt der im jährlichen Geldwerthe der abzulösenden Leistung bestehenden Geldrente die nurerwähnte Leistung selbst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Hypothek- und Vorzugsrechte, auch fernerhin vom Verpflichteten an den Berechtigten in Natur entrichtet werde. Es kann jedoch eine solche Vereinbarung, welche jedenfalls der förmlichen Beurkundung und Rezeßbestätigung durch die General-Kommission für Ablösungen bedarf, nur unter der Voraussetzung mit Rechtsbestand getroffen werden, daß sich die Ablösungspartheien über eine bestimmte Kapitalentschädigungssumme für die abzulösende Leistung zugleich mit einigen, und es steht in jedem Falle dem Verpflichteten frei, die vereinbarte Kapitalentschädigung nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung an den Berechtigten zu bezahlen und dadurch die bis dahin fortzuleistende fragliche Natural-Abentrichtung oder Abgabe für immer in Wegfall zu bringen. Gegenüber steht indeß auch dem Berechtigten, bei Säumigkeit des Verpflichteten in Fortentrichtung der fraglichen Naturalleistung, ein Recht zur Aufkündigung und gerichtlichen Beitreibung der vereinbarten Kapitalentschädigung ganz in der nämlichen Weise und unter denselben Vorbedingungen zu, wie solches in den §§. 35 und 36 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 dem Rentegläubiger gegen den Renteschuldner ertheilt worden ist.

Ist innerhalb der in §. 11 des mehrbemerkten Gesetzes vom 16. Februar 1849 bestimmten Frist eine Vereinbarung der vorgedachten Art zwischen den Ablösungspartheien rechtsbeständig zu Stande gekommen, so wird dadurch die dort angedrohte zehnjährige Verjährung ausgeschlossen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt von Zeit seiner Verkündigung an in Kraft; es bleiben aber die vorstehend in den §§. 1—4 getroffenen abändernden Bestimmungen auf alle Ablösungen außer Anwendung, bei welchen bereits über die Ablösungsentschädigung unter den Partheien ein Abkommen durch rechtsverbindlichen und von der geistlichen Oberaufsichtsbehörde genehmigten Vergleich getroffen, oder die Ablösung durch Kapitalzahlung bewerkstelligt, oder endlich der Ablösungsreceß von Unserer Generalkommission für Ablösungen bestätigt und solches den Ablösungspartheien behördlich eröffnet worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Hummelshain, am 10. September 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

59. Ministerial-Bekanntmachung,

die zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 abgeschlossene Additional-Convention betreffend,

vom 2. Oktober 1851.

Zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Königlich Sardinischen Regierung andererseits ist unterm 20. Mai 1851 zu Turin eine Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 (S. 97 u. ff. der Ges. Samml. v. J. 1845) in französischer Sprache abgeschlossen worden, welche nach einer offiziell anher mitgetheilten deutschen Uebersetzung folgendermaßen lautet:

(Uebersetzung.)

Additional-Convention

vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf ⅔ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner

zu ermäßigen.

Digitized by Google

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentin-Oel erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Grenze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Giltigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) H. Redern. (gez.) C. de Cavour.

(L. S.) (L. S.)

Nachdem diese Convention von den hohen Vertragschließenden Theilen ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden Stattgefunden hat, so wird dieselbe zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht und dabei zugleich im Nachstehenden unter ⊙ eine anher gelangte Uebersicht derjenigen Zollbegünstigungen, welche in Folge des vorstehenden Vertrags dem Zollvereine Sardinischer Seits eingeräumt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. Oktober 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

Graf Beust.

Digitized by Google

⊙

Zusammenstellung

der in Folge des Vertrags vom 20. Mai 1851 dem Zollvereine Sardinischer Seits eingeräumten Zollbegünstigungen.

Nach dem Artikel II des zwischen Preußen und Sardinien unter dem 20. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages sind dem Zollvereine dieselben Zollermäßigungen gewährt, welche Sardinien in den Verträgen vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 Frankreich, Belgien und Groß britannien zugestanden hat.

Außerdem ist dem Zollverein Sardinischer Seits vom 1. August 1851 ab auch der Genuß der in der Convention littéraire vom 5. November 1850 und in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 Frankreich zu Theil gewordenen Zollermäßigungen zugesichert.

Der bezügliche Passus des Artikel 12 des französisch-sardinischen Vertrags vom 5. November 1850 lautet wie folgt:

„Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen, gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von 22 Grad und darüber auf 30 Francs, für geringhaltigern auf 18 Francs pro Hectolitre zu ermäßigen.

B. Die Zollsätze von den französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter französischer Flagge, oder auf der Var-Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermaaßen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre; für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8 % zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellan von 50 auf 30 Francs, und von weißem Porzellan auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einen gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs pro Kopf für Maulthiere festzusetzen und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle, nämlich: für Lammfelle pro 100 Kilogr. auf 15 Francs, für Ziegenfelle auf 30 Francs herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Franc und 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Francs, für bearbeitete Glaswaaren auf 15 Francs herabzusetzen, und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentirarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Francs herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elixir der großen Carthause beim Eingang zu Lande aufzuheben."

In dem Artikel 6 der unter demselben Datum abgeschlossenen Convention littéraire ist verabredet, daß der Zoll für französische Bücher, Musikalien ꝛc. bei deren Einfuhr aus Frankreich in Sardinien für die Dauer des Vertrages folgenden Satz nicht übersteigen soll:

Bücher	weiße gebundene,	65 Fr. p. 100 Kilogr.
	gedruckte gebundene,	60 Fr. " " "
	" brochirte,	30 Fr. " " "
Musikalien	geschriebene	50 Fr. p. 100 Kilogr.
	gestochene	60 Fr. " " "

Digitized by Google

Papier	mit Bildern, Ansichten bedrucktes	Kupferstiche und Lithographien	100 Fr. p. 100 Kilogr.
		Holzschnitte	60 Fr. " " "

In dem Artikel 2 der am 20. Mai 1851 zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Additional-Convention endlich verpflichtet sich der König von Sardinien vom 1. Juni 1851 ab die Zölle zu ermäßigen:

1) von den aus Frankreich eingeführten Seidengeweben nach folgendem Verhältniß:
   Seidengewebe von 20 Fr. auf 15 Fr. p. Kilogr.
   Gewebe von Seide und Floretseide von 12 Fr. auf 8 Fr. p. Kilogr.
   Seidene und Floretseidene Knöpfe von 8 Fr. auf 6 Fr. p. Kilogr.
   Gemischte Knöpfe von 5 Fr. auf 3 Fr. p. Kilogr.
2) von den aus Frankreich eingeführten Büchern nach folgendem Verhältniß:
   Eingebundene Bücher von weißem Papier von 65 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilogr.
   Eingebundene gedruckte Bücher von 60 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilogr.
   Brochirte gedruckte Bücher von 30 Fr. auf 18 Fr. p. 100 Kilogr.

Die hier einschlägigen Artikel des belgisch-sardinischen Vertrages vom 24. Januar 1851 sind folgende:

Artikel 12. Dagegen werden folgende belgische, nach Maßgabe des Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages nach den sardinischen Staaten eingeführte, Waaren bei ihrem Eingang in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink, in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer, in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten, verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen Fr. 8. 00 anstatt Fr. 15. 00 die 100 Kilogr., Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen Fr. 12. 00 anstatt Fr. 25. 00; Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 16. 00; von zweiter Fabrikation Fr. 15. 00 anstatt Fr. 30. 00; in Verbindung mit andern Metallen Fr. 20. 00 anstatt Fr. 40. 00; Anker, Kanonen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00; Werkzeuge Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 00; Nägel aller Art, Bolzen rc. Fr. 12. 50. anstatt Fr. 25. 00, und Fr. 70. 00; Maschinen und Maschinentheile Fr. 5. 00 anstatt Fr. 10. 00; Sensen, Sicheln, Schleifstähle rc. Fr. 12. 50 anstatt 25. 50; Amboße, Keulen, Pflugschaaren Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00; Wagenfedern und dergl. Fr. 30. 00 anstatt Fr. 60. 00; Schrauben aller Art Fr. 12. 50 anstatt Fr. 25. 00; Eisendraht Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00 pro Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte; Jagdgewehrläufe Fr. 1. 00 anstatt Fr. 2. 00 das Stück; Pistolenläufe Fr. 0. 35 anstatt Fr. 0. 75 das Stück.

E. Glas- und Krystallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe Fr. 25. 00 anstatt Fr. 60. 00 die 100 Kilogr.; Krystalle jeder Art, Fr. 15. 00 anstatt Fr. 40. 00 pro Kilogr.; Spiegel und Fensterscheiben Fr. 15. 00 anstatt Fr. 25. 00 pro 100 Kilogr.; verarbeitetes Glas jeder Art Fr. 15. 00 anstatt Fr. 18. 00 pro 100 Kilogr.; Flaschen von einem Litre und darüber, Halbeflaschen, Demijohes ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiaschi, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellan; farbiges oder vergoldetes Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00; weißes Fr. 25. 00 pro 100 Kilogr.; gewöhnliches irdenes Geschirr Fr. 3. 00 anstatt Fr. 4. 00 pro 100 Kilogr.; Fayençe, weiße Fr. 8. 00 anstatt Fr. 12. 00; gemalte, vergoldete oder farbige Fr. 12. 00 anstatt Fr. 20. 00.

G. Papier, von farbiger Masse und weißes aller Art Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00 pro 100 Kilogr.; buntes oder mit Goldschnitt Fr. 40. 00 anstatt Fr. 65. 00; bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten Fr. 50. 00 anstatt Fr. 100; Löschpapier Fr. 20. 00 anstatt Fr. 50. 00; grobes zum Einschlagen Fr. 10. 00 anstatt Fr. 20. 00.

Digitized by Google

H. Bücher; roh oder brochirt Fr. 30. 00 anstatt Fr. 50. 00 pro 100 Kilogr.; gebunden Fr. 60. 00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art Fr. 25. 00 anstatt Fr. 45. 00 die 100 Kilogr.

J. Leder und zubereitete Häute, Fr. 66. 66 anstatt Fr. 100; Sämischleder Fr. 75. 00 anstatt Fr. 150.

K. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh Fr. 0. 60 anstatt Fr. 1. 10 das Kilogr.; gefärbte Fr. 0. 80 anstatt Fr. 1. 60.

L. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. pro Metre und darüber, und ähnliche wie Casimir ꝛc. Fr. 3. 00 das Kilogr. anstatt Fr. 3. 30 unter Wegfall der 10 % vom Werthe; von weniger als 10 Fr. pro Metre geschätzten Fr. 2. 00 anstatt Fr. 4. 50; Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden, Fr. 1. 00 anstatt Fr. 2. 00 das Kilogr.; von jeder andern Beschaffenheit Fr. 1. 00 anstatt Fr. 3. 00.

M. Gebrochener oder gehechelter Flachs; Ermäßigung um die Hälfte.

N. Flachs- und Hanfgarn jeder Art; dieselbe Ermäßigung.

O. Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte, mit Baumwolle oder Wolle vermischte, rohe, gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermischte, diese Ermäßigung. Spitzen aller Art, dieselbe Ermäßigung.

P. Baumwollengarn, unter No. 20 Fr. 0. 20 anstatt Fr. 0. 90; von No. 20 bis No. 40 Fr. 0. 40 anstatt Fr. 0. 90; von No. 40 bis No. 60 Fr. 0. 60 anstatt Fr. 0. 75; von höherer Nummer Fr. 0. 75. Zwirn jeder Art Fr. 0. 75. anstatt Fr. 1. 20, gebleichter oder gefärbter jeder Art Fr. 0. 80 anstatt Fr. 1. 80.

Q. Baumwollengewebe, selbst gemischte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabricirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte, bedruckte ꝛc. Ermäßigung um die Hälfte.

R. Stockfisch, Ermäßigung von 25 %."

„Artikel 14. Wenn die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erzeugnisse auf dem Seewege von dem einen nach dem andern Lande gebracht werden, sollen denselben die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachstehenden Bedingungen zu Theil werden:

1) Die Erzeugnisse müssen in belgische oder sardinische Schiffe verladen werden.

2) Diese Schiffe müssen in direkter Fahrt segeln.

Die Schiffe können jedoch unter Beachtung der von den beiden Regierungen gemeinschaftlich festzusetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt einen andern Hafen anlaufen.

Die hohen vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig die bei ihnen geltenden Bestimmungen über das Einlaufen in Zwischenhäfen mittheilen und sich von später etwa eintretenden Abänderungen dieser Bestimmungen in Kenntniß setzen.

Für den Salz- und Marmortransport ist der Seeweg der einzig zulässige.

Man ist übereingekommen, daß die zur See von Marseille nach einem sardinischen Hafen und umgekehrt gehenden Erzeugnisse für diese Reise nicht an die belgische oder sardinische Flagge gebunden sind.

In Betreff der Förmlichkeiten der direkten Einfuhr zur See oder zu Lande und der Ursprungserzeugnisse werden von den beiden Regierungen im Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden."

In dem britisch-sardinischen Vertrage vom 27. Februar 1851 ist nur der nachstehende Artikel 11 hier zu erwähnen:

„Artikel 11. Es ist indeß ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 sardinischer Seits Belgien eingeräumten Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet sind, vom 1. Juni 1851 ab in Erwiederung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritannien ausgedehnt werden sollen." —

Digitized by Google

60. Ministerial-Bekanntmachung,

den nachträglichen Beitritt der Staatsregierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem unterm 21. Oktober v. J. abgeschlossenen Paßkartenvertrag betreffend,

vom 30. September 1851.

(Publizirt in Nr. 80 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Oktober 1851.)

Unter Rückbezug auf die über das Paßkartenwesen erlassene ausführliche Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Staatsregierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 21. Oktober v. J. über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage nachträglich beigetreten ist.

Altenburg, den 30. September 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1851.** Ausgeg. d. 2. Dezember 1851.

61. Verordnung des Finanzkollegiums,

die Annahme der im Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücke betr.,

vom 16. September 1851.

(Publizirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Oktober 1851.)

Auf höchsten Befehl wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 16 des das Münzwesen im Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffenden Gesetzes vom 28. November 1840 verordnet:

§. 1.

Die nach dem Conventions-Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Zwanzig- oder Zehnkreuzer-Stücke der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins sind fernerhin nur bei Zollzahlungen zu dem in §. 9 des Münzgesetzes vom 28. November 1840 festgesetzten Werthverhältniß von 100 Thalern Conv. zu 102¾ Thalern im 14 Thalerfuße, oder 36 Thlr. Conv. gleich 37 Thlr. im 14 Thalerfuße, in den landesherrlichen Cassen anzunehmen.

Im Einzelnen sind jedoch solche Zehn- und Zwanzigkreuzer auch bei Zollzahlungen zu rechnen:

das Zehnkreuzerstück nur zu 3 Ngr. 4 Pf.,
das Zwanzigkreuzerstück nur zu 6 Ngr. 8 Pf.

Die Conventions-Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke anderer Staaten können bei Zollzahlungen nur zu dem nachstehend in §. 2 festgestellten Werthe Annahme finden.

§. 2.

Bei allen andern als den Zollzahlungen sind die Conventions-Zehn- oder Zwanzigkreuzerstücke, sowohl der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins als anderer Staaten, in den landesherrlichen Cassen nur nach dem Werthsverhältniß von 100 Thalern Conv. zu 102 Thalern im 14 Thalerfuße, wonach das einzelne Stück

der Zehnkreuzer zu 3 Ngr. 4 Pf.
der Zwanzigkreuzer zu 6 Ngr. 8 Pf.

auskommt, anzunehmen.

§. 3.

Für den gemeinen Verkehr bleibt der Gebrauch der Conventions-Zehn- und Zwanzigkreuzer jeden Gepräges, jedoch nur zu dem vorstehend in §. 2 festgesetzten Werthe, gestattet.

Digitized by Google

§. 4.

a) Die Conventions-Zehn- oder Zwanzigkreuzer verschiedenen Gepräges sind fernerhin nicht mehr untermischt, sondern es sind die vereinsländischen einerseits und die von andern Staaten ausgeprägten anderseits abgesondert zu verpacken, und die Packete in ihrer Aufschrift neben der gewöhnlichen Angabe des Inhalts und Gewichts auch mit der Bezeichnung „vereinsländische,“ oder „nicht vereinsländische“ Conventions-Zwanzig- oder Zehnkreuzer zu versehen.

b) Sollen Posten, welche den Betrag von Zehn Thalern erreichen, in Conventions-Zwanzig- oder Zehnkreuzerstücken an öffentliche Cassen gezahlt werden, so haben die Verwalter der letztern zu verlangen, daß dies in Packeten geschehe, welche der vorstehend unter a. gegebenen Vorschrift entsprechen

c) Packete, deren Aufschrift die Bezeichnung „vereinsländisch“ nicht enthält, sind auch bei Zollzahlungen nur zu dem oben in §. 2 festgestellten Werthe anzunehmen, wenn auch vereinsländische Zehn- oder Zwanzigkreuzerstücke darin verpackt wären.

Altenburg, am 16. September 1851.

Herzogl. Sächs. Finanz-Collegium.
C. Geutebrück.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenzen des Kurfürstlich Hessischen Steueramts zu Gelnhausen betreffend,

vom 10. Oktober 1851.

(Publizirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Oktober 1851.)

Anher gelangter Mittheilung zu Folge ist dem Kurfürstlich Hessischen Steueramte zu Gelnhausen die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 10. Oktober 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

63. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Veränderung in den Abfertigungsbefugnissen der Königlich Sächsischen Zollämter zu Bärenstein und Jöhstadt betreffend,

vom 5. November 1851.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge ist in Rücksicht auf den Verkehr an der Sächsisch-Böhmischen Grenze vom Beginn des Monats November laufenden Jahres an das im Bezirke des Königlich Sächsischen Hauptzollamts Annaberg gelegene Nebenzollamt zweiter Klasse zu Bärenstein in ein solches erster Klasse und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Nebenzollamt erster Klasse zu Jöhstadt in ein solches zweiter Klasse verwandelt worden, was hiermit unter Bezugnahme auf das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1839 (Ges. Samml. v. J. 1839 pag. 8 fg.) veröffentlichte Verzeichniß der in dem Gesammt-Zollverein bestehenden Zoll- und Steuerämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 5. November 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

64. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Wahrung der Sonntagsfeier betr.,

vom 20. November 1851.

(Publizirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. November 1851.)

Da neuerdings in Erfahrung gebracht worden ist, daß den über die Beobachtung der Sonntagsfeier gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen nicht selten zuwider gehandelt werde, so werden nicht nur die einschlagenden gesetzlichen Verordnungen, namentlich das Mandat über die Anordnung einer zweckmäßigeren Sonn- und Festtagsfeier vom 29. September 1809, welches durch entsprechende Bekanntmachungen vom 13. August 1821, 12. April 1827 und 17. November 1831 wiederholt in Erinnerung und durch Regierungsbekanntmachung vom 13. Februar 1832 erläutert worden ist, hierdurch wieder nachdrücklich eingeschärft, sondern auch allen Polizeibehörden des Landes zur angelegentlichen Pflicht gemacht, über die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen streng zu wachen und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden.

Altenburg, den 20. November 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

65. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verlegung und Kompetenz-Erweiterung der zu Dorheim im Kurfürstenthum Hessen bestandenen Uebergangsstelle betreffend,

vom 22. November 1851.

Nach anher gelangter officieller Mittheilung ist wegen eingetretener Veränderung in den Verkehrs-Verhältnissen die bisher zu Dorheim im Kurfürstenthum Hessen bestandene Uebergangsstelle vom 1. November laufenden Jahres an nach Nauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 22. November 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. **1851.** Ausgeg. d. 30. Dezember 1851.

66. Ministerial-Bekanntmachung,

eine weitere Herabsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend,

vom 27. November 1851.

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Dezember 1851.)

Durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1847 Seite 37, 38) ist in der Erwägung, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer steht, in Folge getroffener Vereinbarung unter den betheiligten Zollvereinsstaaten eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. Auf Grund weiterer, in Verfolg dieser Absicht getroffener Vereinbarung der betheiligten Staaten wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von

„Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein"

gewährt werden wird.

Altenburg, den 27. November 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

67. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

den Vertrieb ausländischer Lotterieloose betr.,

vom 11. Dezember 1851.

(Publizirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Dezember 1851.)

Es kommt zum Oeftern vor, daß in hierländischen öffentlichen Blättern Anpreisungen und Feilbietungen von Loosen zu auswärtigen, hier zu Lande nicht koncessionirten Lotterien abgedruckt werden, obgleich in der Aufnahme derartiger Anzeigen etwas Anderes nicht zu erblicken ist, als eine nach §. 6 des höchsten Patents, den Vertrieb ausländischer Lotterieloose betr., vom 27. März 1841 (Ges. Samml. v. 1841 S. 59) strafbare fördernde Mitwirkung zu verbotswidrigem Lotterieloosvertrieb. Herzogliche Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen, die nurgedachte Strafbestimmung hierdurch von Neuem einzuschärfen und die Redactionen, bezüglich Expeditionen der im hiesigen Herzogthum erscheinenden öffentlichen Blätter vor der fernern Aufnahme von Anzeigen und Empfehlungen der bezeichneten Art in dieselben ausdrücklich zu verwarnen.

Altenburg, am 11. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

68. Ministerial-Bekanntmachung,

die Kompetenz-Erweiterung des Großherzoglichen Malzaufschlagsamtes zu Ostheim betreffend,

vom 15. Dezember 1851.

Nach anher gelangter offizieller Nachricht ist dem Großherzoglich Weimar-Eisenachschen Malzaufschlagsamte zu Ostheim die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art vom 1. Januar 1852 ab ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 15. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

69. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 15. Juli dieses Jahres wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend,

vom 15. Dezember 1851.

(Publizirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Dezember 1851.)

Zur Beseitigung der bei Anwendung der bisher zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen verschiedenen Konventionen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, haben die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Köthen und Bärenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe in Genehmigung der zwischen den von ihnen hierzu ernannten Bevollmächtigten unterm 15. Juli dieses Jahres getroffenen konferenziellen Verabredungen den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Digitized by Google

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Digitized by Google

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von allen obengenannten Regierungen seinem ganzen Inhalte nach ratificirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15 auch die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittels Erklärung vom 4. Oktober dieses Jahres,
2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober dieses Jahres,
3) des Kurfürstenthums Hessen mittels Erklärung vom 17. November dieses Jahres und
4) des Herzogthums Braunschweig unter dem 6. dieses Monats

beigetreten sind.

Altenburg, den 15. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

70. Verordnung,

das Aufgebot und die Trauung von Ausländern betreffend,

vom 16. Dezember 1851.

(Publizirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Dezember 1851.)

Bei Abschluß der über die gegenseitige Verpflichtung zu Uebernahme von Auszuweisenden unterm 15. Juli dieses Jahres zwischen der hiesigen und mehrern andern Deutschen Staatsregierungen zu Stande gekommenen Vereinbarung haben die kontrahirenden Staatsregierungen

Digitized by Google

sich unter Anderem gegenseitig verpflichtet, „daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Konsens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde." Um dieser Verpflichtung zu entsprechen, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Aufgebot und Trauung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, darf im hiesigen Lande in keinem Falle erfolgen, so lange nicht hierzu die Heimathsbehörde des Ausländers ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hat und darüber vorher die nöthige obrigkeitliche Bescheinigung beigebracht worden ist.

§. 2.

Die in der Eheordnung §. 112, sowie in später ergangenen landesgesetzlichen Verordnungen über Aufgebot und Trauung von Ausländern enthaltenen Vorschriften treten, insoweit sie mit der Vorschrift in §. 1 nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Altenburg, am 16. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

71. Verordnung,

die Wiederaufhebung der Vorschrift in §. 27 des Gesetzes über An- und Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente vom 14. Januar 1837 betreffend,

vom 16. December 1851.

Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Da die in §. 27 des Gesetzes über die An- und Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente vom 14. Januar 1837 (Seite 8 der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1837) enthaltene Vorschrift, wodurch den Gerichtsbehörden des Landes zur Pflicht gemacht ist, neben den über An- und Aufnahme, sowie über die spätere Publikation letztwilliger Verordnungen angelegt werdenden einzelnen Aktenstücken noch besondere, mit Register zu versehende Testamenten-Bücher anzulegen und in diese die publicirten letztwilligen Verordnungen nebst den Publikations-Registraturen in beglaubigten Abschriften eintragen zu lassen — während den Patrimonialgerichten von sehr kleinem Umfange nachgelassen ist, dergleichen publicirte letztwillige Verordnungen in derselben Maße in die Gerichtshandelsbücher mit eintragen zu lassen, — den bisherigen Erfahrungen zu Folge

Digitized by Google

sich ohne praktischen Nutzen erwiesen hat, dahingegen andererseits zur Vermehrung der Schreiberei bei den Gerichten nicht wenig beiträgt und erhöhte Gerichtskosten, sowie Unzuträglichkeiten anderer Art im Gefolge hat, so finden Wir Uns auf diesfallsigen Antrag bewogen zu verordnen, wie folgt:

Der jene Vorschrift enthaltende §. 27 des Gesetzes über die An- und Aufnahme, Aufbewahrung und Eröffnung gerichtlicher und Notariats-Testamente vom 14. Januar 1837, welcher beginnt mit den Worten: „Da es endlich für die Betheiligten" und also schließt: „in beglaubigten Abschriften mit eintragen zu lassen." wird anburch außer Kraft und Gültigkeit gesetzt dergestalt, daß die Eintragung letztwilliger Verordnungen in Testamenten- oder Gerichtshandelsbücher von jetzt ab gänzlich zu unterbleiben hat.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Altenburg, den 16. December 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

72. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermächtigung der Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach im Großherzogthum Hessen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen betreffend,

vom 19. Dezember 1851.

In Berücksichtigung des bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände mittelst der Eisenbahnen hervorgetretenen Bedürfnisses hat sich die Großherzoglich Hessische Staatsregierung veranlaßt gesehen, den Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen, unter Antheilnahme der an diesen Orten ihren Sitz habenden Distriktseinnehmer, zu verleihen, was nach diesfalls anher gelangter offizieller Nachricht somit öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 19. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

73. Verordnung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betr.,

vom 20. Dezember 1851.

(Publizirt in Nr. 102 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Dezember 1851.)

Durch öffentliche, auch im Buchhandel (Berlin. Verlag von Hermann Schultze) erschienene Bekanntmachung des Königl. Preuß. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 10. ds. Mts. sind die in der Königl. Preuß. Arzneitaxe für mehrere Arzneimittel festgesetzten Preise abgeändert worden. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten Königl. Preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduction der Pfennigsätze in die Währung des Decimalmünzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar 1852 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 20. Dezember 1851.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. **1851.** Ausgeg. d. 1. Januar 1852.

74. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betreffend,

vom 29. December 1851.

In Folge der von den sämmtlichen, dem Gesammt-Zollvereine angehörenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen über die Veränderungen, welche bezüglich der Waarencontrole im Binnenlande stattfinden sollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1) Die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen, in den §§. 93—97 der Vereinszollordnung enthaltenen Vorschriften treten in

dem Herzogthum Sachsen Altenburg

und in den übrigen Vereinsstaaten, insofern dort nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet wird, mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft.

2) Jeder Vereins-Regierung ist es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Vereins-Zollordnung unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Waaren, — oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Distrikten aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In welchen Vereinsstaaten eine solche Maßregel stattfindet, wird besonders bekannt gemacht werden, und es haben in solchem Falle diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Distrikte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.

3) Die im §. 36 unter 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wornach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-Steuer- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

bleiben, so wie die auf denselben Gegenstand sich beziehende Bestimmung im §. 92 der Vereins-Zollordnung allgemein auch fernerhin in Kraft.

Altenburg, den 29. Decbr. 1851.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

75. Verordnung,

die Aufhebung des Militärkollegiums und die Vertheilung der Geschäfte desselben betreffend,

vom 30. December 1851.

Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

finden Uns bewogen, in Genehmigung eines die Aufhebung Unseres Militärkollegiums betreffenden landschaftlichen Antrags hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Unser Militärkollegium tritt mit dem letzten December laufenden Jahres außer Wirksamkeit und die Kanzlei desselben wird mit Beibehalung ihres Namens „Militärkanzlei" zur unmittelbaren Verfügung Unseres Ministeriums gestellt.

§. 2.

Vom 1. Januar 1852 an gehen von den Geschäften, welche diesem Kollegium zeither oblagen,

a) diejenigen, welche den Militärhaushalt und die Kassen- und Rechnungsführung darüber, sowie diejenigen, welche Pensionsgesuche von Militärpersonen und Abschiedsgesuche derselben wegen körperlicher Untauglichkeit betreffen, auf das Oberkommando Unseres Kontingents,

b) diejenigen, welche auf die Konskription und die Einquartierung sich beziehen, auf Unsere Landesregierung,

c) die übrigen auf Unser Ministerium zur unmittelbaren Wahrnehmung, resp. unter Verwendung der Militärkanzlei

über.

§. 3.

Das Oberkommando des Kontingents hat demnach in wirthschaftlicher Beziehung insbesondere zu besorgen und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen:

1) Die Auszahlung von Traktement, Löhnung und anderer Gebühr des Kontingents, resp. nach Abzug der Prozentabzüge zur Wittwenkasse.

2) Die Anschaffung, Verwaltung, Abgabe und Aufbewahrung der verschiedenen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände,
des Proviants,
der Munition.

3) Die Aufsicht über die militärischen Institute, sowie die dazu vorhandenen Gebäude und Räume, namentlich über die Garnisonkirche, das Garnisonlazareth, die Kaserne mit Zubehör, den

Digitized by Google

Schießplatz. Es hat diese Baulichkeiten, sowie die für die Kontingentsvorräthe bestimmten Räume in gutem Stand und baulichem Wesen zu erhalten, für deren Benutzung nach Anleitung der bestehenden Verordnungen zu sorgen, die Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien zeitig anzuschaffen, deren Verwendung zu überwachen, die betreffenden Inventarien zu erhalten und zu erneuern, — die Kasernenordnung zu handhaben und die Verpflegung zu überwachen.

4) Die Vergütung der erforderlichen Spannfuhren und die Auszahlung der gesetzlich ermittelten Entschädigung der Grundstücksbesitzer bei militärischen Uebungen.

5) Die Unterbringung, Verpflegung und den sonstigen Bedarf des Kommando's auf der Veste Leuchtenburg, sowie der Militär-Straf- und Untersuchungsgefangenen — dies beziehungsweise mit Beiziehung der Leuchtenburgischen Institutskasse und im Einvernehmen mit Unserer Landesregierung.

Außerdem hat das Oberkommando alle Pensionsgesuche, welche von Militärpersonen oder deren Wittwen und Waisen angebracht werden, sowie alle auf körperliche Untauglichkeit zum Dienst gestützte Abschiedsgesuche von Militärs, zu erörtern und darüber an Unser Ministerium zu berichten.

Auch sind von ihm die Listen sowohl der aus der Linie als der aus der Reserve Verabschiedeten der Militärkanzlei mitzutheilen.

§. 4.

Für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Geschäftszweige und die etatsmäßige Verwendung der dafür bestimmten Geldsummen ist Uns und Unserem Ministerium der Oberkommandant persönlich verantwortlich.

Die zur Ausführung der im §. 3 unter 1 bis 5 gedachten Geschäfte angewiesenen Staatsgelder bilden nebst dem Beitrage Unserer Residenzstadt zum Kasernenaufwand die Kontingentskasse. Wegen Herstellung einer angemessenen Kontrole bei derselben wird durch besondere Instruktion Fürsorge getroffen werden. Irgend ein Kreditnehmen oder eine Ausstellung von später zahlbaren Anweisungen findet beim Militärhaushalte nicht Statt. Auch dürfen keine Vorschüsse auf Gagen und Löhnungen gemacht werden.

§. 5.

Bei der Ausführung der dem Oberkommando nach §. 3 übertragenen Geschäfte haben unter dessen Leitung und Aufsicht nach Maßgabe der darüber ertheilten besonderen Instruktion mitzuwirken:

1) der Quartiermeister-Lieutenant als Kassen- und Rechnungsführer,

2) besondere aus Offizieren bestehende Kommissionen, welche für einzelne Zweige des Militärhaushalts niedergesetzt werden.

§. 6.

Insbesondere wird für die Beschaffung des Bedarfs an Montur- und Armaturstücken, sowie an Lederzeug und dergleichen die Wirthschaftskommission eingesetzt.

Ihr werden die vom Ministerium genehmigten Listen der von ihr anzuschaffenden Gegenstände mit Angabe der dafür ausgeworfenen Geldbeträge durch das Oberkommando zugefertigt und es ist dieselbe für Innehaltung der ihr dadurch vorgezeichneten Grenzen verantwortlich.

Nicht minder erhält dieselbe für die gedachten Gegenstände Proben durch das Oberkommando, welche vom letzteren und Namens des Ministeriums von der Militärkanzlei besiegelt und der Anschaffung der betreffenden Stücke zum Grunde zu legen sind.

Die Kommission besorgt sodann die nöthigen Bestellungen, revidirt mit Sorgfalt die Lieferungen, weist die nicht probemäßig befundenen Stücke zurück, übernimmt die probemäßigen und gibt sie an die Bataillone und resp. Kompagnien nach den bestehenden Etats gegen Empfangsbescheinigung ab.

Die gedachten Bedürfnisse sind, soviel nur immer thunlich, von Inländern und möglichst aus erster Hand zu beziehen. Ueber Bestellungen von Rohmaterialien, wie Tuch, Leinwand, Leder ꝛc.,

Digitized by Google

sowie über andere Bestellungen von größerem Belange, wie von Waffen, Helmen ꝛc. sind schriftliche Kontrakte unter Mitwirkung des Auditeurs abzuschließen.

Die Bezahlung der von der Kommission bestellten Gegenstände erfolgt lediglich durch die Kontingentskasse.

§. 7.

Bezüglich der dem Oberkommando durch gegenwärtige Verordnung übertragenen Geschäftsführung tritt dasselbe zu Unserem Ministerium in das nämliche Verhältniß, in welchem das Militärkollegium zeither zu demselben stand. (§. 1—3 des Edikts vom 18. April 1831).

§. 8.

Unsere Landesregierung hat künftig außer denjenigen auf das Militär bezüglichen Geschäften, welche ihr seither schon obgelegen haben, auch der Prüfung und Entscheidung der nach Abschluß der Einstellungslisten angebrachten Militär-Befreiungsgesuche, sowie der etwa nöthigen Berichtserstattung darüber sich zu unterziehen.

Von den General-Konskriptions- und Verloosungslisten hat sie je ein Exemplar der Militärkanzlei zuzustellen.

Die gesetzlichen Maßnahmen wegen der ungehorsamen Konskribirten, sowie die Einquartierungsangelegenheiten gehören künftig auch insofern zum Ressort der Regierung, als sie zeither dem Militärkollegium zustanden.

§. 9.

Das Ministerium verwendet bei den durch §. 2 c. ihm übertragenen Geschäften die Militärkanzlei und läßt diejenigen Geschäfte, welche die Einberufung der Ausgehobenen zur Einstellung in das Militär und die Genehmigung zur Ertheilung von Reiselegitimationen an dieselben, ferner diejenigen, welche die Assentirung von Freiwilligen, die Führung der Bestandslisten (Werbeprotokolle), die Versetzung zur Reserve und die Abführung der Entlassenen zum Gegenstande haben, zunächst durch die genannte Kanzlei, mit Vorbehalt allgemeiner Kognition darüber, in der Art besorgen, wie sie zeither vom Militärkollegium zu versehen waren. Namentlich läßt es durch dieselbe auch die sogenannten Militärfreischeine für diejenigen ausstellen, welche nach §. 6, 7 und 9 sub 2 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 zur Linie zwar ausgeloost, aber binnen der gesetzlichen Frist zum wirklichen Dienst nicht eingestellt werden sind.

Zum Behuf der abzugebenden Erklärung im Betreff der Ausfertigung von Reiselegitimationen für ausgehobene aber nicht eingestellte Konskribirte hat die Militärkanzlei alljährlich sogleich nach erfolgter Haupteinstellung der Konskribirten des betreffenden Jahrgangs zu ermitteln, bis zu welcher Loosnummer die Ausgehobenen muthmaßlich noch einzuberufen sein werden, und darauf im Amtsblatt bekannt zu machen, daß den Konskribirten, welche eine höhere Loosnummer, als die gedachte, gezogen haben, Reisepässe ohne weitere Anfrage unter der gesetzlichen Beschränkung ertheilt werden können.

§. 10.

Hiernächst hat die Militärkanzlei unter spezieller Leitung des Ministeriums alle von demselben ihr zugetheilten Expeditions-Rechnungs-, Archiv-, Schreiberei- und derartigen Geschäfte zu besorgen. Auch hat sie den der Kontingentskasse nicht überwiesenen Rest der bisherigen Militärkasse zu verwalten und darüber dem Ministerium alljährlich Rechnung zu legen. Bei dieser Verwaltung führt ein Mitglied der Militärkanzlei die Kasse und das andere die Kontrole. Diejenigen dabei vorkommenden Ausgaben, wegen deren nicht besondere Verordnung ergangen ist, bedürfen der Ausschrift des Ministerialreferenten in Militärangelegenheiten.

Digitized by Google

Nicht minder hat die Militärkanzlei unter gleicher Leitung die aus dem früheren Stellvertretungsverhältniß herrührenden Deposital- und sonstigen Geschäfte wahrzunehmen und dem Ministerium jährlich Rechnung darüber zu legen.

§. 11.

Die von der Militärkanzlei abzulegenden Jahres-Rechnungen werden durch das Rechnungsdepartement der Finanzkanzlei, die von Seiten des Oberkommando durch den Quartiermeister-Lieutenant abzulegenden Jahresrechnungen hingegen durch die Militärkanzlei einer rechnerischen Prüfung unterworfen. Dabei etwa hervortretende Anstände sind durch das Finanzkollegium zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Beide Rechnungen bilden zusammengesetzt die Militär-Hauptrechnung. Das Ministerium wird dieselbe einer genauen materiellen Prüfung unterwerfen.

Außerdem wird das Ministerium durch ein von Uns zu kommittirendes Mitglied des Finanzkollegiums, nach Befinden unter Mitwirkung des Revisionsbeamten der Militärkanzlei, von Zeit zu Zeit, und mindestens jährlich ein Mal, sowohl die Kontingents- (§. 4), als die Militärkasse (§. 10) revidiren lassen. Nicht minder wird dasselbe zum Behuf der Revision des Bestands an Ausrüstungsgegenständen und Rohmaterialien Anordnung dahin treffen, daß den vom Oberkommando abzuhaltenden bezüglichen Musterungen dann und wann ein besonderer Kommissar beiwohne und über das Ergebniß in Gemeinschaft mit dem Oberkommando an das Ministerium berichte.

Ferner wird sich dasselbe der Entwerfung des der Landschaft vorzulegenden Militär-Etats unterziehen und den Entwurf vor der Vortragserstattung an Uns dem Oberkommando des Kontingents zur Begutachtung zustellen.

In Ansehung der zeither schon dem Ministerium bezüglich der Militärangelegenheiten obgelegenen Geschäfte bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Demzufolge tritt insbesondere die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1827 nebst beigefügtem Auszuge aus der Instruktion für das Militärkollegium, Gesetz-Sammlung von 1827 Seite 27 u. f., ganz außer Wirksamkeit, während die betreffenden Vorschriften des Edikts vom 18. April 1831 und der Gesetze über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung von 1835 Seite 5 f.) und vom 24. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 Seite 46 ff.) insofern Abänderung erleiden, als die darin dem Militärkollegium überwiesenen Geschäfte künftig von den in gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Behörden zu versehen sind.

Wir behalten Uns geeignete Abänderung dieser Verordnung je nach dem Ergebniß gewonnener Erfahrungen ausdrücklich vor und wollen insonderheit die bezüglich der Besorgung des Militär-Haushalts getroffene Einrichtung lediglich als eine provisorische betrachtet wissen.

Namentlich bleiben in dieser Beziehung für den Fall des Ausmarsches Unseres Kontingents anderweite Anordnungen vorbehalten.

Altenburg, den 30. December 1851.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1851.

II. In alphabetischer Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

W.

Z.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 83 oben lese man Stück IX. anstatt Stück XI.

" 83 ist in der Skala A. Unterklasse VI. = 3 Einheiten à 100 Pf. zu ergänzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google